

Rainer Kröger/Christian Schrapper (Hg.)

Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre

Stand und Perspektiven aktueller Forschung

Dokumentation eines
ExpertInnengesprächs am 3. Juni 2009 in Koblenz

in Kooperation
AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
und
Universität Koblenz-Landau, Institut für Pädagogik

Inhaltsverzeichnis:

Rainer Kröger/Christian Schraper Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre: Ein aktuelles und brisantes Thema – auch für die Forschung	S. 2
Rolf Breitfeld Die Aufarbeitung aus der Sicht eines ehemaligen Fürsorgezöglings	S. 4
Manfred Kappeler Die Wege ins Heim	S. 6
Bernhard Frings, Uwe Kaminsky Konfessionelle Heimerziehung von den 1950er bis in die 1970er Jahre – Spezifika und Tendenzen	S. 29
Matthias Benad, Hans-Walter Schmuhl und Kerstin Stockhecke „Endstation Freistatt“ – Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre, Bielefeld 2001 <i>Buchvorstellung</i>	S. 37
C. Burschel Rezension „Endstation Freistatt“ oder „Papier ist geduldig, das Leben nicht“ <i>aus: http://gewalt-im-jhh.de/commont_rezension_buch_freistatt.pdf</i>	S. 47
Rainer Kröger „Arbeitserziehung“ in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln	S. 56
Projektgruppe der Universität Koblenz Fürsorgeerziehung im Landesfürsorgeheim Glückstadt	S. 60
Dierk Schäfer Die Heimkinder können auch selber forschen!	S. 66
Michael-Peter Schiltsky Vorschläge zur Vorgehensweise bei der Analyse der Zustände in Heimen der Bundesrepublik Deutschland während der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre	S. 68
Liste der Kontaktdaten	S. 74

Einleitung:

Rainer Kröger/Christian Schrapper

Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre: Ein aktuelles und brisantes Thema - auch für die Forschung

Obwohl wie kaum ein Feld öffentlicher Fürsorge beforscht und problematisiert (vgl. zusammenfassend und mit zahlreichen Hinweisen: Kuhlmann/Schrapper 2001; Köster 1999) erscheint es aktuell, als würde eine „terra inkognita“ neu entdeckt: die Heimerziehung für Kinder und Jugendliche in den Gründungs- und Wiederaufbaujahren unserer Republik. Seit 2000 sind mehrere Forschungsberichte über das Arbeitsfeld Heimerziehung neu erschienen (z.B. Lützke 2002; Gehltoholt/Hering 2006; Kuhlmann 2008; Benad/Schmuhl/Stockhecke 2009; Goerke 2009) und ein Ende dieses Forschungsinteresses ist nicht erkennbar.

Neu für das Feld der Heimerziehung ist allerdings, dass sich zeitgeschichtliche Forschung und aktuelle gesellschaftspolitische Kontroversen unmittelbar aufeinander beziehen. Die Fürsorge- und Heimerziehung der Jahre zwischen Kriegsende 1945 und den gesellschaftspolitischen Aufbruchjahren ab 1968 ist in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem Gegenstand durchaus kontroverser öffentlicher Debatten: War die öffentlich verantwortete Erziehung dieser Jahre „menschrechtswidrig“, wurden Mädchen und Jungen systematisch durch Gewalt und mangelnde Fürsorge beschädigt, fehlte es an ausreichender öffentlicher Kontrolle und wer ist dafür heute zur Verantwortung zu ziehen? Dies ist nur eine Auswahl der Fragen, die nach der Aufarbeitung der NS-Zeit und den Unrechtstaten der DDR auch für die junge Bundesrepublik die Möglichkeit systematisch begangenen Unrechts behaupten. Ein ungeheurer Vorwurf für einen sozialen und demokratischen Rechtsstaat – aber ein ernsthaft zu prüfender Vorwurf. Der „Runde Tisch Heimerziehung“ kümmert sich unter dem Vorsitz von Anke Vollmer um diese Prüfung, und ist dabei auf Forschung angewiesen. Viel Aufmerksamkeit verspricht dieser Auftrag für die Forschung also, aber auch eine große Herausforderung, so unmittelbar einbezogen zu sein in eine ganz aktuelle und brisante Debatte um Anerkennung und Würdigung, Entschuldigung und Entschädigung für nachzuweisendes Unrecht.

Zum zweiten Mal haben daher der Bundesverband für Erziehungshilfe (AFET) e.V. und die Universität Koblenz-Landau Forscherinnen und Forscher eingeladen, ihre aktuellen Forschungsansätze und Befunde vorzustellen und zu diskutieren.

Die hiermit vorgelegte Dokumentation der vorgestellten Beiträge ist aber wiederum auch nur eine Momentaufnahme. Bereits im Oktober 2009 wird z.B. an der Universität Bochum eine weitere Fachtagung zum Schwerpunkt „Konfessionelle Heimerziehung der 1950er und 60er Jahre“ ausgerichtet und im November eine Tagung in Idstein/Taunus zur Bedeutung der Heimkampagnen, auf zahlreiche regionale oder auf einzelne Trägergruppen bezogene Veranstaltungen wäre ebenfalls hinzuweisen. Das Thema Heimerziehung ist aktuell und ein Ende dieser Aktivitäten nicht absehbar.

Auch wir wollen daher im kommenden Jahr 2010 wieder alle, die sich interessieren, die am Thema arbeiten und von denen wir wissen, zu einem dritten Forschungsgespräch einladen.

Unser Dank gilt alle Beteiligten und insbesondere den jungen Forscherinnen aus Koblenz, die die Mühen der Vorbereitung und Dokumentation übernommen haben.

Hannover/Koblenz im Oktober 2009

Literatur:

Matthias Benad / Hans-Walter Schmuhl / Kerstin Stockhecke, Endstation Freistatt – Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre, Verlag für Regional-Geschichte Bethel Verlag Bielefeld, 2009;

Eva Gehltomholt / Sabine Hering, Das verwaiste Mädchen – Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform (1945-1965), Budrich Verlag Obladen, 2006;

Nicola Goerke, Aufarbeitung der Fürsorgeerziehung in den 50-/60er Jahren im Birkenhof, Auftraggeber: Bethel im Norden, 2009

Markus Köster / Thomas Küster , Zwischen Disziplinierung und Integration, Ferdinand Schöningh Verlag Paderborn, 1999;

Markus Köster: Jugend, Wohlfahrtsstaat und Gesellschaft im Wandel. Westfalen zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, Paderborn 1999;

Carola Kuhlmann, „So erzieht man keinen Menschen – Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“, Verlag für Sozialwissenschaften Wiesbaden, 2008;

Carola Kuhlmann / Christian Schrappner, Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung; in: Vera Birtsch / Klaus Münstermann / Wolfgang Trede (Hg.), Handbuch Erziehungshilfen – Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung, Juventa Verlag Weinheim, 2001, S. 282 ff.

Annette Lütke, Öffentliche Erziehung und Heimerziehung für Mädchen 1945 bis 1975 – Bilder „sittlich verwaister“ Mädchen und junger Frauen; -Dissertation 2002;

Die Aufarbeitung aus der Sicht eines ehemaligen Fürsorgezöglings

„Die ehemaligen Fürsorgezöglinge sind doch nur Statisten, lästiger Beifang, Dekoration. Ganz ohne uns geht es aber nicht, denn ohne das uns zugefügte Leid, welches wir öffentlich machen konnten, würde auch kein Geld aus öffentlichen Kassen sprudeln.

Nehmen wir doch mal als einfaches Beispiel den AFET, laut dessen Website gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Wenn ich mir die Mitgliederliste so ansehe – die liest sich wie eine Liste der damaligen Täter. Bis zum 2. Runden Tisch wusste ich noch nichts von der Existenz dieses Vereins. Wie ich durch Korrespondenz per E-Mail mit dem AFET erfahren konnte, waren sie nur beratend tätig.

Wer beraten will, muss Sachkenntnis haben. Diese bekommt man nur vor Ort. Vor Ort heißt aber nicht, sich im Büro des jeweiligen Heimes von der Heimleitung einlullen zu lassen. Weiter sind Sie damals anscheinend nicht vorgedrungen, denn wo waren Sie als es mir schlecht ging? Ich habe damals niemanden vom AFET zu Gesicht bekommen und kenne auch niemanden, der das Glück hatte.

Haben Sie von den damaligen Zuständen in der Fürsorgeerziehung gewusst und wenn ja, warum sind Sie mit diesem Wissen nicht an die Öffentlichkeit gegangen? Was haben Sie unternommen als Straftatbestände noch nicht verjährt waren? Zeigen Sie doch mal auf, was Sie damals unternommen haben bzw. wenn nichts unternommen wurde, bekennt sich die heutige Leitung des AFET zu Versäumnissen der Vergangenheit?

Die Heimaufsicht hat versagt. Wurde bis jetzt ernsthaft versucht aufzuklären, wie es dazu kommen konnte bzw. wer daran schuld war?

Meine Anfragen an Behörden werden bestenfalls ignoriert, häufig auch blockiert. Das ist meine Erfahrung. Datenschutz wird dabei zu Täterschutz umfunktioniert.

Das Landesarchiv in Schleswig beruft sich auf das Archivgesetz und ignoriert damit mein Recht auf Informationsfreiheit. Um an mein heutiges Wissen zu kommen, habe ich annähernd 1000 Stunden im Internet recherchiert.

Richter haben Fürsorgeerziehung angeordnet ohne des Betroffenen jemals gesehen oder befragt zu haben. Das war rechtswidrig, aber ist natürlich verjährt.

Wer ordnete an, Jugendliche für Fluchtversuche aus dem Heim zur Bestrafung in die Psychiatrie einzuweisen? Mir wurden dort laut Akte ohne mein Wissen „anregende und enthemmende Mittel“ verabreicht. Der noch lebende Arzt hat mir ein Gespräch darüber verweigert. Das Sozialministerium hält diese Tat zwar für unethisch und gesetzeswidrig, aber es ist ja verjährt... Für mich ist das ein Verbrechen!

Was wird denn momentan aufgearbeitet? Die Ministerin Trauernicht hat am Runden Tisch in Kiel klar gesagt, dies solle mit der Beteiligung der Betroffenen geschehen. Wer hat mich denn bis jetzt beteiligt? Dies sollte auf „gleicher Augenhöhe“ ablaufen –

das sind ihre Worte –, ist aber in der Realität nicht über die Hühneraugen hinaus gegangen.

Beide Dokumentationen des Runden Tisches Kiel sind unvollständig. Es wird viel zu wenig auf die Kontinuität zur NS-Zeit eingegangen, auf die damals noch vorhandenen braunen Strukturen, die weiterhin genutzt wurden. Fürsorgezöglinge in Glückstadt wurden gezwungen für die selben privaten Firmen zu arbeiten, wie zuvor die dort untergebrachten KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter.

Beim zweiten Runden Tisch war dies über weite Strecken das Thema, aber anscheinend traut sich da keiner heran.

Der Runde Tisch in Berlin ist Kasperletheater. Würden alle bis jetzt gesammelten Erkenntnisse konsequent verwertet, könnte man ihn sich sparen.

Wahrheitskommission? Haha – die Wahrheit ist bekannt, jetzt wird dort nur versucht, die Sache klein zu reden. Die Protokolle sind nicht öffentlich einsehbar, wie mir vom AGJ auf Anfrage mitgeteilt wurde.

Warum nicht? Ich bin Betroffener und will wissen, was dort gekungelt wird.

Jetzt soll die Sache auf die unterste Ebene verschoben werden – es heißt, es wären Verfehlungen einzelner sogenannter Erzieher. Dies war aber nur möglich durch Deckung von höchsten Stellen. Es war das System, welches noch durch und durch braun war. Diese Herrschaften haben ihre Gesinnung nach Kriegsende nicht abgelegt. Dies bezieht sich auf Schleswig-Holstein, aber ich bezweifle, dass es in anderen Bundesländern anders war.

Lesen Sie doch mal die Biographie des damaligen Sozialministers Hans Adolf Asbach. Ich zitiere daraus:

„Am 21. Oktober 1957 trat Asbach zurück, da er den Vorwurf, planmäßig eine größere Anzahl ehemaliger NSDAP-, SA- und SS-Mitglieder in sein Ministerium berufen zu haben, nicht entkräften konnte.“

Damit war die Leitung der Jugendämter in der Hand derer, die auch schon im Dritten Reich den damaligen Nazi-Jugendorganisationen dienten.

Oder der Sozialminister Otto Eisenmann:

Dieser hat die Ehrenspange der HIAG erhalten und auch angenommen. Er erhielt diese als Belohnung für seine Bemühungen, die SS salonfähig zu machen. Damit hat er seine Gesinnung doch deutlich ausgedrückt.

Dies sind Tatsachen, die an die Öffentlichkeit gehören.

Leider wird dies nirgendwo aufgegriffen, sondern unterdrückt. Die erscheint mir politisch gewollt.

Und zum Abschluss eine Information, die ich gerade erst bekommen habe:

Ein Herr Dr. Künkel von der Diakonie hat die ehemaligen Fürsorgezöglinge in einem Telefonat mit einem Sozialpolitiker als „Deppen“ bezeichnet.

Das ist zwar ungeheuerlich, passt aber ins Gesamtbild.“

Die Wege ins Heim

Die Frage, wie Kinder und Jugendliche in die Heime kamen, ist von ebenso großer Bedeutung wie die Frage nach den Lebensbedingungen und der Erziehungspraxis *in* den Heimen. Beides gehört zusammen, wenn es um eine realistische Beurteilung der Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre geht.

Untersucht werden müssen

- das Bild vom „gefährdeten, erziehungsschwierigen, schwer erziehbaren“ Kind/Jugendlichen, das sich in den Begründungen der an der Entscheidung für seine Heimunterbringung beteiligten Personen und Institutionen widerspiegelt.
- die Rechtsgrundlagen der Heimunterbringung und ihre Praktizierung durch Jugendämter und Vormundschaftsgerichte bezogen auf a) die Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern, b) das Handeln von Jugendbehörden und Gerichten, c) die Finanzierung der Kosten der Heimunterbringung.
- die praktische Durchführung der Heimeinweisung, oder anders ausgedrückt, die Formen der Verbringung eines Kindes/Jugendlichen aus seinem bisherigen Lebensumfeld in ein Heim – auch „Überführung“, „Zuführung“ genannt.

Das Bild vom Kind/Jugendlichen, für das die „Unterbringung“ in einem Heim entschieden wurde

Die heimliche Messlatte der Beurteilung war (ist?) eine Vorstellung vom „normalen“ Kind/Jugendlichen und von „normalen Verhältnissen des Aufwachsens“. Fast in jeder Entscheidung spielen beide „Normalitäten“ eine Rolle, allerdings mit unterschiedlicher Gewichtung: Einmal liegt die Betonung mehr bei den *Verhältnissen* (überwiegend der Familie beziehungsweise den Eltern oder Elternteilen), ein andermal liegt sie mehr beim *Verhalten* beziehungsweise den *Eigenschaften* des Kindes/Jugendlichen. Es gibt allerdings eine aufsteigende Tendenz von den Verhältnissen zum Verhalten: Bei Neugeborenen und kleinen Kindern sind die Verhältnisse in der Regel ausschlaggebend, bei älteren Kindern und Jugendlichen ist es immer mehr das Verhalten. In einer sogenannten Heimkarriere (ein schreckliches Wort – denn Karrieremachen meint eigentlich eine positive Erfolgsstory), die die langen Zeiträume von Kindheit und Jugend umfasst, spielt sich diese Verschiebung innerhalb einer Biografie ab.

Im Bild der „normalen Verhältnisse“ spiegelt sich die normative Erwartung der Gesellschaft, wie eine Familie die in ihr gelebten Formen zwischen Erwachsenen und zwischen Erwachsenen und Kindern, entsprechend dem Kontext ihrer gesellschaftlichen Schicht/Klasse zu sein hat. Da in den vierziger bis siebziger Jahren die Heimkinder ganz überwiegend aus Arbeiterfamilien und der unteren Mittelschicht kamen (ca. 90%), war die Maßlatte die Erwartung an eine „gesunde, ordentliche, ohne öffentliche Unterstützung ihren Alltag und ihre gesellschaftlichen Funktionen bewältigende Familie in einfachen Verhältnissen“. Die Normalitätskriterien wurden allerdings nicht von den Angehörigen der „Unterschichten“, wie die Soziologen damals sagten, selbst definiert, sondern von der kulturell dominanten oberen Mittelschicht, die zu fast hundert Prozent das Personal des Erziehungs- und Rechtswesens stellte, also der Institutionen, die über die Heimunterbringung zu entscheiden hatten. Ihre Sichtweisen auf „Verhältnisse“ und

„Verhalten“ wurden weitgehend von einer ihnen mehr oder weniger bewussten *Mittelschichtorientierung* gelenkt, die ich als „heimlichen Lehrplan“ ihrer Entscheidungen bezeichnen möchte.

Im Bild vom „normalen Verhalten“ von Kindern/Jugendlichen spiegeln sich ebenfalls die mittelschichtdominierten normativen Erwartungen an Arbeiterkinder/Jugendliche und an solche aus sogenannten kleinen Angestellten- und Beamtenfamilien. Sie sollten ohne Probleme zu bereiten den Volksschulabschluss (8. Klasse) machen, mit vierzehn Jahren als Lehrlinge oder sogenannte ungelernete Jungarbeiter ins Erwerbsleben einsteigen, sich mit siebzehn/achtzehn Jahren selbst ernähren können, eine „heterosexuelle Geschlechtsidentität“ entwickelt haben – also nicht schwul oder lesbisch sein – und mit Anfang bis Mitte Zwanzig eine Familie „gegründet“ haben und Kinder in die Welt setzen. Um diese sogenannten Entwicklungsaufgaben erfüllen zu können, mussten sie im Prozess des Heranwachsens die klassischen Fabrik tugenden verinnerlichen: Ordnung, Fleiß, Pünktlichkeit, Gehorsam, Ehrlichkeit, Sparsamkeit, und sie sollten die gesetzte Eigentumsordnung respektieren.

Diese normativen Erwartungen wurden von der großen Mehrheit der Bevölkerung, die zur „Unterschicht“ gerechnet wurde, auch akzeptiert, oft selbst dann noch, wenn sie sie nicht erfüllen konnten. Das bedeutet: Diese Erwartungen wurden den Heranwachsenden nicht nur von den außerfamilialen Sozialisationsinstanzen entgegen gebracht, sondern auch von ihren eigenen Familien.

Dass die normativen Erwartungen an „Verhältnisse“ und „Verhalten“ an Mittelschichtfamilien und ihre Kinder und an solche der Oberschicht ganz anders aussah und Abweichungen davon auch andere Folgen hatten (statt Heimerziehung Internatserziehung und Eliteschulen), sei hier nur erwähnt. Die linken Kritiker sprachen in den sechziger/siebziger Jahren von „klassenspezifischer öffentlicher Erziehung“.

Die Normabweichungen in „Unterschichtsfamilien“ und bei ihren Kindern waren zusammengefasst im Begriff „Verwahrlosung“. Der hatte eine umgangssprachliche, eine sozialpädagogisch-fachliche und als „unbestimmter Rechtsbegriff“ eine im Jugend-, Familien- und Strafrecht grundlegende juristische Bedeutung. In den Entscheidungen der an der Heimunterbringung beteiligten Personen und Institutionen sind alle drei Bedeutungen des Verwahrlosungsbegriffs wiederzufinden. Ich zitiere aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Juni 1965 – 2Wx59/65 –. Das Jugendamt hatte mit der Begründung von „Arbeitsbummelei und Arbeitsunwilligkeit“ gegen einen Jugendlichen beim Vormundschaftsgericht die Anordnung von Fürsorgeerziehung beantragt. Das Vormundschaftsgericht entschied im Sinne des Jugendamtes. Gegen diesen Beschluss legte die Mutter des Jugendlichen sofortige Beschwerde ein, die aufschiebende Wirkung hatte. Sie argumentierte: „Wenn der Sohn eines wohlhabenden Vaters sich als Playboy unangefochten dem Müßiggang ergeben dürfe, sofern er keine Schulden mache und auch sonst nicht mit dem Gesetz in Konflikt gerate, könne das Kind einfacher Eltern nicht wegen mangelhafter Arbeitsmoral, die zudem vorliegend nicht mehr gegeben sei, der FE überwiesen werden.“ Die Beschwerdeinstanz (das Landgericht) entschied zu Gunsten des Jugendlichen beziehungsweise der Mutter und hob den Beschluss des Vormundschaftsgerichts auf mit der Begründung: „Da keine Verpflichtung zur Arbeit bestehe, sei aus der unregelmäßigen Arbeitstätigkeit des Minderjährigen nicht auf seine Verwahrlosung oder konkrete Gefährdung zu schließen, solange er nicht als arbeitsscheu anzusehen sei und der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last falle, körperlich verkomme, straffällig werde oder auf unredliche Art seinen Lebensunterhalt zu erlangen versuche.“ Gegen diese Entscheidung legte das

Landesjugendamt eine „sofortige weitere Beschwerde“ bei der nächsten Instanz, dem Oberlandesgericht ein mit der Begründung, das Landgericht verletze den § 64 JWG. Dieser lautete: „Das Vormundschaftsgericht ordnet für einen Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist. Fürsorgeerziehung darf nur angeordnet werden, wenn keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann.“ Das Oberlandesgericht bestätigte die Anordnung der Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht und folgte der Argumentation des Landesjugendamtes mit folgender Begründung, die ich in Auszügen zitiere:

„Die Arbeit stellt ein unentbehrliches Erziehungsmittel zur seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 JWG dar, während der Müßiggang dem dort aufgestellten Erziehungsziel zuwider läuft. Die Arbeitsunwilligkeit kann deshalb als Kennzeichen einer drohenden oder schon bestehenden sittlichen Verwahrlosung im Sinne des § 64 JWG angesehen werden (...)

Wie das Landgericht richtig erkannt hat, hängt die Entscheidung der Frage, ob der Minderjährige der FE zu überweisen ist, von der Auslegung des § 64 JWG ab. Nach dieser Bestimmung hat das Vormundschaftsgericht für einen noch nicht zwanzig Jahre alten Minderjährigen die FE anzuordnen, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist und keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann. Im Anschluss an den von der Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten Begriff der Verwahrlosung hat das Landgericht auch zutreffend dargelegt, dass darunter ein Zustand von einiger Dauer zu verstehen ist, in dem der Minderjährige in erheblichem Grade derjenigen körperlichen, geistigen oder sittlichen Eigenschaften ermangelt, die bei einem Jugendlichen seines Alters *unter sonst gleichen Verhältnissen* (Hervorhebung M.K.) als Ergebnis einer ordnungsmäßigen Erziehung vorausgesetzt werden müssen (...). Dem Landgericht ist schließlich darin beizupflichten, dass im vorliegenden Falle lediglich die Einstellung des Minderjährigen zur Arbeit unter dem Gesichtspunkt einer drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung betrachtet werden kann. Die Erwägungen, mit denen das Landgericht es abgelehnt hat, das festgestellte Verhalten des Minderjährigen dem unbestimmten Rechtsbegriff der Verwahrlosung zuzuordnen, halten jedoch einer rechtlichen Nachprüfung, zu der das Oberlandesgericht als Rechtsbeschwerdegericht befugt ist, nicht stand.

Der Ausgangspunkt des Landgerichts, dass keine Verpflichtung zur Arbeit bestehe, ist zwar in sofern richtig, als in normalen Zeiten keine Rechtspflicht zur Arbeit gegenüber dem Staat anzunehmen ist (...) Das ändert aber nichts daran, dass die Arbeit ein unentbehrliches Erziehungsmittel zur seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit im Sinne des § 1 I JWG darstellt, worauf es hier allein ankommt. Die Arbeit ist eine der menschlichen Natur angemessene Verhaltensweise; durch sie wird der Mensch angeregt, die eigenen Kräfte zu entwickeln, die Trägheit zu überwinden und sich so zu innerlich freien, sittlich gefestigten Persönlichkeit zu entfalten. Zugleich versetzt die Arbeit den Menschen in die Lage, sich innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft selbst zu unterhalten und damit die zur Entfaltung nötige äußere Freiheit zu gewinnen. Der Müßiggang, der den Menschen letztlich zum Spielball eigener Launen und fremder Interessen erniedrigt, ist dem gegenüber als Abschluss eines dem Erziehungsziels des § 1 I JWG entgegengesetzten Entwicklungsprozesses zu betrachten. Mit Recht wird deshalb die Arbeitsunwilligkeit in den beiden am häufigsten vorkommenden Formen des Schulschwänzens und der Arbeitsscheu im Berufsleben als Kennzeichen einer drohenden oder schon

bestehenden sittlichen Verwahrlosung angesehen und zwar auch dann, wenn sie noch nicht zur wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit geführt hat oder von anderen Verwahrlosungserscheinungen auf körperlichem oder sittlichem Gebiet begleitet ist. Überblickt man die bisherige Entwicklung des Minderjährigen im Zusammenhang, so ergibt sich, dass ihm von der Kindheit an der rechte Arbeitswille gefehlt hat. In der Volksschule ist er dadurch aufgefallen, dass er fast nie die Hausaufgaben angefertigt hat. Die Berufsschule hat er mit solcher Hartnäckigkeit versäumt, dass das jugendliche Zuchtmittel des Freizeitarrestes gegen ihn verhängt werden musste. Einer Arbeitstätigkeit ist er lediglich mit mehr oder weniger langen Unterbrechungen nachgegangen, wobei er bis in die Beschwerdeinstanz hinein die Stellen gewechselt hat. (...) Die eigenen Angaben des Minderjährigen lassen erkennen, dass er vor den Schwierigkeiten zurückscheut, die mit jeder beständigen Arbeitsleistung verbunden sind, dass er noch nicht zur Pünktlichkeit und zum Ertragen körperlicher Unbilden erzogen worden ist. Ein Arbeitgeber hat dem Minderjährigen zwar, wie die von der Mutter vorgelegte Bescheinigung erkennen lässt, Zuverlässigkeit und Fleiß attestiert; dem steht aber die vom Stadtjugendamt mitgeteilte und von der Mutter nicht in Rede gestellte Tatsache gegenüber, dass das Arbeitsamt schließlich eine weitere Vermittlung des Minderjährigen wegen seiner schlechten Arbeitsmoral von einer vorherigen Rücksprache mit der Mutter abhängig gemacht hat. Alles in allem bietet die Gesamtentwicklung des Minderjährigen das Bild eines unerzogenen Jugendlichen, der zwar noch nicht völlig arbeitsscheu ist, aber doch in erheblichem Grade derjenigen sittlichen Eigenschaften ermangelt, die normalerweise vorausgesetzt werden müssen, um im Berufsleben bestehen zu können. Trotz der im einzelnen Arbeitsvorgang zufriedenstellenden Leistung des Minderjährigen hat der Prozess seiner Verwahrlosung bereits begonnen. (...)

Da somit die Voraussetzungen zur Anordnung der FE nach § 64 JWG ohne weitere Ermittlung feststehen, musste der angefochtene Beschluss des LG aufgehoben und die sofortige Beschwerde der Mutter gegen die im Ergebnis zutreffende Entscheidung des VG zurückgewiesen werden.“

Dieses Urteil fand wegen seiner herausragenden Bedeutung (Auslegung des § 64 JWG durch ein Oberlandesgericht) in der Fachpresse große Beachtung.

Der Jurist und spätere Leiter des Landesjugendamtes Oldenburg Ferdinand Carspecken – in den fünfziger bis siebziger Jahren einer der führenden Jugendhilfe-Fachleute der Bundesrepublik – gewann mit der Schrift „Warum Fürsorgeerziehung? – Eine Untersuchung über das Verschuldensprinzip“ den von der AGJJ (Arbeitsgemeinschaft für Jugendfürsorge und Jugendpflege) alljährlich ausgeschriebenen Hermine-Albers-Preis. Die AGJJ publizierte diese Arbeit als Band VI ihrer Schriftenreihe im Juventa-Verlag (München 1960). Der Autor zitiert in seiner Abhandlung eine ganze Reihe von Gerichtsentscheidungen zur Anordnung von Fürsorgeerziehung:

„Die Mutter der Jugendlichen war verstorben, der Vater lebte mit einer geschiedenen Frau eheähnlich zusammen. Die Tochter lebte im väterlichen Haushalt und beobachtete dies. Der Vater war ihr gegenüber gleichgültig und ließ sie tun und treiben was sie wollte. Als die Jugendliche im Alter von sechzehneinhalb Jahren wegen nächtlichen Herumtreibens auffiel und das Ansehen des Vaters zu schädigen schien, ging er mit dem Jugendamt eine FEH ein, die er aber später aus finanziellen Gründen wieder abbrach. Darauf setzte das Herumtreiben der Jugendlichen, verbunden mit wechselndem Geschlechtsverkehr, erneut wieder ein. Das Amtsgericht nahm dies zum Anlass, die vorläufige und endgültige FE zu beschließen.“

Aus einem weiteren Beschluss:

„Die Ehe der Eltern war zerrüttet, beide Elternteile lebten aber noch zusammen. Sie waren im Denken und Handeln primitiv, aber vital und erschwerten sich das Zusammenleben durch Streitigkeiten, die sich aus dem täglichen Kleinkram ergaben. Dabei waren sie aber doch auf eine gewisse Art kleinbürgerlicher Reputierlichkeit bedacht. Die Eltern waren ihrer Tochter in jeder Hinsicht nicht gewachsen und konnten ihr auch geistig ‚nicht das Wasser reichen‘. Daher konnten sie auch nicht verhindern, dass das Mädchen sich bereits im Alter von dreizehn Jahren zum Geschlechtsverkehr anbot und sich herumtrieb. Mit Zustimmung der Eltern wurde darauf die vorläufige Fürsorgeerziehung am 29.8.1955 beschlossen. In der Begründung heißt es unter anderem: Diese Tatsachen lassen eine so weitgehende Verwahrlosung erkennen, dass zur Beseitigung nur Fürsorgeerziehung in Betracht kommt. Da Gefahr im Verzuge vorliegt, muss gemäß § 67 JWG die Vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet werden.“

Aus einem weiteren Beschluss:

„Die Ehe der Eltern ist geschieden, dem Vater wurde das Sorgerecht zugesprochen. Die Tochter war bei ihm untergebracht. Diese trieb sich nach der Schulentlassung herum und zeigte sich sittlich haltlos. Der Vater konnte das Herumtreiben nicht verhindern. Als die Jugendliche durch ihr Verhalten auffiel, beschloss das Vormundschaftsgericht am 11.6.1955 die Vorläufige FE. Im Beschluss heißt es unter anderem: Die festgestellten Tatsachen lassen eine so weitgehende Verwahrlosung der Minderjährigen erkennen, dass Gefahr im Verzuge vorliegt und deshalb sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die von dem Vater zu treffenden Erziehungsmaßnahmen reichen nicht mehr aus, um sicher zu stellen, dass die Minderjährige vor weitergehender Verwahrlosung bewahrt bleibt. Dem Antrag des Jugendamts, die Vorläufige Fürsorgeerziehung einzuleiten (§ 67 JWG), ist daher stattzugeben.“

Aus einem weiteren Beschluss:

„Das Kind wurde unehelich geboren. Die Mutter heiratete später, aber nicht den Erzeuger des Kindes. Im Verlaufe der weiteren Entwicklung ihrer Tochter stellte sich heraus, dass die Mutter nicht in der Lage war, dem Mädchen den erforderlichen Halt zu geben. Im Alter von dreizehn Jahren wurde das Kind von einem jungen Mann sexuell missbraucht. Im Anschluss an dieses Erlebnis entwich sie (wohl aus Furcht) und wurde später wieder aufgefunden. Am 15.8.1956 ordnete das Amtsgericht die Vorläufige FE an. In der Begründung wird unter anderem folgendes ausgeführt: ‚Die jetzt Vierzehnjährige G. ist zur Fürsorgeerziehung zu bringen, weil diese zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.‘ Die endgültige FE erging am 3.4.1957. Im Beschluss heißt es: Da sie bei ihrer Mutter nicht den nötigen Halt findet, muss sie durch die Heimerziehung charakterlich so gefestigt werden, dass sie später selbst in der Lage ist, ihr Schicksal in eigene Hände zu nehmen.“

Aus einem weiteren Beschluss:

„Der Vater ist 1945 gefallen, die Mutter war als Landstreicherin seit langem bekannt. Die Tochter tat es ihr nach und übte auch bei ihren ziellosen Fahrten häufig wechselnden Geschlechtsverkehr aus. Sie gebar auch bereits ein uneheliches Kind. Das Amtsgericht beschloss am 4.3.1955 mit Zustimmung der Mutter die Vorläufige FE (die Zustimmung der Mutter wurde wohl weniger aus Einsicht, als aus Bequemlichkeit erteilt). Im Beschluss heißt es: ‚Um die bereits eingetretene Verwahrlosung einzudämmen und ihre Fortschreitung zu verhindern, ist es deshalb erforderlich, auf Fürsorgeerziehung zu erkennen. Da Gefahr im Verzuge vorliegt und noch nicht abzusehen ist, mit welchem Erfolg die Fürsorgeerziehung durchgeführt werden kann, war gemäß § 67 JWG zunächst auf Anordnung der Vorläufigen

Fürsorgeerziehung zu erkennen'. Die endgültige FE wurde am 17.1.1956 angeordnet. Zur Begründung wird auf den ersten Beschluss verwiesen und dazu weiter ausgeführt: ‚Die Minderjährige ist insbesondere sittlich völlig verwahrlost. Ohne straffe Heimerziehung von längerer Dauer ist eine Rückführung in ein geordnetes Leben nicht zu erwarten‘.“

Aus einem weiteren Beschluss:

„Die Ehe der Eltern des Jungen ist vollständig. Die Mutter wird als leicht schwachsinzig geschildert, sie ist in zweiter Ehe verheiratet, aus welcher auch der Junge stammt. Er beging im Alter von zwölfteinhalb Jahren mehrere Diebstähle und lungerte herum. Die Eltern vermochten keine Aufsicht auszuüben, geschweige denn zu erziehen. Das Amtsgericht ordnete daher am 19.6.1956 die Vorläufige, und am 1.3.1957 die Endgültige Fürsorgeerziehung an. In der Beschlussbegründung heißt es unter anderem: ‚W. ist durch Beschluss vom 19.6.56 wegen eingetretener krimineller Verwahrlosung der Vorläufigen Fürsorgeerziehung überwiesen worden. Im Elternhaus kann der Junge mit Sicherheit nicht auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Das hat seine Lebensführung vor der Einweisung in das Erziehungsheim ergeben. Die Fürsorgeerziehung erscheint danach als das einzige Mittel, um zu versuchen, den Jungen doch wieder auf einen geordneten Lebensweg zurück zu führen‘.“

Aus einem weiteren Beschluss:

„Die Ehe der Eltern wurde geschieden. Das Sorgerecht erhielt die Mutter, bei der sich auch das Mädchen befand. Nach der Schulentlassung hielt es die Jugendliche in der ihr vermittelten Arbeitsstelle nicht aus, sondern trieb sich herum. Die Mutter konnte sich ihr gegenüber nicht durchsetzen und beantragte daher beim Amtsgericht, ihr einen Erziehungsbeistand zu stellen. Das Amtsgericht beschloss am 29.4.1955 die Vorläufige FE. In der Beschlussbegründung heißt es unter anderem: ‚Die Lebensführung der Jugendlichen zeigt, dass sie in erheblichem Umfang bereits verwahrlost ist. Andere Erziehungsmittel als die Anordnung der Fürsorgeerziehung erscheinen nicht mehr erfolgversprechend. Auf Antrag des Jugendamts war deshalb zunächst auf Vorläufige Fürsorgeerziehung zu erkennen, da Gefahr im Verzuge vorliegt‘.“

In einem Fernschulungsbrief des Evangelischen Reichserziehungsverbands (EREV) von 1958 schreibt der Diplom-Psychologe Martin Maußhardt in kritischer Absicht über „Verwahrlosung und Erziehung“:

„Man versteht unter Verwahrlosung, ganz allgemein gesagt, eine Summe von Verhaltensweisen eines Menschen, die aus dem Rahmen des sozial üblichen herausfallen. Verwahrloste Kinder und Jugendliche zeigen in ihrem Verhalten auffällige Erscheinungen, die zwar in sich oft widersprüchlich sein können und individuell unterschiedliche Stärkegrade haben können, die aber doch so viel Gemeinsames aufweisen, dass der Sammelbegriff ‚Verwahrlosung‘ durchaus gerechtfertigt erscheint (...)

So sind Verwahrloste zunächst einmal in jedem Fall unfähig, sich in die Gemeinschaft einzugliedern, sich den sozialen Ordnungen und Verbindlichkeiten zu fügen und verantwortlich zu handeln. Sie erscheinen ohne Pflichtbewusstsein, sie sind egozentrisch, unberechenbar, launisch, undiszipliniert und Gemütsregungen sind, mindestens nach außen hin, selten ersichtlich. Ihr Mangel an Halt, an Willen, Leistungsbereitschaft, an echter Kontaktfähigkeit kennzeichnet sie in ihrem Verhalten zur Umwelt. Sie haben einen Hang zum Stehlen, Lügen, Betrügen und zu sexuellen Fehlhaltungen; ihre egoistische Anspruchshaltung treibt sie zu frechem, rohem, oft brutalem Benehmen. ‚Sie erwecken den Eindruck, als ob ihnen die Befriedigung ihrer Triebe das Wichtigste sei und sie aus einem ruhelosen Abwechslungsbedürfnis

heraus die Straße, das Kino ... die *Sensationen* usw. suchen (Opitz).⁷ Damit sie ihre materiellen Wünsche befriedigen können, und weil sie sittlichen Forderungen gegenüber taub sind, verfallen sie leicht der Prostitution. Ihr Verhältnis zur Arbeit ist gekennzeichnet durch Mangel an Ausdauer. Sie bummeln, schwänzen die Schule, bleiben der Arbeit fern, wie es ihnen passt. Schon bei geringen Belastungen, Anforderungen oder Reibungen in der zwischenmenschlichen Beziehung kommt es zum Weglaufen und nächtlichem Herumstreunen. Sie ‚weichen fortwährend der Wirklichkeit aus, die sie als Last und Einengung empfinden‘ (Kramer u.a.). (...)

Die Sozialpädagogik steht bis heute im Banne *moralpädagogischer* Auffassungen, das heißt, dass sie sich bei ihrem erzieherischen Tun von Wertmaßstäben leiten lässt, die dem Bereich sittlicher Normen entstammen, also irgendwo mit Gut und Böse, Richtig-Falsch, Recht-Unrecht usw. zu tun haben. Entsprechend beurteilt der sozialpädagogische Praktiker häufig das Fehlverhalten seines verwahrlosten Zöglings vom moralisch-wertenden Standpunkt aus, indem er ihn mit den Vokabeln faul, arbeitsscheu, verschlagen, diebisch, lügnerisch, heimtückisch, mannstoll, sittlich verkommen, frech, unverschämt, schmutzig, gemeinschaftsstörend usw. belegt – alles Vokabeln, die ich in zahlreichen Beurteilungsberichten an die Behörden lesen konnte. Diese moralpädagogischen Maßstäbe bestimmen die Haltung vieler Erzieher, die der Meinung sind, dass durch Ordnung und Gewöhnung als entscheidende Mittel der Erziehung, sowie durch ständige Ermahnung zur Rechtschaffenheit schließlich doch ein erzieherischer Erfolg zu erzielen sei.“

Einer der führenden Verwahrlosungstheoretiker vor und nach 1945 war der Psychiater Werner Villinger, Ordinarius an der Philips-Universität Marburg. Während der NS-Zeit war er maßgeblich an der Eugenischen Theorie und Praxis beteiligt. Nach 1945 ist er bis zu seiner Emeritierung führender Sachverständiger beim AFET, bei der AGJ und beim DV. Er definierte Verwahrlosung als eine „durch psychische Anomalien bewirkte abnorme charakterliche Ungebundenheit und Bindungsunfähigkeit, die auf eine geringe (oder geringer gewordene) Tiefe und Nachhaltigkeit der Gemütsbewegungen und Willensstrebungen zurück geht und zu einer Lockerung (oder Unterentwicklung) der inneren Beziehungen zu sittlichen Werten führt“ (Fachwörterverzeichnis für Jugendwohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrtsrecht, AFET 1955). Im zweiten Jahrgang der Fachzeitschrift „Unsere Jugend“, Heft 1 und 2 1950, gelingt es Villinger erfolgreich, sich gegen Kritik an seinem erbbiologischen und eugenischen Ansatz zu behaupten.

Der Verwahrlosungsbegriff blieb für die Jugendhilfe, die Vormundschaftsgerichte und Jugendgerichte bis in die späten siebziger Jahre dominant. Es hat aber zu jedem Zeitpunkt von ausgewiesenen Fachleuten, auch in Veröffentlichungen und auf Tagungen des AFET, Kritik an ihm gegeben und Forderungen, ganz auf ihn zu verzichten. Auf der AFET-Fachtagung „Die öffentliche Ersatzerziehung: Erziehungsfürsorge – Fürsorgeerziehung“ im April 1953 forderte der Amtsgerichtsrat Vins in seinem Referat „Die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Ersatzerziehung – Welche Folgerungen rechtlicher Art sind aus den pädagogischen Erkenntnissen zu ziehen?“ eine tiefgreifende Reform des Jugendhilferechts: „Die neue Formulierung soll das Wort Verwahrlosung wegen des ihm anhaftenden verachtenden und tadelnden Sinnes nicht enthalten.

Auch das Wort Fürsorgeerziehung soll verschwinden und jeder neue Terminus Technicus vermieden werden. (...)

Infolge einer tiefgreifenden Veränderung im soziologischen und moralischen Gefüge unserer Gesellschaft haben die Nützlichkeitsforderungen aus dem Bereich des Wirtschaftlichen den leider anerkannten Vorrang gewonnen vor den Forderungen der

Wahrheit, der Gerechtigkeit und Sittlichkeit, und es ist mit Recht gesagt worden, dass der Begriff der Verwahrlosung problematisch wird, wenn alle verwahrlost sind. (...)

Man kann von denen, die der Belastungsprobe, der sie die Gesellschaft und das Schicksal heute aussetzt, nicht mehr gewachsen sind, weil sie über ihre Kraft geht, schwerlich erwarten, dass sie diese Gesellschaft für bevollmächtigt halten, über sie den Stab zu brechen und die sittlichen Werturteile zu fällen, die gemeinhin die Voraussetzung für die FE abgeben. Und dem Richter fällt es deshalb schwer, solche Werturteile auszusprechen. Die FE ist daher in den Augen der Armen eine ihnen vorbehalten soziale Brandmarkung, eine Strafe für die Armut, unvereinbar mit der Gleichheit vor dem Gesetz, und die Krise der FE wird damit zum Bestandteil der allgemeinen Krisis des Vertrauens und der Achtung von Mensch zu Mensch, durch die unsere Zeit gekennzeichnet ist.“ Weiter heißt es in dem Referat: „Dem Wort Verwahrlosung (...) haftet heute der subjektiv verächtliche Sinn an, dass der Verwahrloste auf einer tiefen sittlichen Ebene stehe und dass er an diesem Zustande selbst schuld sei. Ein solcher Ausdruck musste deshalb auf die Dauer notwendig zur Diffamierung der Fürsorgeerziehung erheblich beitragen.“

Auf derselben AFET-Fachtagung vertrat der Reformpädagoge Eyferth aus erziehungswissenschaftlicher Sicht ähnliche Standpunkte und Forderungen wie der Jurist Vinz.

Die Rechtsgrundlagen der „Heimunterbringung“ und ihre Praktizierung durch Jugendämter und Vormundschaftsgerichte

Einiges dazu habe ich im Zusammenhang mit dem Verwahrlosungsbegriff schon ausgeführt. Ich will jetzt noch etwas systematischer auf dieses Thema eingehen.

Auf mannigfachen Wegen wurde die Aufmerksamkeit des örtlichen Jugendamts auf Familien, Kinder und Jugendliche gerichtet. Die soziale Kontrolle im Wiederaufbau-Deutschland vor der Achtundsechziger-Bewegung war dicht und danach in Abwehr der kulturellen Liberalisierungstendenzen der Gesellschaft noch ein gutes Jahrzehnt, vor allem im ländlichen und kleinstädtischen Milieu, wirksam. Nachbarn, LehrerInnen, Kirchengemeinden, Lehrherren und andere gaben Hinweise oder es handelte sich um seit längerem im Gemeinwesen bekannte sogenannte Problemfamilien. Von Geburt an waren fast alle unehelich geborenen Kinder und ihre Mütter unter der Aufsicht des Jugendamts durch die Institution der „Amtsvormundschaft“, die in den §§ 32-48 des JWG, die ohne wesentliche Änderungen in das JWG von 1961 übernommen wurden, geregelt waren. Erst um 1970 wurde durch eine Verbesserung der Rechtsstellung der unehelichen Mutter dieser Automatismus durch die Umwandlung in Pflgschaften mit vorwiegend unterhaltsrechtlichen Aufgaben geändert.

In den ersten Nachkriegsjahren bis etwa 1950 wurden 10% aller Kinder in den westdeutschen Besatzungszonen beziehungsweise der frühen Bundesrepublik unehelich geboren. Danach pendelte sich die Rate bis in die siebziger Jahre um 5% herum ein. Das bedeutete in absoluten Zahlen der fünfziger Jahre nach einer Statistik, die die „unehelichen Kinder unter fünfzehn Jahren“ erfasste, dass während dieses Jahrzehnts immer circa sechshunderttausend Kinder dieser Altersgruppe als „unehelich geboren“ lebten. Ungefähr ein Drittel dieser Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung gehörten zu dieser Gruppe. In den Säuglings- und Kleinkinderheimen lag der Anteil der unehelich geborenen zwischen 70 und 80%. Diese Kinder führten innerhalb des Systems der Heimerziehung lange Zeit ein Schattendasein, da sie, anders als Jugendliche, keinen Widerstand leisten konnten und die meisten von ihnen überhaupt keinen Anschluss an eine Herkunftsfamilie

mehr hatten. Zu ihnen gehörten die „vergessenen Kinder in Heimen“, die erst in den siebziger Jahren Behörden und Öffentlichkeit alarmierten. In einem Rundbrief des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands aus dem Jahre 1976 fand ich folgende Meldung:

„Erneut: Vergessene Kinder in Heimen

Wie der ‚Jugendpolitische Dienst‘ vom 28.1.1976 mitteilt, hat ein Bericht des Jugendamts der Stadt Münster über die Situation ‚vergessene‘ Heimkinder die Mitglieder des Landtagsausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung veranlasst, die Heimerziehung und die Sorge um Pflegekinder zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit zu machen. Im Juni will sich der Ausschuss in einem Expertenhearing informieren, vorher will er sich selbst in Heimen und Pflegestellen einen Eindruck verschaffen.

Aus dem Bericht geht hervor, dass am Stichtag 1.4.1974 131 Kinder bereits zehn bis fünfzehn Jahre im Heim lebten. Bei mehreren Jugendlichen fand sich in den Akten kein Anhaltspunkt dafür, in wie vielen und in welchen Heimen sie gewesen waren. Bei 15 Kindern war nicht ersichtlich, wie lange sie schon im Heim lebten. Bei 39 Kindern fand sich keine Angabe über den Grund für die Einweisung, ebenso sei nicht bekannt, warum sie sich noch im Heim befinden.“ (vgl. dazu das Dokument am Ende meines Referats)

Dieser Bericht bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich *eines* städtischen Jugendamts. Die Vermutung ist berechtigt, dass eine flächendeckende Recherche in anderen Stadt-Jugendämtern und Kreis-Jugendämtern zu ähnlichen Ergebnissen gekommen wäre.

Die AGJJ veröffentlichte 1961 als Band VIII ihrer Schriftenreihe „Kinder ohne Familie – Das Schicksal des unehelichen Kindes in unserer Gesellschaft“. Dies war die erste größere empirische Untersuchung zur Situation unehelich geborener Kinder. Ich zitiere aus dem Kapitel „Kinder ohne Daheim – In Heimen oder in wechselnden Stellen“. Unter dieser Rubrik „wird eine Gruppe sehr eigenen soziologischen und sozialpsychologischen Gepräges zusammengefasst, aus der die für die Situation unehelicher Kinder wohl beunruhigsten, wenn nicht alarmierendsten Aussagen zu erwarten sind“. Diesen Kindern fehle die „seelisch und sozial formende Wärme eines Nestes“ und damit „diese elementare Gestaltkraft allen sozialen Lebens, sie wachsen in Anstalten und in so kurzfristig wechselnden Stellen auf, dass sie nie voll Wurzeln schlagen, sich nicht seelisch anvertrauen und aufschließen und sozial entfalten, nie zum vollen Mensch-Sein gelangen können.“ Weiter heißt es in der Studie:

„Die wichtige Einsicht der Untersuchung an dieser Stelle ist die, dass mit jedem weiteren Aufwuchsplatz von Mal zu Mal, von Wechsel zu Wechsel, die Aussicht doch noch das bleibende Daheim zu finden, progressiv abnimmt. Das ist der ‚Teufelskreis des nicht Angenommenseins‘, wie es in einer anderen Untersuchung heißt.

Die Daten, die für jene Gruppe der ‚unerziehbaren‘ Mädchen gegeben werden – durchschnittlich haben die über sechzehnjährigen Mädchen sechs bis sieben Mal ihren Aufenthalt gewechselt – bahnen sich auch hier in dieser Untersuchung bei den Vierjährigen ohne Daheim bereits an. Zwei Drittel der Kinder haben bereits zwei und mehr Aufwuchsplätze hinter sich, ein Viertel der Kinder hat bereits drei und mehr Plätze durchstanden, und ein Fünftel der Kinder hat bereits vier und mehr Plätze erlebt und erlitten. Vier und mehr Plätze, das bedeutet, dass diese vierjährigen Kinder in ihren ersten Lebensjahren Jahr um Jahr ihren Aufwuchsplatz gewechselt haben. (...)

Das ‚Auf-Der-Strecke-Geblieden‘ ist der prägnanteste Ausdruck, der sich finden lässt, um das Schicksal dieser Kinder und die Struktur ihrer Gruppe zu kennzeichnen.“ Die Gruppe der Kinder ohne Daheim sei „dadurch gekennzeichnet, dass ihr keine

Funktion zukommt, dass sie die Rest- und Randgruppe, das Auffangbecken des Systems der Daseinsversorgung unehelicher Kinder in unserer Gesellschaft abgibt.“ In der Studie werden Heime gefordert, „die dem unehelichen Kinde das familienhafte Daheim geben können: das bleibende Daheim, die bleibenden Menschen. Hier erhebt sich die Forderung nach einer bleibenden Heimat für das uneheliche Kind, ausgestattet mit einem Recht des Kindes auf diese seine Heimat“.

Die Zeitschrift „Unsere Jugend“ widmete Mitte 1966 den in der Heimerziehung hospitalisierten Kindern, die zum großen Teil unehelich Geborene waren, ein Schwerpunktheft, in dem das ganze Ausmaß der Beeinträchtigungen, die diese Kinder für ihr Leben mitnehmen mussten, deutlich wird. In den fünfziger Jahren hatte bereits die Psychoanalytikerin und Psychiaterin Annemarie Dührsen in ihrer empirischen Untersuchung „Heim- und Pflegekinder in ihrer Entwicklung“ auf das Schicksal dieser Kinder hingewiesen.

Das Jugendamt wurde auch in nicht geringem Ausmaß von Eltern und Elternteilen, anderen Verwandten des Kindes und anderen Inhabern der elterlichen Gewalt, zum Beispiel vom Vormundschaftsgericht bestellten Einzelvormündern, bei Erziehungs- oder Versorgungsschwierigkeiten um die Heimunterbringung von Kindern/Jugendlichen ersucht.

Wenn das Jugendamt „Heimunterbringung“ für erforderlich hielt, musste entschieden werden, auf welcher rechtlichen Grundlage sie erfolgen sollte. Für Neugeborene, Vorschulkinder und Schulkinder der ersten Klassen wurde überwiegend die kommunale Unterbringung gewählt, das heißt im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bis 1961 im Rahmen der Erziehungsfürsorge nach den sogenannten Reichsgrundsätzen und der Reichsfürsorgepflichtvereinbarung. Die Kosten dafür mussten von den Bezirksfürsorgeverbänden beziehungsweise den kommunalen Jugendämtern übernommen werden. In den „Erläuterungen zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“ von Muthesius (1950) heißt es:

„Bevor die Jugendämter Anträge auf Fürsorgeerziehung nach § 63 RJWG stellen, ist insbesondere sorgfältig zu prüfen, ob das Ziel nicht im Zusammenwirken mit den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Familienangehörigen, gegebenenfalls mit Hilfe des § 1666 BGB, durch Maßnahmen der Erziehungsfürsorge erreicht werden kann. Diese Prüfung muss zum Ziel haben, die Fürsorgeerziehung auf die Fälle zu beschränken, in denen Fürsorgeerziehung nötig ist, weil wegen des Grades der Erziehungsgefährdung Maßnahmen der Erziehungsfürsorge nicht ausreichen. Bei dieser Prüfung muss die Tatsache völlig ausscheiden, dass die Kosten einer Fürsorgeerziehung überwiegend nicht von dem Bezirksfürsorgeverband, sondern von einem anderen Träger übernommen werden, während die Kosten der Erziehungsfürsorge in aller Regel den Bezirksfürsorgeverband treffen. Das Schicksal des Minderjährigen darf nicht durch Erziehungsmaßnahmen bestimmt werden, die in erster Linie nach verwaltungsmäßigen, insbesondere kostenrechtlichen Gesichtspunkten ausgewählt sind. Vielmehr dürfen für diese Auswahl nur die erzieherischen Notwendigkeiten des Einzelfalls entscheidend sein.“

Diese Ermahnungen beziehen sich auf die vor allem bei kleineren finanzschwächeren Kommunen geübte Praxis, für kleine Kinder schon Fürsorgeerziehung beziehungsweise Freiwillige Erziehungshilfe zu beantragen, weil dann die Kosten vom Landshaushalt übernommen werden mussten. Diese weit verbreitete Praxis wurde auch auf Fachtagungen des AFET immer wieder beklagt und kritisiert. Im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 regelten die §§ 5 und 6 die

„kommunale Heimunterbringung“. Die Klage über die Kostenabwälzung durch die Anordnung von FE und die Vereinbarung von FEH zieht sich bis in die siebziger Jahre durch die Fachliteratur. Von den Gerichten wurde diese Praxis weitgehend bestätigt.

Die „Heimunterbringung“ in kommunaler Zuständigkeit konnte im Einvernehmen mit Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten erfolgen, über den Weg der durch das Jugendamt selbst ausgeübten Amtsvormundschaft oder auf der Grundlage eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB, mit dem die „Elterliche Gewalt“ eingeschränkt oder ganz entzogen werden konnte.

Je älter die Kinder waren, bei denen „drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung“ angenommen/behauptet wurde, je häufiger wurde auf der Grundlage der §§ 62-76 RJWG und ab 1961 der §§ 64-75 des JWG durch das Jugendamt Fürsorgeerziehung beim Vormundschaftsgericht beantragt. Wenn das Vormundschaftsgericht dem Antrag des Jugendamts folgte, ging die fachliche und rechtliche Zuständigkeit für das Kind/den Jugendlichen auf die *Fürsorgeerziehungsbehörde* des Landes über, in der Regel das Landesjugendamt beziehungsweise der Landschaftsverband oder, wie in Hessen, der Landeswohlfahrtsverband.

Dieser Vorgang hatte für Zig-Tausende Kinder und Jugendliche existenzielle Folgen für ihren weiteren Lebensweg. Folgen, die heute im Mittelpunkt der Initiative Ehemaliger Heimkinder stehen. Die Anordnung, Ausführung und Durchführung der FE war der in das Leben von Kindern und Jugendlichen einschneidendste „Weg ins Heim“. Über die Tragweite dieser Entscheidung konnte bei den FürsorgerInnen der Jugendämter und den VormundschaftsrichterInnen eigentlich keine Unklarheit bestehen. In den Muthesius-Erläuterungen zum RJWG von 1950, dem damals maßgebenden Kommentar, heißt es:

„Die FE als Rechtseinrichtung ist eine für einen Minderjährigen richterlich angeordnete öffentlich-rechtliche Leistung, die Erziehung und Gewährung des Lebensbedarfs zum Inhalt hat, rechtlich unabhängig vom Willen des Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen ist und die Erziehung durch die privatrechtlich Erziehungsberechtigten ersetzt. Die FE als pädagogische Aufgabe hat das Ziel, gefährdeten oder verwahrlosten Minderjährigen *in besonders ausgesuchten und überwachten Familien und Heimen mit allen Mitteln einer planmäßigen, zielbewussten und liebevollen Erziehung aus der Gefährdung oder Verwahrlosung herauszuhelfen* (Hervorhebung M.K.); die unmittelbare erzieherische Verantwortung tragen die Pflegefamilien, die Heimerzieher und Heimleiter, möglichst in Verbindung mit Eltern und Vormündern. *Die Verantwortung für die Auswahl der Erziehungsstätte und für deren Beaufsichtigung* (Hervorhebung M.K.) sowie für die damit zusammenhängenden verwaltungsmäßigen und finanziellen Fragen trägt eine besondere Fachbehörde, die Fürsorgeerziehungsbehörde.“

Weder bei der Anordnung noch bei der Durchführung der FE wurden diese strengen Maßstäbe beachtet. Vielmehr zeigen alle Untersuchungen, dass die „Heimunterbringungen“ mit einer fahrlässigen Unbekümmertheit angeordnet und durchgeführt wurden, aus der ein großes Desinteresse gegenüber den Folgen für den weiteren Lebensweg der Kinder und Jugendlichen spricht und eine weitgehende Missachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik und in der UN-Deklaration der Rechte des Kindes festgeschriebenen Grund- und Menschenrechte.

Die letzte Verantwortung für die Anordnung der FE lag beim Vormundschaftsgericht. Die Grundlage für die Entscheidung war in der Regel ein Antrag des Jugendamts. Das Vormundschaftsgericht musste aber auch „von Amts wegen“ tätig werden, wenn es „Anregungen“ von Nichtantragsberechtigten bekommen hat. Landesrecht konnte

den Kreis der Antragsberechtigten ausweiten, zum Beispiel auf Schul- und Kirchenbehörden, Vereinigungen für Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Staatsanwaltschaften, Vormünder und auch Eltern. Im § 65 RJWG heißt es:

„Das Vormundschaftsgericht muss vor der Beschlussfassung das Jugendamt, es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter hören; weitere Anhörungen kann die Landesgesetzgebung vorschreiben.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und muss, wenn er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung lautet, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.“

Im Kommentar dazu heißt es:

„Der Antrag auf FE muss dem Vormundschaftsgericht ein vollständiges Bild von der Lage des Minderjährigen in Bezug auf seine Erziehung geben, so dass weitere Ermittlungen des Vormundschaftsgerichts nach Möglichkeit nicht erforderlich werden; dabei muss angegeben werden, wie die tatsächlichen Verhältnisse, auf die das Vormundschaftsgericht seine Beurteilung stützen soll, ermittelt worden sind. Vordrucke für den FE-Antrag sind in soweit praktisch, als sie die Vollständigkeit aller erforderlichen Einzelangaben sicherstellen, für die Schilderung der persönlichen Seite, der erziehligen Lage, der früher ergriffenen Erziehungsmaßnahmen usw. ist die freie Darstellung vorzuziehen.“

Die Soll-Vorschrift der Anhörung des Minderjährigen durch den Vormundschaftsrichter/die Vormundschaftsrichterin (und nicht etwa, wie häufig praktiziert, durch Angestellte oder Beamte der Urkundenstelle des Amtsgerichts) wird im Kommentar sehr ernst genommen. Die „erheblichen Schwierigkeiten“, die eine Unterlassung der Anhörung rechtfertigten, waren eng begrenzt: unbekannter Aufenthalt, Aufenthalt im Ausland, Vernehmungsunfähigkeit. „Weite Entfernung braucht keine erhebliche Schwierigkeit zu bedeuten, da Anhörung durch ersuchtes Gericht möglich ist; abzuschätzen ist, ob die dadurch entstehende Hinauszögerung der Entscheidung dem Minderjährigen gegenüber verantwortet werden kann. *Die Nichtanhörung der im Gesetz Genannten muss Ausnahme sein; die Gründe werden zweckmäßigerweise aktenkundig gemacht*“ (Hervorhebung M.K.) Bei der Begründung der Anordnung von FE müsse das Vormundschaftsgericht die Wirkung auf den Minderjährigen beachten: „Der FE-Beschluss setzt keine Strafe *gegen* den Minderjährigen fest, sondern ordnet eine Erziehungsmaßnahme *für* ihn an; diesem Umstand muss die Ausdrucksweise des FE-Beschlusses entsprechen.“

Gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichts stand dem Minderjährigen selbst (sofern er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hatte), dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern die „Sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung“ zu (§ 65 RJWG). Der Beschluss sollte auch dem Jugendlichen selbst zugestellt werden, „insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlige Nachteile mitgeteilt werden kann“. Die Beschwerdeinstanz, das Landgericht, musste die ganze Entscheidung des Vormundschaftsgerichts einer Nachprüfung unterziehen und erforderlichenfalls den Sachverhalt weiter aufklären. Es konnte die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts aufheben, bestätigen oder sie abändern (z.B. statt Fürsorgeerziehung eine Erziehungsbeistandsschaft anordnen). Gegen die Entscheidung des Landgerichts konnte sofortige weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt werden. Das wurde vorwiegend von den die Fürsorgeerziehung beantragenden Jugendämtern/Landesjugendämtern genutzt, um den Antrag doch noch durchzukriegen, wie in dem oben zitierten Gerichtsbeschluss. Eine weitere Beschwerdeinstanz gab es nicht. Allerdings konnte das Oberlandesgericht bei konkurrierenden Rechtsauffassungen mit einem anderen

Oberlandesgericht seine Interpretation des Falles zur Prüfung und abschließenden Entscheidung dem Bundesgerichtshof vorlegen, was hin und wieder geschah und die Wirkung einer fürderhin bindenden Rechtsauslegung hatte (Beispiel: BGH 2.7.1956 zur Frage der Fürsorgeerziehung bei Klein- und Kleinstkindern). Da die sofortige Beschwerde die Ausführung und Durchführung der FE in der Regel über einen längeren Zeitraum verhinderte, wurde von den Jugendämtern in beträchtlichem Umfang statt Fürsorgeerziehung nach § 63 die Vorläufige Fürsorgeerziehung, mit der Begründung „Gefahr im Verzuge“, beim Vormundschaftsgericht beantragt. Für diesen Beschluss war die Anhörung des Minderjährigen, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Eltern nicht vorgeschrieben. An die Begründung des Antrags durch das Jugendamt wurden keine hohen Anforderungen gestellt. Vor allem aber: Die Beschwerde gegen diesen Beschluss hatte keine aufschiebende Wirkung. Die „Vorläufige FE“ wurde auch als „Einstweilige Verfügung des Jugendwohlfahrtsrechts“ bezeichnet. Bedingung war lediglich, dass die Anordnung der „Endgültigen FE“ nicht aussichtslos war und ein entsprechendes Verfahren folgen musste. Diese Möglichkeit, den Rechtsschutz der Minderjährigen faktisch außer Kraft zu setzen, wurde von Vormundschaftsgerichten und Jugendämtern in großem Umfang missbräuchlich angewendet, wie Potrykus in seinem großen Kommentar von 1953 klagt:

„Dass bei vielen Gerichten übliche Verfahren, die Vorläufige Fürsorgeerziehung jahrelang bestehen zu lassen und sie nach Besserung und Anstaltsentlassung des Minderjährigen gemäß § 67 Satz 4 aufzuheben, ist missbräuchlich. Da die Vorläufige Fürsorgeerziehung vorübergehenden Charakter hat, muss das Vormundschaftsgericht alsbald nach ihrer Anordnung sich von Amts wegen mit der Einleitung der Endgültigen Fürsorgeerziehung befassen und die erforderlichen Erhebungen anstellen.

Auf keinen Fall kann das Verfahren einen Minderjährigen durch eventuell noch dazu unbegründeten Beschluss für längere Zeit der Freiheit zu berauben, gebilligt werden. Es ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.“ Potrykus fordert, dass bei einer Reform des RJWG dieser Praxis ein Riegel vorgeschoben wird:

„Eine solche Vorschrift ist auch deshalb angebracht, weil besonders in städtischen Verhältnissen 75-80% der Fürsorgeerziehungsverfahren mit einem Beschluss beginnen, der die Vorläufige Fürsorgeerziehung anordnet und nachher häufig nichts mehr veranlasst wird, weder von Seiten des Vormundschaftsgerichts noch durch das Jugendamt.“

Im Widerspruch dazu schrieb Muthesius in seinem Kommentar von 1950:

„Die Worte ‚bei Gefahr im Verzug‘ sind nicht eng auszulegen. Das FE-Verfahren nimmt angesichts der sachlich nötigen und für den Erfolg der FE in aller Regel wesentlichen Anhörungen eine gewisse Zeitspanne in Anspruch, während der das Verbleiben des Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung für seine Erziehung sehr häufig von größtem Nachteil ist. In solchen Fällen wird von der vorläufigen FE mit Recht im weitesten Umfang Gebrauch gemacht; das Jugendamt muss entsprechende Anträge stellen.“

Noch in seinem 1972 erschienenen Kommentar zum neuen JWG verurteilt Potrykus diese Praxis im Rückblick als eine Polizeimaßnahme, „die beliebig lange aufrecht erhalten werden kann, um den Minderjährigen unter Kontrolle, Druck oder Beobachtung zu halten.“

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten skandalös war auch die Praxis vieler Jugendämter, Vorläufige Fürsorgeerziehung gleichzeitig mit der FE oder unmittelbar nach Einlegung der Aufschiebenden Beschwerde gegen die Anordnung der FE zu

beantragen, um, wie es im Kommentar heißt, „die eventuell erforderliche sofortige Vollstreckungsmöglichkeit der FE herbeiführen zu können“.

Entgegen den schon Anfang der fünfziger Jahre erhobenen Forderungen, bei einer Reform des Jugendhilferechts die Vorläufige FE abzuschaffen, wurde sie im JWG 1961 nicht nur beibehalten, sondern in Teilen auch noch verschärft (Anhebung der Altersgrenze von 19 auf 20 Jahre), und sie wurde *das* Mittel bei „Unzuverlässigkeit der Personensorgeberechtigten“, die seit 1961 gesetzlich geregelte Freiwillige Erziehungshilfe in Fürsorgeerziehung umzuwandeln und zwar ohne eine „Glaubhaftmachung“ der „Unzuverlässigkeit“, da die Entscheidung im Ermessen der Erziehungsbehörde lag. Praxis war auch, dass die Jugendämter Anträge auf Freiwillige Erziehungshilfe ablehnten und Vorläufige FE beantragten mit der Behauptung, die Eltern hätten den FEH-Antrag nur gestellt, um nach Genehmigung ihr Kind gleich wieder der Heimerziehung zu entziehen.

Noch in seinem Kommentar von 1972 sieht sich Potrykus genötigt, einen sorgfältigen Umgang mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Gefahr im Verzuge“ anzumahnen: „Vermutungen genügen nicht, auch reicht die bloße Möglichkeit nicht aus.“ Das Jugendamt müsse in einem sorgfältigen Bericht mit ins Einzelne gehenden tatsächlichen Angaben und Beweisangeboten eine überzeugende Glaubhaftmachung für „Gefahr im Verzuge“ vorlegen. „Ein Jugendamts-Bericht, der nur Werturteile und allgemeine Redensarten enthält“, müsse vom Vormundschaftsgericht durch eigene Ermittlungen des Sachverhalts überprüft werden. Die damit verbundenen Verzögerungen müssten „bei der Bedeutung und im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs der Vorläufigen Fürsorgeerziehung in das Leben des Minderjährigen in Kauf genommen werden.“

Das JWG von 1961 verbesserte auch nicht die Rechtsstellung des Jugendlichen im Verfahren der Anordnung der Vorläufigen FE. Ein Recht auf Anhörung wurde ihm nicht zugebilligt. Dazu schreibt Potrykus:

„Lassen sich die im Gerichtsbezirk wohnenden Eltern und der Minderjährige jedoch ohne großen Zeitverlust und ohne die Gefahr der Entweichung des Minderjährigen anhören, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb bei der Bedeutung und der Schwere des Eingriffs der Vorläufigen FE die Anhörung nicht trotzdem durchgeführt werden solle.“

Eine wichtige Verbesserung hatte der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des JWG 1961 allerdings eingeführt: Wenn nach Anordnung der Vorläufigen FE die Endgültige FE nicht spätestens nach sechs Monaten angeordnet wurde, musste die Vorläufige FE aufgehoben werden.

Trotz dieser Einschränkung wurde das Instrument der „Vorläufigen FE“ von den Jugendämtern weiter genutzt, um Jugendliche umstandslos in die Fürsorgeerziehung zu bringen. Die vielgepriesene Freiwillige Erziehungshilfe funktionierte nur so lange, wie die Eltern den Erwartungen der Jugendämter und Landesjugendämter entsprachen.

Man könnte jetzt die Antragspraxis der Jugendämter und die Spruchpraxis der Vormundschaftsgerichte in aufwendigen Forschungen untersuchen. Ich halte das für überflüssig, weil wir getrost einem so vorsichtigen und jugendhilferechtlich eher konservativen Amtsrichter und Kommentator wie Potrykus glauben können. Er hätte niemals unüberprüfte und nicht belegte Jugendamts- und Gerichtsschelte in seinen Standardkommentaren veröffentlicht.

Die hier dargestellte Praxis von Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten, mit der die ohnehin schwache Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen im Fürsorgeerziehungs-Verfahren ganz ausgehebelt wurde, liefert auch eine Klärung für die Mitteilungen vieler Ehemaliger, die in der Fürsorge leben mussten, dass sie nie

einen Vormundschaftsrichter/eine Vormundschaftsrichterin zu Gesicht bekommen haben, und die Gründe für ihre „Heimunterbringung“ nicht kennen. Dieses ist übrigens ein Motiv für das starke Bedürfnis ehemaliger Heimkinder, über die Einsicht in die Jugendamts- und Vormundschaftsakten ihre Biografie rekonstruieren zu können. Nachzutragen ist, dass im JWG 1961 die Rechtsstellung des Minderjährigen im Verfahren zur Anordnung der FE verbessert worden ist. Die Anhörung des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht hat einen stärkeren Verpflichtungsgrad: „Vor der Entscheidung *sind* die Antragsberechtigten und der Minderjährige zu hören.“ Allerdings wird diese bindende Vorschrift im nächsten Satz schon wieder eingeschränkt: „Das Vormundschaftsgericht *soll* die Personensorgeberechtigten und den Minderjährigen mündlich anhören, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann.“ Da die „Vorläufige FE bei Gefahr im Verzuge“ aber weiterhin bestand, hatte diese „Verbesserung“ nur geringe Bedeutung.

Wenn die FE angeordnet war, ging nach dem RJWG und auch nach dem JWG die „Zuständigkeit“ für den Jugendlichen umfassend auf die Landesjugendämter und ähnliche Organisationen – unter Beteiligung der Jugendämter – über. Im JWG heißt es, dass FEH und FE unter der Aufsicht des Landesjugendamtes durchgeführt werden:

„Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist.“ Auch als es die institutionelle Heimaufsicht nach § 78 JWG (also bis 1961) noch nicht gab, hätte diese personenbezogene Aufsicht bei korrekter und verantwortungsbewusster Handhabung die das „leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen“ gefährdenden und missachtenden Verhältnisse in vielen Heimen erkennen, aufdecken und beseitigen können und müssen. Eine besondere Verantwortung wurde der Fürsorgeerziehungsbehörde im Gesetzestext für die Berufsausbildung, die Erwerbsarbeit und die Entlohnung der Minderjährigen auferlegt:

„Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrags oder die Geltendmachung der sich aus einem solchem Vertrag ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst der Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.“ Im Kommentar heißt es zu dieser Bestimmung: „Die Befugnis berechtigt nicht zur Verrechnung des Lohns auf die FE-Kosten. Die Inanspruchnahme des Lohns ist nur im Rahmen des § 75 zulässig.“ In diesem Paragraphen geht es um „Pfändbares Vermögen des Minderjährigen“. Dazu heißt es im Kommentar: „Normales Arbeitseinkommen des früheren Zöglings kann nie hinreichendes Einkommen im Sinne des § 75 sein.“ In der Praxis haben die Fürsorgeerziehungsbehörden und die Träger der Heime die Arbeitsleistungen der Jugendlichen regelmäßig zur Senkung der Heimkosten benutzt, mit der Begründung, dass die Jugendlichen auch in der Fürsorgeerziehung verpflichtet seien, zu ihrem Lebensunterhalt beizutragen.

Anzumerken ist noch, dass FE und FEH nicht nur, wie weithin angenommen, in den sogenannten Fürsorgeerziehungsheimen wie Glückstadt, Freistadt etc. durchgeführt wurde, sondern in allen Heimtypen, die es gab. Die Durchführung der einmal angeordneten FE konnte in einem Lehrlingswohnheim beginnen und in einem Fürsorgeerziehungsheim wie Freistadt enden. Die Anordnung der FE begründete ein „besonderes Gewaltverhältnis“, das in erheblichem Umfang die Grundrechte, besonders die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte einschränkte und die

Voraussetzungen für das Funktionieren des „Verschiebebahnhofs Heimerziehung“ schuf. Fast alle Biografien ehemaliger Heimkinder zeigen, dass die Drohung mit der Verlegung in ein „schlimmeres“ Heim, das wirksamste Disziplinierungsmittel war, das nicht nur angedroht, sondern auch praktiziert wurde.

Die hier dargestellte Praxis der „Heimunterbringung“ von Kindern und Jugendlichen und besonders der Fürsorgeerziehung war zu jedem Zeitpunkt der vierziger bis siebziger Jahre in der Fachöffentlichkeit bekannt und wurden immer wieder scharf kritisiert, ohne dass diese Kritik zu flächendeckenden und tiefgreifenden Veränderungen bei den Rechtsgrundlagen, den Organisationsformen und in der Erziehungspraxis der Heimerziehung geführt hätte. Ich zitiere aus einer Rede der Leiterin des Münchener Jugendamts, der Oberregierungsrätin Dr. Bamberger, die sie unter dem Titel „Ist unsere Erziehungsanstalt reformbedürftig?“ auf einer Tagung „Jugend und Recht“ im August 1950 gehalten hat:

„Die F.E. ist einmal schon deshalb problematisch, weil sie vom Anfang bis zum Ende vom Ermessen abhängt. Das Jugendgerichtsgesetz hat klare feste Punkte, die dem F.E.-Gesetz fehlen. Eine Bestimmung lautet: Verwahrloste und solche, die zu Verwahrlosen drohen, kommen in die F.E. Wann kann man sagen, dass dies der Fall ist? Was ist überhaupt Verwahrlosung? Der Begriff wird sehr verschieden gebraucht und ist außerordentlich dehnbar, er ändert sich von Zeit zu Zeit, von Ort zu Ort, je nach den Menschen, die ihn anwenden. Das tritt ganz besonders deutlich in Erscheinung, wenn man F.E.-Akten von früher und von heute miteinander vergleicht. Der Schwerpunkt der Verwahrlosung hat sich heute von den Eltern immer mehr auf das Kind verschoben. Die Eltern tragen natürlich heute noch genauso Schuld an der Verwahrlosung ihrer Kinder, aber das Erscheinungsbild ist ein anderes geworden. Der Maßstab hat sich nach unten verschoben. In der öffentlichen Meinung haben wir zwar eine genau umrissene Vorstellung dessen, was Verwahrlosung ist, nicht aber bei denen, die berufen sind, das Verhalten zu beurteilen und die öffentliche Meinung zu bilden.

Ähnlich schwankend ist eine zweite Bestimmung im F.E.-Gesetz, die festlegt, dass F.E. nur dann anzuordnen ist, wenn sie Aussicht auf Erfolg hat, das kann man aber doch erst dann sagen, wenn man wirklich alles versucht hat. Wer urteilt denn heute darüber, ob Aussicht auf Erfolg besteht oder nicht? Es sind in der Praxis die Richter, die oft genug nicht einmal Jugendrichter sind und von psychologischen und pädagogischen Rücksichten oft völlig unbelastet sind (...) Eine dritte Voraussetzung für die Einweisung in F.E. ist nach dem Gesetz das Verschulden der Eltern. Es ist dies eine historisch zu verstehende Bestimmung. In der Praxis ist es aber doch ganz gleich, ob die Eltern eine Schuld trifft oder nicht, wenn das Kind zu verwahrlosen droht.

Eine vierte Bestimmung sieht F.E. vor, wenn die Kosten nur aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden können. Diese Bestimmung ist nicht nur sozial ungerecht, sondern sie hat auch Wirkungen gezeitigt, die man bei Erlass des Gesetzes nicht gesehen hat. Wenn öffentliche Kosten eintreten müssen, gibt es zwei Kostenträger: 1. die Gemeinde als örtlichen Verband und 2. der Landesfürsorgeverband als überörtliche Instanz. Durch den Versuch der Kostenabwälzung, vor allem von Seiten der Gemeinde, kommt es oft vor, dass Kinder schon mit zwei Jahren in F.E. kommen und diese dann ihr Leben lang als F.-Zöglinge durch die Welt laufen (...)

Auch das Verfahren der F.E. müsste geändert werden. Vorläufige F.E. soll nach dem Gesetz angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist. Aus dieser vorläufigen kann dann eine endgültige werden. Heute spricht man meist nur eine vorläufige F.E. aus, weil das einfacher und reibungsloser geht. Die endgültige wird nur noch rein

formulärmäßig ausgesprochen, mit Gründen, die schon seit langem ein für alle Mal festliegen. Häufig wird heute auch beides zugleich angeordnet, ohne dass zwischen den beiden Anordnungen irgendwelche Ermittlungen angestellt werden.

Weiter wäre vom pädagogischen und menschlichen Standpunkt aus zu fordern, dass die Eltern so weit als möglich gehört würden. Leider wird das bei uns meist nicht durchgeführt, daher oft der Misserfolg der F.E. In England zum Beispiel findet eine richtige Verhandlung statt, in der der Fall mit den Eltern durch und durch besprochen wird. Weil bei uns über die Eltern hinweg einfach bestimmt wird, daher kommt die Wut der Eltern und Kinder auf die F.E. Bei den Gerichten und den Jugendämtern muss sich deshalb das Verfahren ändern, damit wir die Eltern gewinnen, dass sie mit uns gehen.

Dauer der F.E.: Die gesamte F.E. ist ein unbestimmter Strafvollzug. In der Anschauung der betroffenen Eltern ist F.E. eine Strafe und noch dazu eine auf unbestimmte Zeit. Daher kommt es, dass Jugendliche vor Gericht erleichtert aufatmen, wenn sie zu Gefängnis verurteilt werden und nicht zur Einweisung in eine F.E.-Anstalt. Die Bestimmung lautet: Eine Entlassung kann geschehen, wenn der Erziehungserfolg erreicht ist. Wann das der Fall ist, lässt sich natürlich nicht von vornherein bestimmen. Nach dem Gesetz entscheidet zwar der Richter, wann das der Fall ist, in Wirklichkeit aber tut es in der Praxis das Jugendamt, häufiger aber noch die Anstalt selbst. Die Gründe, die die Anstalt für eine Entlassung beziehungsweise Zurückhaltung des Zöglings angibt, sind begrifflicherweise nicht immer ganz sachlich. Dass Maß der Dauer festzulegen, ist eine schwierige Aufgabe. Im Allgemeinen soll man die zu frühe Einweisung eines Kindes vermeiden und den Aufenthalt auch nicht unnötig zu lange ausdehnen, denn sonst tritt eine allzu große Anpassung und eine Entfremdung vom wirklichen Leben ein (...)

Heute ist es bei uns so, dass das Kind dort hinkommt, wo Platz ist. Außerdem fehlt uns eine heilpädagogische Anstalt für die schwierigen Kinder. Unsere bestehenden Anstalten haben alle kein Gesicht, weil sie nicht gegliedert sind, alles wird in einen Topf geworfen. Ferner brauchen wir ausgebildete Erzieher, denn es ist klar, dass Kinder, die schiefgegangen sind, noch bessere Erzieher brauchen, als die normalen. Die F.E. ist der stärkste Eingriff, den der Staat in die Elternrechte macht. Wir wollen Freiheit vom Staat, aber wir müssen im Staat die Kinder so erziehen, dass sie gute und brauchbare Staatsbürger und Glieder der menschlichen Gesellschaft werden. Abschließend können wir sagen: Wir können die F.E. nicht entbehren, wir dürfen sie aber nur anwenden, wenn alle anderen Mittel versagt haben und dann muss dort die Erziehung mit den besten Erziehern und mit den besten Methoden durchgeführt werden.“ (Bericht über die Tagung „Jugend und Recht“ vom 3.8.-5.8.1955 in Niederpöcking, aus dem Bestand des „Deutschen Zentralinstituts für Soziale Fragen“ in Berlin, Kennzeichnung: B-1226)

Als „Sonderveröffentlichung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstags II publizierte der AFET 1953 die 1951 von Erwin Marcus vorgelegte Dissertation „Die freiwillige öffentliche Erziehung“. Marcus schreibt in der Einführung:

„Nach dem RJWG kann die Fürsorgeerziehung, selbst wenn die Eltern mit der öffentlichen Erziehung ihres Kindes einverstanden sind, nur eingeleitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 63 RJWG vorliegen und das Vormundschaftsgericht die Überweisung des Minderjährigen beschließt. Diese Regelung ruft von vornherein in einsichtigen, um die Erziehung ihres Kindes bemühten Eltern und dem Minderjährigen eine Abneigung gegen die Fürsorgeerziehung hervor, die sich erschwerend auf die Erziehungsarbeit auswirkt (...)

Im Einzelnen ist die ablehnende Haltung der Eltern gegenüber dem gerichtlichen Fürsorgeerziehungsverfahren zunächst einmal darauf zurückzuführen, dass diese den Charakter einer zwangsmäßigen Beschränkung ihrer Rechte hat, die oftmals auch als reine Willkür empfunden wird da erfahrungsgemäß nur ein Teil aller gefährdeten und verwahrlosten Minderjährigen in Fürsorgeerziehung kommt, während andere, bei denen ebenfalls die Voraussetzungen des § 63 RJWG vorliegen, der Fürsorgeerziehung entgehen. Auf diese Weise wird von vornherein die Erreichung des Erziehungsziels erschwert, da in den Eltern der Eindruck entsteht, dass sie völlig ausgeschaltet würden und es auf ihre Bereitschaft überhaupt nicht mehr ankommt. Besonders werden es die ärmeren Kreise der Bevölkerung sein, die den Eingriff in ihre Rechte als hart und ungerecht empfinden und sich wohlhabenden Kreisen gegenüber benachteiligt fühlen, da gemäß § 63 RJWG die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet wird, wenn genügend private Mittel für eine anderweitige Unterbringung zur Verfügung stehen und die Erziehungsschwierigkeiten sich auch ohne Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen beheben lassen.

Darüber hinaus scheuen viele Eltern das Fürsorgeerziehungsverfahren auch, weil in einer unangenehmen Beweisaufnahme die Verwahrlosung des Minderjährigen und ihre Schuld an diesem Zustand festgestellt werden muss. Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluss bedeutet für sie praktisch einen Vorwurf und erweckt in ihnen oft das Gefühl, ungerecht beurteilt zu werden. Erziehungswillige Eltern, die von sich aus die ersten Schritte zur Bekämpfung der Verwahrlosung ihres Kindes unternehmen wollen, aber nicht über die erforderlichen Mittel für eine Unterbringung in einem privaten Heim verfügen, wären also gezwungen, gewissermaßen ein Verfahren gegen sich selbst zu beantragen, das sie als besonders bitter empfinden müssen, da es in gleicher Weise auch gegen unverständige Eltern angewandt wird. Nicht zuletzt schrecken viele Eltern auch vor dem Fürsorgeerziehungsverfahren zurück, weil sie verhindern wollen, dass ihrem Kind das Odium eines Zöglings anhaftet, der durch Gerichtsbeschluss in öffentliche Erziehung überwiesen worden ist.

Die durch diese Mängel hervorgerufene Abneigung gegen die Fürsorgeerziehung bleibt natürlich nicht auf die Eltern beschränkt, sondern teilt sich auch den Minderjährigen mit. Sie wirkt sich bei dem Erziehungsberechtigten in einer ungünstigen Beeinflussung seines Kindes und sonstigen erziehungswidrigem Verhalten und bei dem Kind in Widerspenstigkeiten aus.

Soll aber ein erzieherischer Erfolg erreicht werden, so müssen die Eltern die öffentliche Erziehung bejahen und in ihr eine Hilfe sehen, die ihnen jederzeit zur Verfügung steht.“ (aus dem Bestand des DZI B-6793)

Auf der schon erwähnten AFET-Fachtagung „Die öffentliche Ersatzerziehung: Erziehungsfürsorge – Fürsorgeerziehung“ im April 1953 sagte einer der Hauptredner, Professor Hans Eyferth:

„Wir müssen fordern, dass der bisherige Kern unserer Arbeit, die Angeordnete Fürsorgeerziehung, immer mehr zurücktritt und sich eingliedert in eine große, breit angelegte öffentlich gesicherte Erziehungsarbeit (...)

Eine begründete Klarheit über das, was wir zu tun vermögen und die Verfügung über mannigfaltige, gute Unterbringungs- und Erziehungsmöglichkeiten, brauchen wir aber auch, um immer mehr in ein freies Gespräch zu kommen mit den Eltern, um Verständnis zu finden in der Öffentlichkeit und unsere ganze Arbeit aus dem Bann der Sonderexistenz, des Makels, der über ihr zu ruhen scheint, herauszuführen. Unsere Aufgabe wird heißen: Wir müssen einerseits neue Organisationsformen,

neue rechtliche Grundlagen unserer Arbeit schaffen; aber wir müssen uns darüber klar sein, dass diese nicht das Letzte sind, sondern dass entscheidend ist, was sich zwischen uns und den uns anvertrauten jungen Menschen, zwischen uns und den Eltern anbahnt, damit wir gemeinsam tragen lernen, was wir als Erzieher, als Menschen zutiefst zu verantworten haben – unsere Jugend!“

Auf derselben Tagung sagte der schon zitierte Richter Vins:

„Die Eltern sehen in der FE aber auch einen Makel für das Kind, und in dieser Auffassung bestärkt sie zunehmend die lebendige Erfahrung. Allzu oft kommen Jungen und Mädchen und führen bewegte und bewegende Klage, dass Arbeitgeber, Lehrherr oder die böse Nachbarschaft dem aus dem Heim längst Entlassenen pharisäisch vorhalten, er sei FE-Zögling gewesen, also ein Mensch zweiter Klasse. Die arge Folge ist, dass er verbittert die Arbeit niederlegt, auf die Bummelbahn gerät und dass seine letzten Dinge schlimmer als die ersten sind, das gesamte Ergebnis des Erziehungswerks zunichte gemacht wird. Solche Fälle kennen wir alle. Und ich möchte Ihnen aus einem Protokoll der Anhörung eines Mädchens vor dem ersuchten Richter, dessen Formulierungen nachweislich von dem Richter herrühren und auf das ich später noch einmal zurückkommen werde, hier nur den einen Satz vorlesen: ‚FE belastet jeden FE-Zögling mit einem ewigen Makel, zerstört ihn seelisch und auch moralisch!‘

Damit ist offenbar auch ein Hinweis beabsichtigt, auf die moralische Ansteckungsgefahr in den Heimen, die ja auch die Eltern immer wieder besorgt hervorheben. Dazu kommt ihre Klage, dass sie nun ganz und gar von der Erziehung ausgeschaltet sind und dass das Ende dieses Zustands vom Ermessen der Erziehungsbehörde abhängt. (...)

Die öffentliche Erziehung in der Vorstellung der Allgemeinheit, also die Heimerziehung, wird erst dann ihren diffamierenden Beigeschmack verlieren können, wenn sie noch mehr aufgelockert wird und vor allem die Bindung des Schützlings an die Familie und seine Umgebung mit der Außenwelt mehr gefördert und zugleich auf die Eltern eingewirkt wird, wie das zum Beispiel in England geschieht. Es ist bezeichnend, dass mir unlängst ein englischer Sachkenner sagte, er sei erstaunt, dass die FE in Deutschland ein solches Stigma bedeute...“

An dieser Stelle müssten jetzt noch Ausführungen über die Gründe folgen, die die Anordnung von Fürsorgeerziehung nach dem Gesetz ausschlossen. Im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz § 63 heißt es: „Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.“

Im JWG von 1961 wird „auf das Erfordernis der pädagogischen Erfolgsaussicht“ verzichtet. Allerdings wird in den führenden Kommentaren weiterhin davon ausgegangen, dass „eine erzieherische Einwirkung auf den Minderjährigen überhaupt noch möglich ist“ (Potrykus 1972). So könne zum Beispiel „die äußere Gewöhnung eines geistig-seelisch abartigen Minderjährigen durch längeren Anstaltsaufenthalt an die Anstaltsumgebung (...) nicht mit einer erzieherischen Einwirkung gleichgesetzt werden“, entschied das Landgericht Lübeck (SjE E 16,215). Nach der Rechtssprechung der Oberlandesgerichte, so Potrykus, dürfe FE nicht angeordnet werden, wenn „die geistige oder seelische Abartigkeit des Minderjährigen“ feststehe. Dazu genüge schon das „alleinige Vorliegen der seelischen oder geistigen Abartigkeit“. Bei Potrykus heißt es: „Ein zwar nicht schwachsinniger, aber sehr leistungsschwacher Minderjähriger mit starkem Drang zu triebhaftem Weglaufen und Hang zu Zerstörung und Diebstahl, dessen fachärztlich festgestellte charakterliche Abartigkeit sich als Ausdruck einer seelischen

Regelwidrigkeit von pathologischer Erscheinungsform darstellt“, müsse als „medizinisch unerziehbar“ eingestuft werden. Mit diesen psychiatrischen psychopathologischen Beurteilungskriterien, zusammengefasst in dem Begriff der „medizinischen Unerziehbarkeit“ und des „praktisch unerziehbaren Fürsorgezöglings“ wurde eine folgenschwere Anschluss-Stelle zwischen Fürsorgeerziehung und Kinder- und Jugendpsychiatrie geschaffen, die eine Ausweitung des „Verschiebebahnhofs“ bedeutete und für viele Kinder und Jugendliche unsägliches Leid mit sich brachte. Der AFET befasste sich schon 1951 auf einer Tagung mit dem Thema „Die Unerziehbarkeit Minderjähriger“ und veranlasste „Einzeluntersuchungen über den Lebenslauf unerziehbarer Minderjähriger“. 1958 veröffentlichte der AFET das Ergebnis einer umfassenden Untersuchung von Minderjährigen unter dem Titel „Grenzen der Sozialpädagogik – Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge“ von dem oben schon erwähnten Kinder- und Jugendpsychiater Hermann Stutte von der Universität Marburg. In dieser Untersuchung, die für die kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik in den Verfahren zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen bis weit in die siebziger Jahre maßgebend wurde, werden ungebrochen die Kriterien der NS-Psychiatrie verwendet, die auf erbbiologischen und rassehygienischen Gesichtspunkten beruhen.

Die Wirkungen dieser Verbindungen von Heimerziehung und Kinder- und Jugendpsychiatrie müssen meines Erachtens einen Schwerpunkt der Forschung zur Geschichte der Heimerziehung bilden und in der Arbeit des Runden Tisches berücksichtigt werden.

Ich werde mich in einer weiteren Studie im Herbst dieses Jahres mit diesem Thema befassen.

Auch den von mir vorgeschlagenen dritten Schwerpunkt der „Wege ins Heim“, die sogenannte „Zuführung“ der Kinder und Jugendlichen in die Heime und ihr Empfang dort, kann ich im Rahmen dieses Vortrags nicht mehr ausführen. Viele ehemalige Heimkinder haben mündlich und schriftlich über die brutalen Methoden der Einlieferung und über die Festnahme und Wiedereinlieferung nach Fluchtversuchen berichtet. Eine zusammenfassende und bewertende Untersuchung der Einweisungspraxis, besonders auch im Hinblick auf die Funktion der sogenannten Aufnahmegruppen, ist aus meiner Sicht erforderlich, um die „Wege ins Heim“ bis zum letzten Punkt aufzuklären.

Nachtrag: Zu den „Vergessenen Heimkindern“ des Jugendamts der Stadt Münster habe ich bei Archivarbeiten – als der Text schon fertig war – eine ausführliche Berichterstattung im „Forum Jugendhilfe“ der AGJ (Heft 2/1976) gefunden, aus der ich Teile hier dokumentiere:

„Gründe für die Heimeinweisung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Jugendamts der Stadt Münster

Bericht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor dem NRW-Landtagsausschuss für Jugend, Familie und politische Bildung, 8. Sitzung, 13.1.1976

Ministerialdirigent Rudolf Stenzel (MinAG u. S):

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist darauf zurückzuführen, dass sich das Jugendamt der Stadt Münster Anfang des Jahres 1974 veranlasst sah, aus eigener Initiative eine Untersuchung über die in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen aus seinem Bereich durchzuführen. In die Untersuchung

wurden nach dem Stand vom 1. April 1974 insgesamt 315 Kinder und Jugendliche einbezogen, die sich zu diesem Zeitpunkt in ständiger Heimpflege befanden. Es handelte sich um Unterbringungen nach §§ 5 und 6 JWG. Kinder und Jugendliche, die zu dieser Zeit im Rahmen der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe untergebracht waren, sind nicht einbezogen worden.

Die Untersuchung wurde von einer unabhängigen Stelle vorgenommen, die von der Stadt Münster beauftragt worden ist; es handelt sich um die Gesellschaft zur Wahrnehmung der Interessen der Sozialwaisen – GESO –, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Vermittlung von Familienpflegestellen und die allgemeine Verbesserung des Pflegekinderwesens zu intensivieren.

Das Jugendamt Münster hat darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine verwaltungsinterne Bestandsaufnahme handelt und die Untersuchung nicht zur Veröffentlichung vorgesehen ist.

Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung sind folgende:

Die Dauer des Heimaufenthalts war im Durchschnitt sehr lange. Von den 315 Kindern und Jugendlichen hatten 149 eine Heimunterbringungszeit von einem bis zu fünf Jahren. 65 waren 6 bis 10 Jahre im Heim. 66 hatten einen Heimaufenthalt von 11 bis 15 Jahren hinter sich. 20 der Jugendlichen befanden sich länger als 16 Jahre im Heim. Bei 15 Heimkindern konnte wegen unzureichender Aktenführung die Dauer des Heimaufenthalts nicht ermittelt werden.

Die ins Auge springende überlange Heimdauer bei einer großen Anzahl der in der Untersuchung einbezogenen Kinder steht nach den Ausführungen im Bericht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der unzureichenden und nicht hinreichend qualifizierten personellen Besetzung des Jugendamts, vor allem bei den Stellen, deren Aufgabenbereich vornehmlich die Sorge um die Kinder und Jugendlichen betrifft, die einer Erziehung und Betreuung außerhalb ihrer eigenen Familie bedürfen.

Der Untersuchungsbericht weist dabei darauf hin, dass der Frage, ob der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen im Heim von der Erziehungsbedürftigkeit her noch länger gerechtfertigt sei, gerade bei den Kindern, die als Amtsmündel in die Betreuung eines Amtsvormunds gestellt seien, sehr unzureichend nachgegangen worden sei. So führt der Bericht aus, dass bei 81 Heimkindern, von denen keine Entwicklungsberichte vorliegen, 34 Kinder Amtsmündel des Jugendamts der Stadt Münster sind. Außerdem hebt der Bericht hervor, dass bei den Heimkindern die Berichterstattung sehr dürftig war, die seit ihrer Geburt unter Amtsvormundschaft stehen und auch etwa zur gleichen Zeit ins Heim kamen

Der Untersuchungsbericht macht darüber hinaus deutlich, dass sich dieser Mangel aber auch ganz allgemein, d.h. ohne Rücksicht auf die Frage, ob im konkreten Fall eine Amtsvormundschaft besteht oder nicht, im Sinne einer nicht verantwortbaren Verlängerung der Heimaufenthaltsdauer zeigte.

Er hebt dabei hervor, dass bei 39 Kindern – das sind 12,4% der Gesamtzahl 315 – in den Akten überhaupt keine Angaben über den Einweisungsgrund zu finden gewesen sind. Bezüglich des häufigsten der in den Jugendamtsakten genannten Einweisungsgründe, nämlich der ‚Erziehungsunfähigkeit der Eltern‘, hat sich überdies ergeben, dass dieser Grund nur in den wenigsten Fällen näher beschrieben ist. Gleiches gilt für die Gründe ‚schlechte häusliche Verhältnisse‘ und ‚Gefährdung der Kinder durch die Eltern‘.

Im Hinblick auf die Einweisungsgründe ‚Erziehungsschwierigkeiten der Kinder‘, ‚Verwahrlosungserscheinungen‘ und ‚psychische und physische Erkrankungen‘ ist zu vermerken, dass für die Einweisung dieser Kinder nur sehr wenig Gutachter von entsprechenden Institutionen hinzugezogen werden.

Anhand von Jugendamtsakten ergibt sich ferner, dass in einigen Fällen Diagnosen, die zur Heimeinweisung geführt haben, recht leichtfertig ausgesprochen worden sind.

Bei der Analyse des relativ hohen Anteils der Einweisungsgründe ‚Tod der Eltern oder eines Elternteils‘ – 9,5% –, ‚geistige und psychische Defekte der Eltern‘ – 9,2% – und der Gründe ‚unzureichende Wohnverhältnisse‘ sowie ‚Berufstätigkeit der (meist ledigen) Mutter‘ haben sich schließlich erhebliche Zweifel ergeben, ob hier die Heimunterbringung im Einklang mit der Erziehungsbedürftigkeit des Kindes gestanden hat, d.h. ob sie sachgerecht war.

Der Untersuchungsbericht hebt an anderer Stelle ferner hervor, dass bei dem Teil der Jugendlichen, der einen Heimaufenthalt von mehr als 17 Jahren hinter sich hat, 3 Jugendliche sind, die vom Jugendamt so gut wie vergessen worden sind. Unter den Kindern mit 16jähriger Heimzeit sind außerdem 5, deren bisherige Lebenswege für das Jugendamt völlig verwischt sind.

Der Bericht hebt hervor, dass insbesondere diese Feststellung der Beweis dafür zu sein scheint, dass es durch Ausscheidung, Versetzung und Vertretung von Mitarbeitern sowie durch amtsinterne Umorganisation möglich ist, dass Heimkinder förmlich vergessen und verloren werden.

in diesem Zusammenhang zieht der Bericht folgende Schlussfolgerungen. Er fordert dass eine zentrale Heimkartei einzurichten ist und ein entsprechender Erhebungsbogen zur Fremderziehung entwickelt werden sollte.

Im Zusammenhang mit der durch die Untersuchung belegten Tatsache, dass vor allem bei den Kindern mit mehr als fünfjähriger Heimaufenthaltsdauer ein häufiger Heimwechsel mit den damit notwendigerweise bedingten Negativerscheinungen – Wechsel der Bezugsperson, Verlust der Personen, denen das Kind Vertrauen schenkte – die Regel ist, wird die Frage gestellt, ob es weiter verantwortbar ist, dass Vormundschaften über Heimkinder überhaupt noch genehmigt bzw. geführt werden, da sich fast alle Heimkinder in Heimen freier Verbände befinden und da die Gefahr besteht, dass Kinder von ihren Vormündern in den Heimen dieser Vereinigungen förmlich herumgereicht werden.

Als Resultat empfiehlt der Bericht:

- die Einstellung eines Außenfürsorgers, der sich vor allem um die Amtspfleglinge in den Heimen bemüht,
- die Errichtung einer zentralen Heimkinderkartei und den Einsatz eines ‚Erhebungsbogens für Fremdplazierung‘ sowie
- die Einrichtung eines zeitgerechten, personell ausreichend ausgestatteten Pflegekinderdienstes.

Diese Empfehlungen motiviert der Bericht wie folgt:

- weil nachweislich eine Anzahl der betroffenen Kinder erst durch die frühkindliche Heimerziehung zu lebensbehinderten Kindern wurden,

- weil durch das Vorbild anderer Städte nachgewiesen wurde, dass solche Versorgungsschicksale durch ein qualifiziertes Pflegekinderwesen vermieden oder zumindest gelindert werden können und
- weil dieses Versorgungssystem, das Pflegekinderwesen, kosteneinsparender und vor allem für die Kinder pädagogisch sinnvoller ist

Die Beurteilung der Untersuchung und die daraus zu ziehenden Konsequenzen stellen sich wie folgt dar.

Die Untersuchung ist erkennbar mit ausreichender Sorgfalt durchgeführt worden, so dass sich keinerlei Anhaltspunkte bieten, nach denen die entscheidenden Ergebnisse der Untersuchung angezweifelt werden könnten. (...)

Auf eine gesonderte Literaturliste kann hier verzichtet werden, weil die zitierten Quellen im Text jeweils angegeben sind.

Weitere Arbeiten des Verfassers zur Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre:

- Ein hohes Maß an Übereinstimmung – Heimerziehung in Deutschland „Ost“ und Deutschland „West“. In: Jugendhilfe 45. Jahrg. Heft 6/2007. Neuwied
- Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland (1950-1980) und der Deutschen Demokratischen Republik. In: Forum Erziehungswissenschaften. 14. Jahrg., Heft 2/2008. Frankfurt am Main
- Von der Heimkampagne zur Initiative des Vereins ehemaliger Heimkinder. Über den Umgang mit Vergangenheitsschuld in der Kinder- und Jugendhilfe. In: neue praxis. Heft 4/2008. Neuwied
- Der Kampf ehemaliger Heimkinder um die Anerkennung des an ihnen begangenen Unrechts, in: Widersprüche Heft 111/2009. Bielefeld
- Ich konnte nicht länger schweigen – aber wer wird mir glauben?“ – Über die Traumatisierungen ehemaliger Heimkinder. Vortrag auf dem Diakonietag der Karlshöhe/Ludwigsburg am 14. Februar 2009: Heimerziehung in den fünfziger und sechziger Jahren: Kinder haben Rechte – Erinnerung und Ausblick
- Zur zeitgeschichtlichen Einordnung der Heimerziehung. Vortrag in der 1. Arbeitssitzung des Runden Tisches zur Aufarbeitung der Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre am 2./3. April 2009

Konfessionelle Heimerziehung von den 1950er bis in die 1970er Jahre – Spezifika und Tendenzen

Einführung – das Prinzip der Konfessionalität in der Heimerziehung, statistische Anmerkungen und Forschungsdesign

Wenn sich 1965 in Niedersachsen 90 %, in NRW 85,6 % und in Bayern 85,1 % der im Rahmen von Fürsorgeerziehung (FE) und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH) in Heimen untergebrachten Minderjährigen in privaten, meist in konfessioneller Trägerschaft stehenden Einrichtungen befanden, zeigt ein solcher Befund anschaulich die Bedeutung, die der konfessionellen Heimerziehung dort auf diesem Feld zukam. Und obwohl sich der Anteil in Hamburg und Schleswig-Holstein mit 26,8 % bzw. 37,2 % weitaus geringer darstellte, also konfessionelle Träger hier keine große Rolle spielten, fand Heimerziehung doch vielfach in konfessionell geprägten Heimen statt.¹ Damit wurde in vielen Regionen der BRD eine jahrzehntelange Tradition fortgeschrieben.

Es waren die aus religiöser Motivation heraus von einzelnen Personen, Vereinen oder kirchlichen Verbänden im Lauf des 19. Jahrhunderts ins Leben gerufenen evangelischen und katholischen Rettungshäuser, Waisenhäuser und Erziehungsanstalten, die oftmals auch noch in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg eine wesentliche Grundlage für die öffentliche Ersatzerziehung boten. Sie erwachsen dem Bemühen, durch die Gründung solcher Einrichtungen den negativen Folgen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbrüche jener Zeit zu begegnen. Zudem stand mit den Angehörigen der nicht selten gleichzeitig entstandenen, vor allem weiblichen Ordenskongregationen und Diakonen/Diakonissen-Gemeinschaften das Personal für die Erziehungsarbeit zur Verfügung. Der Staat, der kaum und wenn doch kaum so billige Alternativen besaß, bediente sich in der Regel gerne dieser privaten und kirchlichen Initiativen.²

Für die weitere Entwicklung einer konfessionell ausgerichteten Heimerziehung erwies sich dann das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922/24, das das Prinzip der Konfessionalität festschrieb, als entscheidender Meilenstein. Konkret sah § 69 vor, dass im Falle der Familienerziehung der „Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses“ unterzubringen sei.³ Das 1961 in Kraft getretene Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) bestätigte diese Ausrichtung, indem es die Träger der freien Jugendhilfe vorrangig behandelte. Und nach wie vor wurde für die Fremdunterbringung gefordert, „Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des

¹ Auswertung der Angaben des AFET-Mitglieder-Rundbriefs vom März 1967 für das Jahr 1965.

² Vgl. Christa Hasenclever, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978; Christian Schrappner/Dieter Sengling (Hg.), Waisenhäuser und Erziehungsanstalten in Westfalen, Münster 1985; Markus Köster, Jugend, Wohlfahrtsstaat und Gesellschaft im Wandel. Westfalen zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, Paderborn 1999; Carola Kuhlmann/Christian Schrappner, Wie und warum Kinder öffentlich versorgt und erzogen wurden – Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung, in: Vera Birtsch u.a. (Hg.), Handbuch der Erziehungshilfen, Münster 2001, S. 282-328.

³ Vgl. Reichsgesetzblatt 1922, Teil 1, S. 645.

Minderjährigen und seiner Familie“ (§ 38) zu nehmen und daher etwa bei angeordneter FE/FEH Familien oder Heime auszuwählen, „in denen die Erziehung nach den Grundsätzen seiner Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird“ (§ 71).⁴ Dabei waren in der Regel auch die Heime in staatlicher Trägerschaft jeweils nach den Konfessionen getrennt.

Wie bereits einleitend erwähnt, schlug sich dieses Prinzip der Konfessionalität innerhalb der Heimerziehung während der 1950/60er Jahre klar in Zahlen nieder. Allerdings sind die statistischen Angaben nicht durchgängig so präzise zu ermitteln wie im Bereich von FE und FEH, der etwa in den Mitglieder-Rundbriefen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages (AFET) gut nachzuvollziehen ist. Gerade das Feld der seit dem JWG genannten „Hilfen zu Erziehung“ – also hier der Unterbringung in Waisenhäusern/Kinderheimen – das in Verantwortung der kommunalen Jugendämter stand, ist längst nicht so gut zu fassen. Außerdem fehlen vielfach differenzierte Daten für die ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte. Dabei befanden sich auf dieser Grundlage insgesamt weitaus mehr Minderjährige in Heimunterbringung als im Rahmen von FE und FEH – 1969, als die „Hilfen zu Erziehung“ erstmals statistisch erfasst wurden, waren es mit gut 62.000 Kindern und Jugendlichen mehr als doppelt so viele.⁵

Aber auch hier lag 1965 der Anteil von Heimen in freier, meist konfessioneller Trägerschaft beispielsweise in Bayern und NRW bei 63 % bzw. 78 %, sodass ebenfalls eine Dominanz konstatiert werden kann. Und ebenso gilt es, auf die regionalen Unterschiede hinzuweisen. Denn etwa in Schleswig-Holstein hatten nur 24 % der Kinderheime freie Träger. Darüber hinaus lassen sich im Bundesdurchschnitt für den Zeitraum von 1965 bis 1975 deutliche Differenzen bei den unterschiedlichen Heimformen feststellen. Während die Quote bei den Säuglingsheimen bei etwa 50 % in freier Trägerschaft lag, waren es dagegen bei den Mutter/Kind-Heimen zwischen 90 % und 80 %. Im gleichen Zeitraum hatten drei Viertel der Erziehungsheime für Schulpflichtige wie auch für Schulentlassene einen Träger aus den freien Wohlfahrtsverbänden. Bei den verfügbaren Plätzen war die Entwicklung ähnlich.⁶

Ein Bild der konkreten Größenordnungen caritativer und diakonischer Heimerziehung vermitteln folgende, auf das Bundesgebiet bezogene Zahlen:

Caritative und evangelische Erziehungsheime⁷

Jahr	<i>Katholische Einrichtungen</i>			<i>Evangelische Einrichtungen</i>		
	Heime	Plätze/Betten	Mitarbeiter	Heime	Plätze/Betten	Mitarbeiter
1955	543	46.416	11.359	391	25.878	
1960	549	44.487	11.018	458	25.332	6.774
1967 (kath.)/1968 (ev.)	606	50.378	12.789	466	26.884	7.762

Demnach bewegten sich die Zahlen katholischer Einrichtungen zwischen 1955 und 1968 zwischen 543 und 606 Heimen bei Platzzahlen zwischen fast 46.500 und gut

⁴ Vgl. Johannes Münder u.a., Frankfurter Kommentar zum JWG, 2., überarb. Aufl., Weinheim u. Basel 1981, S. 339.

⁵ Vgl. Öffentliche Jugendhilfe 1969, in: Wirtschaft und Statistik 22 (1970), Heft 11, S. 582.

⁶ Auswertung der Angaben in: Statistisches Bundesamt, Fachserie K, Reihe 2 (1965), S. 68-75 sowie Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 6 (1975), S. 68-75.

⁷ Auswertungen des Archiv des Deutschen Caritasverbandes 2007; Die Entwicklung der Anstaltsarbeit 1950-1960, in: Diakoniejahrbuch 1959/60, S. 127-130; Gräfin von Polier, Zahlen aus der Arbeit der Diakonie, in: Diakoniejahrbuch 1970, S. 124.

50.000, wohingegen die evangelischer Einrichtungen zwischen 391 und 466 Heimen mit annähernd 27.000 Plätzen lagen.

Bereits seit 2006 und unabhängig von der etwa zeitgleich einsetzenden öffentlichen Diskussion befasst sich die an der Ruhr-Universität Bochum angesiedelte interkonfessionelle DFG-Forscherguppe „Transformation der Religion in der Moderne – Religion und Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ im Rahmen ihrer Untersuchungen auch mit dem Thema Heimerziehung in den 1950/60er Jahren.⁸ Durch Förderung der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz, des Deutschen Caritasverbands und der Deutschen Ordensoberenkonferenz als Drittmittelgeber und Kooperationspartner ist daraus an der evangelischen und katholischen Fakultät der Bochumer Universität ein Projekt hervorgegangen, das seit dem Sommer 2008 gezielt die konfessionelle Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland bis Mitte der 1970er Jahre untersucht.⁹

Die letztlich landesgesetzliche Zuständigkeit für das Feld der Jugendfürsorge und Jugendhilfe und der zeitliche Rahmen des Projekts – zunächst bis zum Frühjahr 2010 – bedingen für das Forschungsdesign eine begrenzte Auswahl von Regionen. Hierbei werden die Gebiete Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern aufgrund ihrer konfessionell gemischten oder auch stark evangelisch oder katholisch geprägten Struktur und ihrer geographischen Verteilung als Untersuchungsbereiche herangezogen, in denen dann in „Tiefenbohrungen“ auch die Geschichte einzelner Heime verstärkt beforscht wird. Eine flächendeckende Studie ist nicht leistbar und kann nur über eine Vernetzung mit anderen Forschungen in diesem Feld teilweise ersetzt werden.

Daher sollen die Ergebnisse verschiedener, angesichts der verstärkten Debatte seit 2006 ins Leben gerufener Projekte zur vermehrten Aufklärung über Zustände in der Jugendfürsorge etwa in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen¹⁰ wie auch über konfessionelle Einrichtungsträger bzw. Personalgesteller – so die v. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel, die Volmarsteiner Anstalten oder die Einrichtung Freistatt¹¹ – verbunden und gebündelt werden. Eine für den Oktober 2009 in Bochum geplante Fachtagung dürfte hier wichtige Impulse geben.

⁸ Siehe etwa Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky, Konfessionelle Wohlfahrtspflege und moderner Wohlfahrtsstaat. Überlegungen zu einem schwierigen Verhältnis am Beispiel der Heimerziehung in den fünfziger und sechziger Jahren, in: Traugott Jähnichen/Norbert Friedrich/André Witte-Karp (Hg.), Auf dem Weg in „dynamische Zeiten“. Transformationen der sozialen Arbeit der Konfessionen im Übergang von den 1950er zu den 1960er Jahren, Münster 2007, S. 253-281.

⁹ Vgl. hierzu http://www.ruhr-uni-bochum.de/jaehnichen/kirchliche_heimerziehung.pdf

¹⁰ Vgl. Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.), Aus der Geschichte lernen – die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, die Heimkampagnen und die Heimreform. Tagungsdokumentation der Veranstaltung des LWV Hessen mit der IGfH und dem SPIEGEL-Buchverlag bei DVA am 9.6.2006 in Idstein, Kassel, August 2006; Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein/Universität Koblenz-Landau (Hg.), Runder Tisch mit ehemaligen Fürsorgezöglingen aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt am 19. Januar 2008, Kiel 2008; Rainer Kröger/Christian Schraper (Hg.), Fürsorgeerziehung der 1950er und 60er Jahre. Stand und Perspektiven der (fach-)historischen und politischen Bearbeitung. Dokumentation eines ExpertInnengesprächs am 5. März 2008 in Koblenz, hg. in Kooperation mit AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. und Universität Koblenz-Landau, Institut für Pädagogik, Koblenz 2008 (Ms.).

¹¹ Siehe Ulrike Winkler, „Den eigenen Weg finden“. 100 Jahre Jugendhilfe Hephata (1908-2008), in: Hans-Walter Schmuhl (Hg.), Hundert Jahre Jugendhilfe Hephata Diakonie, Schwalmstadt-Treysa 2008, S. 16-50; Matthias Benad/Hans-Walter Schmuhl/Kerstin Stockhecke (Hg.), „Endstation“ Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel von den 1890er Jahren bis in die 1970er Jahre, Bielefeld 2009.

Insgesamt ist die Untersuchung multiperspektivisch angelegt. Hinsichtlich der schriftlichen Quellen wird sowohl die staatliche Überlieferung wie z. B. zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Heimerziehung in den jeweiligen Ländern und zur Heimaufsicht als auch die Überlieferung in den Heimen berücksichtigt. Immer wieder kommt bereits in diesen Unterlagen die Betroffenen-Perspektive zum Tragen, die zusätzlich durch Gespräche mit ehemaligen Heimkindern und Erziehern ergänzt werden. Vorgesehen ist zudem eine methodisch-kontrollierte Zeitzeugen-Befragung, für die noch eine Finanzierung angestrebt wird.

Schließlich soll noch darauf verwiesen werden, dass bislang im Rahmen des Projekts eine Konzentration auf die Kinderheime und Erziehungsheime stattgefunden hat. Lehrlings- oder Jugendwohnheime sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie wurden nicht ins engere Blickfeld genommen.

Erste Ergebnisse und weitere Forschungsschwerpunkte

Auf Basis der bisherigen Recherchen lassen sich erste Ergebnisse formulieren, die zumindest wichtige Tendenzen auf maßgeblichen Feldern der konfessionellen Heimerziehung erkennbar machen. Zudem wird ersichtlich, in welchen Bereichen weitere Vertiefungen geboten sind. Die folgenden Anmerkungen, die weder einen Anspruch auf Vollständigkeit besitzen noch als abschließend betrachtet werden können, sollen diese Schwerpunkte kurz benennen.

Heimdifferenzierung als pädagogische Konzeption

Nach ersten Untersuchungen hinsichtlich verschiedener Heime zeichnet sich der pädagogische Differenzierungsversuch im Feld der Heimerziehung durch die Schaffung neuer Heimformen seit den 1950er Jahren auch im konfessionellen Spektrum ab. Einerseits kam es zu einer äußeren Differenzierung durch die Errichtung neuer Spezialheime wie heilpädagogische Heime, Kinder- und Jugenddörfer und zum anderen zu einer inneren Differenzierung durch die Schaffung von neuen Abteilungen wie heilpädagogische Abteilungen, Abteilungen für „sexuell geschädigte“ (missbrauchte) Mädchen etc. innerhalb bestehender Heime. Die Heimdifferenzierung führte zu sinkenden Gruppengrößen, die dennoch in vielen Einrichtungen den pädagogischen Erfordernissen nicht entsprachen.

Das Modernisierungsdefizit war aufgrund der Kriegszerstörungen und der Nachkriegsnot sehr hoch. Zudem blieb die Heimerziehung zumindest bis Anfang der 1960er Jahre finanziell schlecht ausgerüstet, was bereits 1953 zu einer Denkschrift des AFET über die Not der Erziehungsheime führte. Eine weitere Denkschrift der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege über den Nachbesserungsbedarf für die Renovierung, den Umbau bzw. Ausbau der Heime bezifferte diesen 1964 mit insgesamt 900 Mio. DM.¹² Trotz zum Teil in den 1950er und 1960er Jahren eingeleiteter baulicher Verbesserungen, fand eine durchgreifende Veränderung der finanziellen und personellen Ausstattung des Feldes Jugendhilfe erst in den 1970er Jahren statt, nachdem bereits die sogenannten Heimkampagnen gegen vorwiegend staatliche Heime im Frankfurter Raum stattgefunden hatten.

¹² Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Hg.), Heime der Jugendhilfe im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege. Eine Bestandsaufnahme, o. O. [Freiburg], o. D. [1964].

Mitarbeiterschaft

In den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege existierte eine Personalkrise. Die Zahl der konfessionellen Mitarbeiter aus Ordensgemeinschaften sowie aus Schwestern- und Bruderschaften nahm wegen des sich hier verschärfenden Nachwuchsmangels immer mehr ab. „Weltliche“, also nicht ordensgebundene Kräfte waren wegen der Unattraktivität des Berufsfeldes aufgrund geringer Entlohnung, Schichtdienst, Wohnen in der Einrichtung usw. bei gleichzeitigem wirtschaftlichem Boom, der seit Mitte der 1950er Jahre Arbeitskräfte in besser bezahlte Bereiche zog, kaum zu finden. Zudem bestand beim Großteil des Personals ein Qualifizierungsdefizit, das nur unzureichend durch Nachqualifizierung ausgeglichen wurde. Versuche der verstärkten Kompensation durch den Ausbau des Ausbildungswesens in Form von Heimerzieher/inn-Schulen, Fach- und Fachhochschulen liefen zwar wenig später an, doch reichten sie angesichts der schwierigen Gesamtsituation nicht aus. Es fand seitdem darüber hinaus eine differenzierende Professionalisierung des Erziehungspersonals statt, das nun zunehmend durch Psychologinnen und Psychologen ergänzt wurde.

Die Verwissenschaftlichung der in den Heimen angewandten Methoden der Verhaltensbeeinflussung begünstigte seit Mitte der 1960er Jahre auch in konfessionellen Heimen die Zuflucht zu Psychopharmaka als vermeintlich effektivere Form zur Anpassung erziehungsschwieriger Kinder in die Gruppen.

Disziplinierung

Erste „Probebohrungen“ verweisen auf ein auf Strukturbildung Wert legendes pädagogisches Handeln, das durch die in den Heimen geltenden Rahmenbedingungen hinsichtlich Mentalität, Personalmangel und Traditionsverhaftetheit wesentlich verstärkt wurde. Lange Jahre unzureichende bauliche Modernisierungen wie auch innere Konflikte in einem Professionalisierungsprozess haben dabei die Situation für die Jugendlichen verschärft. Auch wenn sich viele der Beispiele für Schläge und körperliche Züchtigungen überwiegend im Rahmen der gesetzlich zugebilligten Strafbestimmungen bewegten und Missbrauch zeitgenössisch z. T. zumindest auch zur juristischen Anklage gekommen ist, stellt sich doch die Frage, welche Bedingungen diese Disziplinregime ermöglichten.

Es hat in vielen Heimen eine durch landesgesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen legitimierte Strafpädagogik gegeben. Neben offiziellen, meist in Strafbüchern zu vermerkenden Interventionen – dies sollte die Gefahr von willkürlichen Strafen eindämmen – ist eine in ihrem Ausmaß nur schwer feststellbare Menge von Bestrafungen, Demütigungen und physisch wie psychisch verletzenden Strafen zu konstatieren, welche unterhalb einer in Aktenüberlieferungen festgehaltenen Ebene lagen und z. T. Traumatisierungen bei den einzelnen Betroffenen hervorgerufen haben. Strafen fanden in so unterschiedlichen Formen wie Entzug von Vergünstigungen, Essensentzug, Isolierung/Arrest in sogenannten „Besinnungszimmern“, körperliche Züchtigung und Misshandlungen – Schläge „auf die Erziehungsfläche“, Ohrfeigen etc. – statt. Solche Strafen gab es keineswegs nur in Heimen konfessioneller Trägerschaft, sondern ebenso in staatlichen Einrichtungen. Inwieweit die konfessionelle Prägung eines Heims strafbegünstigend oder zumindest nicht strafausschließend gewirkt hat, gilt es ebenso im Detail zu erforschen wie Fälle von sexuellem Missbrauch.

Ein Beispiel aus Rheinland-Pfalz:

Das Heim Wolf an der Mosel hatte 1951 einen Konflikt mit dem rheinischen Landesjugendamt über körperliche Strafen sowohl an schulpflichtigen Kindern als

auch an schulentlassenen Mädchen; die letzteren waren auch von den Bestimmungen, die zumindest bei Schulpflichtigen körperliche Strafen zuließen, ausdrücklich ausgeschlossen gewesen. Das Landesjugendamt führte aus: „Bei einer Zuweisung von nur 115 bis 120 Minderjährigen durch mich sind lt. Strafbuchauszug innerhalb der erwähnten 3 Monate in 39 Fällen körperliche Strafen durchgeführt.“¹³ Es handelte sich um 12x Klaps, 15x Ohrfeigen, 9x Schläge mit der Hand, 2x Schläge mit dem Stock, 1x „eine Tracht Prügel“. Zudem verteilten sich die Maßnahmen auf sechs Abteilungen und auf elf verschiedene Erzieher(innen). Die Heimleiterin antwortete darauf, dass man der Erzieherschaft dieses Mittel nicht nehmen dürfe, im Elternhaus und in der Schule werde auch noch geschlagen. Die angeführte Zahl der körperlichen Züchtigungen - alle zwei resp. drei Tage einen Klaps oder Ohrfeige – würde nach ihrer Ansicht doch keine besondere Häufigkeit ausdrücken. Dieses Beispiel belegt nicht nur die Chancen einer Auswertung von Sachaktenüberlieferung für die Fälle amtlich nachweisbarer Misshandlungen, sondern verweist auch auf die lange Jahre nicht überwundene Tradition in den Heimen. Das Heim Wolf war übrigens, nachdem es 1938 unter der NS-Herrschaft „entkonfessionalisiert“ und in die Trägerschaft des rheinischen Provinzialverbandes geraten war, erst vier Monate zuvor wieder in evangelische Trägerschaft rückgeführt worden.

Die Kontrolle der Heime im Sinne des Wohls der untergebrachten Minderjährigen war Aufgabe des Landesjugendamts bzw. anderer regionaler und kommunaler Verwaltungsstellen und umfasste auch die Heime privater Träger. Hier hat z. B. 1955/56 der Evangelische Erziehungsverband (EREV) einer bis in den Bundestag gelangten Forderung nach Verstärkung der staatlichen Heimaufsicht angesichts eines Misshandlungsfalls mit Todesfolge in einem nichtkonfessionellen, privaten Heim in einer Stellungnahme widersprochen, indem er diese Forderung als Einschränkung der freien Wohlfahrtspflege im demokratischen Staat bezeichnete. Zeitgleich sprach sich auch der Verband katholisch caritativer Erziehungsvereine für eine Eingrenzung der Aufsichtsvorhaben aus. Bis in die Formulierungen des im Juni 1961 verabschiedeten JWG lässt sich die Durchsetzung der Forderung der konfessionellen Verbände feststellen, welche eine mögliche Delegation der Heimaufsicht an die jeweiligen landesspezifischen Fachverbände bzw. konfessionellen Wohlfahrtsverbände vorsah.

Arbeit

Die Mitarbeit der Heimbewohner in der Haus- und Landwirtschaft wie in der Wäscherei oder Küche bei Mädchen und, besonders der Jungen, in Werkstätten der Einrichtungen war normal und juristisch als nicht sozialversicherungspflichtige Mitarbeit abgesichert. Neben der großen Bedeutung für die Eigenversorgung der Heime galt sie auch als wertvolles erzieherisches Mittel, die Kinder und Jugendlichen zu Ordnung, Pünktlichkeit, Rücksichtnahme, Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit zu erziehen. In den 1950er Jahren erschien es etwa dem Verband katholisch caritativer Erziehungsvereine „vom pädagogischen Standpunkt aus als

¹³ Sozialminister NRW an Landeserziehungsheim Wolf a. d. Mosel (v. d. Heyden) 6.9.1951 u. Ev. Kinder- und Jugendheim Wolf a. d. Mosel (v. d. Heyden) an Sozialminister NRW (Jugendwohlfahrt) 23.9.1951, in: Archiv Diakonisches Werk Rheinland, Ohl OW 14.2.

unzweckmäßig“¹⁴, für Kinder unter 10 Jahren ein grundsätzliches Verbot solcher Arbeiten auszusprechen.

In den Heimen bestanden in unterschiedlichem Umfang Möglichkeiten, eine Berufsausbildung zu machen. Seit Ende der 1950er Jahre scheint hier zudem vermehrt eine Art „Arbeitstraining“ eine Rolle gespielt zu haben, da die Jugendlichen nach ihrem Aufenthalt im Heim immer stärker an den Fließbändern der Industrie ihr Auskommen fanden. In diesem Zusammenhang kam es in einigen Heimen wie dem Eduardstift in Helenenberg bei Trier oder dem Salvator-Kolleg Klausheide bei Paderborn auch zur Fertigung von Matratzen und zur Montage von Autoleuchten für auswärtige Firmen. Die dort tätigen Jugendlichen erhielten nur einen sehr geringen Teil ihres Lohnes ausgezahlt. Es wird zu prüfen sein, inwieweit im Einzelnen sowohl die Heime als auch die Jugendämter dafür verantwortlich waren, dass der Verdienst in die Finanzierung des Heimplatzes einfluss.

Da bis zum Beginn der 1970er Jahre nach Auffassung der Sozialversicherungsträger nur für Heimkinder in einem Berufsausbildungsverhältnis Sozialbeiträge zu entrichten waren, mussten sich für diejenigen Jugendlichen, die in den Heimen ohne Vereinbarung eines Arbeitsverhältnisses Tätigkeiten verrichteten oder sich im „Arbeitstraining“ befanden, Versicherungsfehlzeiten ergeben. Dass für diesen Personenkreis zudem bislang ein System der Leistungsbelohnung in Form von Taschengeld und Arbeitsprämien anstelle von Ausbildungs- und Arbeitsvergütungen Geltung hatte, dürfte auch die wirtschaftliche Lage der Heime positiv beeinflusst haben. Ob hier die durch die niedrigen Pflegesätze bedingten Notwendigkeiten oder aber mangelnde Anerkennung der Arbeitsleistung der Jugendlichen ausschlaggebend waren, wird ebenfalls zu beleuchten sein.

Umbruch der Erziehungswerte und –ziele seit dem Ende der 1950er Jahre

Der Reformdruck, der in den sozialpädagogischen Fachdiskussionen über Differenzierung, Professionalisierung und Liberalisierung der Heimerziehung sichtbar wurde, war Ausdruck eines sozialen Wertewandels. Die Zunahme der Heilpädagogik und Psychotherapie dürfte dabei auch ein Reflex auf die zunehmenden Erziehungsschwierigkeiten von Kindern in einer sich verändernden Gesellschaft gewesen sein. Der Eingriffsmodus wandelte sich von der Intervention zur Prävention, was u.a. im Ausbau der Erziehungsberatung verfolgt werden kann. In diesem Umbruchprozess zeigten viele konfessionelle Heime ein Modernisierungsdefizit, das durch die nach wie vor bestehenden, im RJWG bzw. JWG festgeschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen begünstigt wurde. Denn diese stärkten eine beständige Überwachung, eine keine Wahlmöglichkeiten einbeziehende autoritäre Fürsorge, eine Defizitorientierung statt Förderung bzw. Entwicklung von eigenen Fähigkeiten der „Zöglinge“, eine Betonung der Gruppe statt des Individuums, Belohnungs- und Bestrafungssysteme vor dem Hintergrund eines kollektivistischen Tagesablaufes sowie Strafen offiziellen und inoffiziellen Charakters.

Die theologischen und Mentalitätshintergründe dieser Form der Erziehungsorientierung, die sich über Begriffe wie Disziplinpädagogik oder Gehorsamsethik definiert, scheinen hier verstärkend gewirkt zu haben. Im Einzelnen gilt es dazu noch Aufklärung zu schaffen. Insbesondere die noch zu leistende

¹⁴ Stellungnahme über die Anstaltserziehung in der FE o. D. [vermutlich aus der zweiten Hälfte der 1950er Jahre], Archiv des Deutschen Caritasverbands, 319+354 Fasz. 01.

Rekonstruktion der Debatten innerhalb der konfessionellen Fachverbände verspricht eine praxisbezogene Annäherung an die diskutierte Frage einer Systematik der Misshandlungen, Entwürdigungen etc. in den Einrichtungen.

Fazit

Bereits diese knappen Ausführungen dürften gezeigt haben, dass sich Heimerziehung in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich gestaltet hat. In weiten Teilen war sie jedoch hauptsächlich konfessionell geprägt. Zum Bild dieses Fürsorgefeldes gehören die anscheinende Normalität körperlicher Züchtigung, demütigende Strafen, harte und meist unbezahlte Arbeit der in den Heimen untergebrachten Minderjährigen, der Personalmangel und die Überforderung wie unzureichende Qualifikation des vielfach aus Ordensgemeinschaften bzw. Schwestern- und Brüderschaften rekrutierten Personals, aber auch erste Reformschritte einzelner Heime schon in den 1950er Jahren. Bei der Aufarbeitung der konfessionellen Heimerziehung ist aber noch eine Fülle von Fragen unbeantwortet, wobei das Augenmerk vor allem auf das bislang im Gegensatz zu FE/FEH kaum untersuchte Feld der Waisenhäuser/Kinderheime sowie auf die Auswirkungen theologischer Grundsätze und konfessioneller Mentalitäten auf die konkrete Erziehungsarbeit in den Einrichtungen gelegt werden soll.

Endstation Freistatt.

Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre, Bielefeld 2009¹⁵

Das vorzustellende Buch wurde erarbeitet aufgrund eines Forschungsauftrages der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel an das *Institut für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel*, das vom Referenten geleitet wird. Die in Peter Wensierskis Buch „Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik“¹⁶ und in zahlreichen Medien erhobenen Vorwürfe sollten, soweit sie die Freistätter Fürsorgeerziehung betrafen, auf sachlich und fachlich angemessene Weise untersucht, tatsächliche Missstände dargestellt und kritisch bewertet und allzu pauschale Urteile durch differenzierte Betrachtungen korrigiert werden. Es wurde das Ziel vorgegeben, die aus heutiger Sicht außerordentlich harte, pädagogisch höchst fragwürdige Fürsorgeerziehung der 1950er/60er Jahre mit den professionellen Methoden und Fragestellungen einer kritischen Diakoniegeschichtsschreibung unserer Tage zu erklären und zu bewerten.

Untersuchungsansatz

Angeichts dieser Vorgaben schien eine Einordnung des Geschehens in Freistatt in größere Zusammenhänge zwingend notwendig:

1. Freistatt musste als Teil der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel betrachtet werden. Zum einen war nämlich die Fürsorgeerziehung in den Betheler Anstalten nicht auf Freistatt beschränkt. Auch die Zweig- beziehungsweise Teilanstalt Eckardtsheim in der Senne und wichtige, von Sarepta-Diakonissen betreute Häuser, wie die Evangelischen Frauen- und Mädchenheime in Bielefeld-Ummeln oder die Waldheimat in Werther, die nicht in Trägerschaft der v. Bodelschwingschen Anstalten standen, waren in die Untersuchung einzubeziehen.
2. Zum anderen war die Fürsorgeerziehung mit den vielen anderen Arbeitsfeldern Bethels keineswegs nur im Zusammenhang mancher Quersubventionierung verbunden. Sie war um 1900 in einem christlichen Anstaltsmilieu von mehreren tausend Personen entstanden, das sich erst ab 1968 aufzulösen begann. Seit den Zeiten Friedrich von Bodelschwings d.Ä. (1831-1910, Anstaltsleiter seit 1872) hatten sich die Anstalten im Sinne der inneren Mission als vorbildhafte Reichgottesgemeinde verstanden, die der unerlösten Welt vor Augen führen sollte, wie in einer vom Geist des Evangeliums durchdrungenen „Stadt der Barmherzigkeit“ und ihren Tochterortschaften Gesunde und Kranke, Hilfsbedürftige und Helfende (mehr oder weniger) *freiwillig* unter einer christlichen Ordnung miteinander lebten. Im Kern dieses Selbstbildes standen bis um 1970 die Schwestern und Brüder der beiden Betheler Mutterhäuser Sarepta und Nazareth, die bis dahin den Auftrag wahrnahmen, das gesamte Pflege- und Erziehungspersonal zu stellen und als Hausmütter und -väter die Anstaltseinrichtungen zu leiten. Weit über

¹⁵ Das Buch wurde von Matthias Benad vorgestellt. Beim vorliegenden Text handelt es sich um eine gekürzte Fassung der Einleitung dieses Bandes, die von der Herausgeberin und den Herausbergern verfasst wurde.

¹⁶ München 2006.

zweitausend Diakonissen, Diakone und deren Ehefrauen waren eine lebenslange Bindung eingegangen und prägten in Gehorsam gegen die vorstehenden Pastoren das religiöse Leben und die alltägliche Atmosphäre in den Anstalten einrichtungen nachhaltig. Als ab 1968 Nachwuchsmangel die beiden religiösen Genossenschaften außer Stande setzte, diesen Auftrag weiter zu erfüllen, wurde „ziviles“, d.h. nicht an ein Mutterhaus gebundenes Personal angestellt – ein Prozess, der auch in Freistatt ab 1970 eindrucksvoll zu beobachten ist. Folge der Veränderungen war, dass sich die v. Bodelschwingschen Anstalten von einer Modellgemeinde zu einem diakonischen Unternehmen entwickelten.

3. Da die v. Bodelschwingschen Anstalten schon um 1900 mit Fürsorgeerziehung begonnen hatten und die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg noch mehr als zwei Jahrzehnte in den bis ins „Dritte Reich“ hinein gebahnten Pfaden blieb, schien es ratsam, in einem zeitlichen Längsschnitt Geschichte der Betheler Erziehungsarbeit im preußischen und deutschen Kontext darzustellen.

4. Um keine bloße Lokal- oder Regionalstudie vorzulegen, hielten wir es für angebracht, die Entwicklung der Fürsorgeerziehung in Freistatt während der 1950er/60er Jahre auf dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklung auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu betrachten. Auch schien es uns nötig, den Diskussionen um die Fürsorgeerziehung auf Bundesebene Aufmerksamkeit zu zollen – etwa im Evangelischen Reichserziehungsverband (EREV).

5. Schließlich erwies es sich als sehr fruchtbar, noch den um 1970 einsetzenden Umbruch in der Fürsorgeerziehung – der Teil der 68er Bewegung war – mit in den Blick zu nehmen. So wird es nicht nur möglich, manche der früheren Missstände deutlicher zu erkennen, es kommt auch das innovative Potential in den Blick, das in der Betheler Erziehungsarbeit durchaus schon länger vorhanden war.

Obwohl sich das vorliegende Buch also vorrangig mit *einer* Einrichtung befasst, gehen die Blicke doch über den Tellerrand hinaus. Freilich war dies nur punktuell, nicht systematisch möglich, denn die Zielsetzung des Projekts war ebenso klar begrenzt wie das Budget, der Zeitrahmen und der Seitenumfang – die beiden letzten Vorgaben wurden dann doch überschritten.

Methodischer Zugriff

Vom methodischen Zugriff her kam es uns vor allem auf Multiperspektivität an: Der „objektive“ – d.h. über seine subjektive Gebundenheit reflektierende – Blick der Kirchen-, Diakonie- und Sozialhistoriker(innen) wurde bewusst ergänzt durch die subjektiven Perspektiven der Zöglinge *und* der Erzieher. Von vornherein war klar, dass bei der Untersuchung eines Phänomens wie der strukturell verursachten Subkultur der Gewalt in einer geschlossenen Institution *Schriftquellen* nicht die alleinige Quellenbasis bilden können. Es ist ja gerade Wesensmerkmal einer solchen Subkultur, dass hinter der Wirklichkeit der Gesetze und Verordnungen, Regeln und Hausordnungen, Protokolle, Berichte und Vermerke, die in den Akten ihren Niederschlag findet, andere Wirklichkeiten mit eigenen Werteordnungen und Verhaltenskodices stehen, die nur selten oder nie Spuren in den Schriftquellen hinterlassen. Von dieser Überlegung ausgehend haben wir in diesem Projekt auf verschiedene, einander ergänzende Quellengattungen zurückgegriffen. Es erfolgten

- eine qualitative Auswertung der aus Freistatt überlieferten *Sachakten* in den drei Betheler Archiven – Hauptarchiv Bethel, Nazareth-Archiv, Sarepta-Archiv –

sowie im Archiv des Diakonischen Werkes in Berlin und im LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)-Jugendamt in Münster. Der größte Teil dieser Quellenbestände wurde erstmals verwendet.

- eine systematische Sichtung einschlägiger Zeitschriften der 1950er/60er Jahre;
- eine stichprobenartige quantitative Erhebung der Freistätter Zöglingsakten;
- eingehende leitfadengestützte Interviews mit ehemaligen Freistätter Zöglingen;
- Gespräche und Interviews mit Diakonen und Diakonissen, die früher in Freistatt; Ummeln oder Werther tätig waren.

Ergebnisse

Einige zentrale Befunde seien hier zusammengefasst:

1. *Das Grunddilemma – evangelische Erziehungsarbeit zwischen freiem christlichem Liebeswerk und staatlicher Zwangserziehung.* Die Rettungsarbeit der inneren Mission an „verwahrlosten“ und „schwererziehbaren“ Kindern und Jugendlichen wurde mit dem Aufstieg des modernen Interventionsstaates zu einem konstitutiven Element staatlicher Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Christliche Erziehungsanstalten handelten spätestens seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts im Auftrag und unter der Aufsicht des Staates – das Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 markierte in dieser Hinsicht eine tiefe Zäsur. Es blieb den konfessionellen Einrichtungen keine Wahl: Hätten sie sich nicht unter staatliche Kuratel gestellt, hätten sie die Erziehungsarbeit in der bisherigen Form einstellen müssen. Diese Teilverstaatlichung eines freien christlichen Liebeswerks lief den Vorstellungen der Rettungshausbewegung durchaus zuwider. Johann Hinrich Wichern (1808-1881) hatte stets großen Wert darauf gelegt, die Rettungsarbeit in dem 1833 von ihm gegründeten Rauhen Haus scharf von der staatlichen Zwangserziehung abzusetzen. Dies hatte nicht zuletzt auch mit dem Selbstverständnis der auf dem Wittenberger Kirchentag im Jahre 1848 von Wichern ausgerufenen inneren Mission zu tun. Sie begriff sich als eine volksmissionarische Reformbewegung, die Kirche, Gesellschaft und Staat von innen heraus und von unten herauf mit dem Geist des Evangeliums durchdringen sollte und die sich in dem Maße, wie dieses Ziel erreicht wäre, selbst überflüssig machen wollte. Um 1900 freilich wandelten sich die innere Mission und ihre Werke unter staatlichem Druck zum Wohlfahrtsverband der Inneren Mission, die in der Weimarer Republik schließlich als einer der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nach dem Subsidiaritätsprinzip zu einer Säule im dualen System des modernen Sozialstaates wurde. Dies hatte weitreichende und tiefgreifende Auswirkungen auf alle Werke der Inneren Mission, setzte völlig neue Rahmenbedingungen diakonischen Handelns, eröffnete finanzielle Spielräume, schuf aber auch neue Abhängigkeiten von sozialtechnokratischen Strukturen.

In der Erziehungsarbeit hatte die Teilverstaatlichung einen schleichenden Wandel des Erziehungskonzepts und der Erziehungspraxis zur Folge. Vor allem bestand eine unauflösliche innere Spannung zwischen dem Grundpostulat religiöser Freiwilligkeit in der Rettungsarbeit der inneren Mission und dem Element der strukturellen Gewalt, das der staatlichen Zwangs- und Fürsorgeerziehung innewohnte. In dem Maße, wie die Erziehungsarbeit in diakonischen Einrichtungen verstaatlicht wurde, wandelte sie sich zu einer Zwangsveranstaltung. Die Kinder und Jugendlichen mussten nun durch Mauern, verschlossene Türen und vergitterte Fenster vom Entweichen abgehalten

werden. Scharfe Kontrollen, strenge Disziplin, fast schon militärischer Drill und teilweise drakonische Sanktionen mussten das pädagogische Regime stützen. Dieses Dilemma prägte über sieben Jahrzehnte hinweg auch die Fürsorgeerziehungsarbeit Bethels. Der letztlich unüberbrückbare Gegensatz zwischen freiem christlichem Liebeswerk und staatlicher Zwangserziehung berührte die Grundlagen der Betheler Gemeindebildung. Friedrich von Bodelschwingh d.J. (1877-1946, Anstaltsleiter seit 1910) hatte schon 1930 in seinem großen Rechenschaftsbericht „Saat und Segen“ festgestellt, dass sich seit Anfang des Jahrhunderts die vom Gesetz vorgeschriebenen Zwangserziehungsheime deutlich von den früher betriebenen Rettungshäusern der inneren Mission unterschieden. Das erste, 1896 in Eckardtsheim gegründete Erziehungshaus der Betheler Anstalten, sei noch eine Einrichtung „nach dem Muster der alten freien Erziehungsanstalten“ gewesen. Das gelte nicht mehr für die Erziehungsheime in Freistatt, die den neuen gesetzlichen Bestimmungen folgten:

„Damit wurde [...] den sich schnell vermehrenden Häusern ein Stempel aufgedrückt, der eigentlich der freien Liebesarbeit fremd war. Niemals bis dahin hatte man in Bethel Leuten gedient, die durch staatlichen Zwang überwiesen wurden. An die Formen dieses Zwanges wurden damals von den Behörden Forderungen gestellt, denen wir uns nur ungern fügten. Wie sollten unsere Hausväter und Brüder den Jungen wirklich erzieherisch und seelsorgerlich dienen, die fast wie in einem Gefängnis behandelt werden mussten?“¹⁷

Durch zwei Generation hindurch, bis weit in die 1960er Jahre, meinte man in Bethel und insbesondere in Freistatt, diese Spannung in einer Dialektik von „Liebe“ und „Zucht“ aufheben zu können.

2. Die „Zöglinge“ – „Stiefkinder“, „Flitzer“, „Schwererziehbare“. Die Sichtung eines Samples von 240 Zöglingsakten hat – wie auch die Interviews mit ehemaligen Zöglingen – ergeben, dass die überwiegende Mehrheit der nach Freistatt überwiesenen Jugendlichen aus „Patchworkfamilien“ stammte: Viele waren unehelich geboren, kamen aus geschiedenen Ehen, waren Halb- oder Vollwaise, bei Verwandten, Pflege- oder Adoptiveltern aufgewachsen oder hatten einen Stiefvater oder eine Stiefmutter. Hier spiegelt sich ein Stück Sozialgeschichte der frühen Bundesrepublik wider. Der Krieg und seine Nachwirkungen zerstörten viele Familien. Das Phänomen des „Scheidungskindes“ rückte in den Vordergrund des Interesses, ebenso – in der Folge der (Wieder-)Verheiratung der verwitweten, geschiedenen oder ledigen Mutter – das Phänomen des „Stiefkindes“, das von seinem Stiefvater nicht akzeptiert und in eine Pflegefamilie oder ein Heim abgeschoben wurde.

Freilich kam nur eine Minderheit der Jugendlichen unmittelbar nach Freistatt. Vier fünftel der Freistätter Zöglinge hatte bereits eine „Heimkarriere“ hinter sich, nicht wenige galten als „Flitzer“, d.h. als notorische Ausreißer. 149 von 240 Zöglingen, deren Akten im Rahmen des vorliegenden Projektes ausgewertet worden sind, hatten bereits eine Verurteilung wegen Diebstahls, Einbruchs, Körperverletzung oder eines Sexualdelikts hinter sich. Typische „Heimkarrieren“ verliefen über die Etappen abweichendes Verhalten – Heimeinweisung – Entweichung – Delinquenz – Freistatt. Freistatt nahm – entsprechend dem Anliegen der inneren Mission, sich mit besonderer Liebe der „Verlorenen“ und von allen anderen „Verworfenen“ anzunehmen – vorzugsweise „Schwererziehbare“ auf, die von anderen Fürsorgeerziehungsheimen abgeschoben wurden. Aus vielen Interviews mit

¹⁷ Friedrich v. Bodelschwingh d.J., Saat und Segen in der Arbeit von Bethel. Ein Rückblick auf die Zeit seit dem Tode des Anstaltsvater, zweite, erweiterte Auflage, Bethel bei Bielefeld 1932, S. 54 f.

ehemaligen Freistätter Zöglingen und aus einer Vielzahl von Schriftquellen geht hervor, dass Freistatt unter den Jugendlichen, die in Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe geraten waren, den Ruf einer „Endstation“ hatte. Auch in Presseberichten über Freistatt war dies schon früh ein immer wiederkehrender Topos.

3. *Der jugendpolitische Kontext der 1950/60er Jahre.* Betrachtet man die Gründe, die dazu geführt hatten, dass die Jugendlichen, die in Freistatt endeten, erstmals in ein Heim eingewiesen worden waren, so enthält dieser Katalog eine Vielzahl von – aus heutiger Sicht betrachtet – „Bagatellen“, die für sich genommen kaum eine Einweisung in die geschlossene Jugendhilfe begründen würden: „Verwahrlosung“, „Vernachlässigung“, „Schulschwänzen“, „Arbeitsbummelei“, „Ausreißen“, „schlechter Umgang“. Hier tritt die tief in Staat und Gesellschaft der frühen Bundesrepublik sitzende Furcht vor einer massenhaften Verwahrlosung junger Menschen deutlich zu Tage. Vor allem die 1950er Jahre können, wie Ulrike Winkler ausführt, als „Jahrzehnt der Konjunktur des Jugendschutzes“ gelten. Zentrales Anliegen gesetzgeberischer Bemühungen war die Beschneidung fast sämtlicher jugendlicher Lebensräume. Orte, von denen „sittliche Gefahr“ ausging – Gaststätten, Rummelplätze oder der Straßenkarneval – wurden gleichsam zu „No-Go-Areas“ erklärt. Dabei ließ das Jugendschutzgesetz von 1951 die „sittliche Gefahr“ bewusst unbestimmt, so dass der Polizei eine weite Handhabe bei ihren Patrouillen eingeräumt wurde. So konnten Jugendliche leicht in die Mühlen der Fürsorgeerziehung geraten – und am Ende ihrer „Heimkarriere“ in Freistatt landen.

4. *Der Alltag in den Erziehungshäusern.* Von den Anfängen der Betheler Erziehungsarbeit um 1900 bis zum Ende der 1960er Jahre bestimmten – epochenübergreifend durch vier verschiedene politische Systeme – eine fast militärische Disziplin, drakonische Strafen, demütigende Behandlung und körperliche Züchtigungen durch die Erzieher (weit über die sprichwörtliche „Ohrfeige“ hinaus) die Atmosphäre in den Häusern.

Was die Anwendung körperlicher Gewalt angeht, so lässt sich eine Art „doppelter Buchführung“ nachweisen. Auf dem Papier, also auf der Ebene der Gesetze und Verordnungen, war das Züchtigungsrecht der Erzieher eng begrenzt. In den 1950er Jahren existierte jedoch zwischen Freistatt und der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesjugendamt in Hannover, ein „stillschweigendes Einverständnis“ darüber, dass im Alltag die gesetzlichen Grenzen körperlicher Züchtigung überschritten wurden. Während in den offiziellen Strafbüchern, die regelmäßig zur Kontrolle vorgelegt und abgezeichnet werden mussten, fast keine Körperstrafen eingetragen waren, gab es – mit Kenntnis der Behörde – ein internes Berichtssystem, in dem Erzieher die keineswegs seltene Anwendung körperlicher Gewalt gegen Zöglinge dem Anstaltsleiter schriftlich mitteilten, um von diesem gegen etwaige Beschwerden in Schutz genommen werden zu können. Man wird in diesem Zusammenhang nicht von Einzelfällen und Exzesstaten sprechen können.

Die weite Verbreitung körperlicher Gewalt in Freistatt muss auch im Zusammenhang des repressiven Gesellschaftsklimas in der frühen Bundesrepublik gesehen werden. Körperliche Züchtigung in Familie und Schule galt damals als selbstverständliches Element der Erziehung. Der Volkskundler Walter Hävernack kam in einer mehrmals aufgelegten Studie über „Schläge als Strafe“ zu dem Ergebnis, dass zwischen 1910 bis 1939 noch in 90 Prozent der Familien mit Schlägen „erzogen“ wurde, während es

1962 es „nur noch“ 80 Prozent waren.¹⁸ Hävernick wies aber auch nach, dass es im öffentlichen Bewusstsein – bei aller grundsätzlichen Zustimmung zur körperlichen Züchtigung – doch auch klare Vorstellungen über die Grenzen der Gewaltanwendung gab. Vor diesem Hintergrund betrachtet, herrschte in Freistatt ein *im Vergleich* extrem hartes Regime, das die Grenzen des allgemein Akzeptierten deutlich überschritt.

5. *Gewalt unter den Zöglingen.* Ein Thema ist in den Debatten um die Fürsorgeerziehung der 1950er/60er Jahre bislang von allen Seiten tabuisiert worden: das hohe Maß an Gewalt unter den Zöglingen. Die Hausordnungen der Freistätter Häuser waren so angelegt, dass sie zwangsläufig eine Kultur der Gewalt hervorbrachten. Wirksame Mittel, die Zöglinge sozial zu isolieren, eine Atmosphäre des allgegenwärtigen Misstrauens zu schaffen, die Konkurrenz zwischen den Zöglingen anzustacheln, auf diese Weise die Entstehung einer gegen die Institution gerichteten Gegenkultur zu verhindern und – ganz im Gegenteil – ein Regime aufzurichten, in dem sich die Jungen untereinander beaufsichtigten, zur Arbeit anhielten, einschüchterten und bestrafte, waren

- die Schaffung hierarchisch gestaffelter, mit unterschiedlichen Rechten ausgestatteter Gruppen innerhalb der Häuser,
- die Vergabe von Privilegien,
- ein Punktsystem, das die Zöglinge unter permanenten Arbeits- und Anpassungsdruck setzte, und vor allem
- die Verhängung von Kollektivstrafen, die – zwangsläufig und vorhersehbar – zu brutaler Gewalt innerhalb der davon betroffenen Gruppe gegen den Zögling, der die Bestrafung verschuldet hatte, führten. Dieses System konnte indessen nur funktionieren, wenn die Erzieher bei der Vollziehung der Strafrituale innerhalb der Gangs „wegsahen“.

Gewaltanwendung, so kann man zusammenfassend festhalten, war eher die Regel als die Ausnahme. Die Zöglinge erlebten Freistatt als „totale Institution“. Sie leiden zum Teil bis heute unter den Erfahrungen von Ohnmacht und Ausgeliefertsein, unter der Erinnerung an Strafen, demütigende Behandlung und Gewalt untereinander.

6. *Die verzögerte Reform.* Wie in Ansätzen schon vor dem Ersten Weltkrieg und in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre gab es ab 1949 eine Reformdiskussion, die etwa auf der Ebene des EREV gut nachgezeichnet werden kann. Die totalitäre Pädagogik nationalsozialistischer Zeit sollte durch eine vom christlichen Glauben befruchtete „Pädagogik der Vergebung“ ersetzt und körperliche Gewalt in den Heimen überwunden werden. Für die Praxis ergaben sich daraus vorerst jedoch keine Konsequenzen. Erst in den 1960er Jahren zeigten sich wieder zaghafte Ansätze, die im Zusammenhang mit dem Um- und Aufbruch von 1968 – vor allem unter dem Druck der Heimkampagne der APO – zum Durchbruch kamen. 1970/71 wurde angesichts massiver öffentlicher Kritik auf der Leitungsebene der v. Bodelschwinghschen Anstalten ernsthaft erwogen, die Fürsorgeerziehung ganz einzustellen. Schließlich entschied man sich aber dafür, dieses Arbeitsfeld nicht aufzugeben, sondern auf breiter Front einen Modernisierungsprozess einzuleiten, der in Freistatt vom neuen Erziehungsleiter Pastor Karl Heinz Kämper energisch vorangetrieben wurde, mitgetragen von der nun ständig steigenden Zahl von Mitarbeitern mit fachlicher Qualifikation. Im Zeitraum zwischen 1969 und 1973 kam ein umfassender Reformprozess in Gang. Die über Jahrzehnte hinweg

¹⁸ Walter Hävernick, „Schläge“ als Strafe. Ein Bestandteil der heutigen Familiensitte in volkskundlicher Sicht, Hamburg 1968, S. 52.

gewachsenen, fest verkrusteten Strukturen in der Erziehungsarbeit Freistatts konnten jedoch nicht innerhalb weniger Jahre aufgelöst werden. Die Reform vollzog sich im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der Erziehungsarbeit – wie auch in den einzelnen Erziehungshäusern – in unterschiedlichem Tempo. In manchen Nischen hielten sich autoritäre Leitungsstrukturen, konservative Erziehungskonzepte und restriktive Erziehungspraktiken bis in die 1970er Jahre hinein. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen war ein wesentliches Kennzeichen des Reformprozesses. Dennoch: Um 1970 war der Point of no Return eindeutig überschritten – eine Rückkehr zu den alten Verhältnissen war schlichtweg nicht mehr vorstellbar.

Erklärungsversuche

Die Autorinnen und Autoren verbinden mit der vorliegenden Publikation die Hoffnung, Analyse- und Interpretationsangebote entwickelt zu haben, die auch in ähnlichen Kontexten mit Gewinn angewandt werden können. Das oben umrissene Grunddilemma ist in Diskussionen unter ehemaligen Beteiligten der Freistätter Heimerziehung während der letzten zwei Jahre wiederholt in die Frage gefasst worden: „Wie kann ein Diakon, der ‚dem Herrn Jesu dienen will in seinen Elenden und Armen‘, zum Teil einer Subkultur der Gewalt werden?“ Im Folgenden seien einige wichtige Erklärungsmomente benannt:

- Die *durchgängig hohe Belegungsdichte* der Erziehungshäuser stellte von Anfang an eine besondere Herausforderung dar. Hier trafen sich die finanziellen Interessen der Kostenträger, deren Verhalten zugleich Ausdruck der gesellschaftlichen Wertschätzung des Arbeitsfeldes war, mit den Interessen der Einrichtung.
- Eine *Konzentration von „schweren Fällen“* hat es in Freistatt nachweislich gegeben. Hier kam es zu einem verhängnisvollen Zusammenspiel von diakonischem Selbstverständnis einerseits, für die „Verlorenen und Verworfenen“ da zu sein, und der Tendenz der Behörden und der Öffentlichkeit andererseits, unangepasste, schwierige Jugendliche auszugrenzen und abzuschieben.
- Ein – nach heutiger fachlicher Einschätzung – *dauerhafter, strukturell bedingter Personalmangel* war Kennzeichen der Erziehungsarbeit – nicht nur in Freistatt.
- Das hatte schwerwiegende Folgen für die *Arbeitsbedingungen*: Eine 90-Stunden-Woche war bei den Erziehern keine Seltenheit.
- Hinzu kam eine – wiederum aus heutiger Sicht – *unzureichende Ausbildung* des Erziehungspersonals. Damit unterschied sich Freistatt nicht von der allgemeinen Situation in den Fürsorgeerziehungseinrichtungen der 1950er/60er Jahre. Hinzu kam aber eine spezifische Komponente:
- In der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth gab es bis Ende der 1950er Jahre ein tief eingewurzelt *Misstrauen gegen jede Form „seminaristischer Ausbildung“* und erhebliche Vorbehalte gegen pädagogische Fachlichkeit. Den Kern des Freistätter Erziehungspersonals bildeten ganz überwiegend Diakone und Diakonenschüler aus Nazareth. Obgleich die Fürsorgeerziehung zu dieser Zeit eines der größten Arbeitsfelder der Diakonenanstalt darstellte, orientierte sich doch die Ausbildung inhaltlich eher an der Pflege von behinderten und psychisch kranken Menschen.
- Besonderes Gewicht wurde in den Diakonenanstalten bis weit in die 1960er Jahre auf die Vertiefung einer *spezifischen Form der Frömmigkeit* gelegt, die mit der Anerkennung der Ordnungen Nazareths (Gehorsam gegen die Direktion, Anerkennung des Sendungsprinzips und der Verlobungsordnung) – verwoben war.

Sie galt als Grundqualifikation für alle Berufsfelder, was in dem Motto zum Ausdruck kam: „Ein Diakon kann alles!“

- Eine Folge davon war die *dauernde Überforderung der „jungen Brüder“*, die im Verlauf ihrer Ausbildung nach Freistatt geschickt wurden, um in den Erziehungshäusern in die Ordnungen Nazareths einsozialisiert zu werden und sich im Umgang mit den Zöglingen zu bewähren. Die Diakone waren mitunter nur wenig älter als die Zöglinge selbst.
- Der Dienst war einerseits verbunden mit *latenten Bedrohungsgefühlen*, die in der Angst gipfelten, die Zöglinge könnten „Revolution machen“.
- Andererseits bestand die Befürchtung, den Erwartungen der in Nazareth hoch angesehenen, *autokratischen Hausväter* der Erziehungshäuser möglicherweise nicht zu genügen. Dass die anstaltsintern auch als „Moorkönige“ bezeichneten Hausleiter einen wesentlichen Teil ihre pädagogischen Erfahrungen während des Zweiten Weltkrieges, etwa in der Wehrmacht, gesammelt hatten, färbte auf ihren Führungsstil ab. Die Diakonenschüler sahen sich in vieler Hinsicht kaum anders behandelt als die Zöglinge.
- *Unerfahrenheit und der Wunsch, sich zu bewähren*, dürfte bei vielen jungen Brüdern zunächst die Bereitschaft gefördert haben, sich an den Erziehungsstil im Hause anzupassen, galt doch in Nazareth der Satz: „Wer es in Freistatt schafft, ist für jeden Posten geeignet.“
- Das *Familienmodell Nazareths*, wie es von Vorsteher Pastor Paul Tegtmeier (1886-1967) geformt worden war und bis weit in die 1960er Jahre galt – Tegtmeier sprach mitunter sogar von einer „Gottesfamilie“ –, hatte ein in sich geschlossenes, religiöses Mikromilieu hervorgebracht, das seinen Mitgliedern Halt und Geborgenheit gab, bei Verstößen gegen die ungeschriebenen Regeln aber auch scharfe Sanktionen bis zum Ausschluss vorsah.
- Die *Bereitschaft zum Gehorsam* gegenüber Nazareth, seinen Hausvätern und der Direktion wurde in diesem Milieu selbstverständlich erwartet und streng eingefordert. Die Gehorsamsverpflichtung wirkte auch entlastend, erlaubte sie es doch, die Verantwortung für bestimmte Handlungen – etwa körperliche Gewalt gegen Zöglinge – auf Nazareth, den Hausvater oder die Direktion zu verlagern.
- Das *diakonische Verständnis vom Ineingreifen von „Liebe“ und „Zucht“* dürfte ebenfalls dazu beigetragen haben, dass Brüder mit gutem Gewissen Teil einer Subkultur der Gewalt wurden. Einerseits konnte die Diakone mit Fritz v. Bodelschwingh der Auffassung sein, dass „Vergebung als Grundlage evangelischer Erziehung“ zu gelten habe – so der Titel seines Aufsatzes von 1929, wieder abgedruckt 1950¹⁹ – und sich gleichzeitig an sein subtiles Votum für Körperstrafen erinnern, das von ihm darin ebenfalls formuliert worden war.
- Andererseits hatte schon 1922 die Vorsteherkonferenz der deutschen evangelischen Diakonenanstalten in einem Lehrbuch für Anstaltserziehung Vorbehalte gegen körperliche Züchtigungen entkräften wollen. Zum Stichwort Strafe heißt es da:²⁰

„Gegen die Anwendung der körperlichen Züchtigung und den Einschluss in die Isolierzelle sind wegen beklagenswerter Missbräuche oder auch aus grundsätzlichen

¹⁹ Fritz v. Bodelschwingh, Vergebung als Grundlage evangelischer Erziehung, in: Der evangelische Erzieher 1950, S. 2-9.

²⁰ Johannes Steinwachs/Wilhelm Backhausen/Johannes Voigt, Die evangelische Anstaltserziehung: mit besonderer Berücksichtigung der Fürsorgeerziehung. Leitfaden zur Ausbildung von Erziehern in Anstalten für männliche Zöglinge, hg. i.A. der Konferenz der Vorsteher der deutschen evangelischen Diakonenanstalten, Hannover 1922, S. 125.

Erwägungen Bedenken erhoben. Wir lassen sie uns zur ernsten Prüfung dienen, sind aber der Ansicht, dass die Betonung der ‚Würde‘ der Kinder und Jugendlichen nicht übertrieben werden darf und Gefahren der Züchtigung sich vermeiden lassen, wenn man das Recht dazu nur dem Lehrer und dem Hausvater überträgt. Das Recht zur Züchtigung muss durch väterliche Liebe erworben werden, und die schöne Vorschrift der Württemberger Schulordnung von 1730 [!] soll uns mahnen: ‚Man umbinde die Rute mit Seufzen zu Gott!‘ Der bloße physische Schmerz, den lieblose Hand zufügt, richtet Zorn an oder erzeugt knechtische Furcht.“

Gewalt wird hier religiös überhöht; das göttliche Gebot der Nächstenliebe dient als unüberbietbare Legitimation gewaltsamer Erziehung.

Angesichts der seit Ende des 19. Jahrhunderts ausgebildeten Strukturen der Fürsorgeerziehung in Deutschland wurde mit solchen Argumentationsmustern die „Subkultur der Gewalt“ stabil erhalten. Vom Erzieher wurde erwartet, dass er sich – ohne das notwendige pädagogische Handwerkszeug, mit einer viel zu großen Gruppe konfrontiert – mit Strenge, hartem Durchgreifen und auch körperlicher Gewalt Respekt verschaffte, die Ordnung aufrechterhielt. Der Hausvater forderte dieses Verhalten, die Leitung deckte es im Einvernehmen mit der aufsichtführenden Behörde, die religiöse Gemeinschaft, der die Erzieher angehörten, verlangte Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und legitimierte die Gewalt gegen die Zöglinge als „liebevoller Zucht“ im Sinne „tätiger Nächstenliebe“. In Freistatt wurde *nicht systematisch* – etwa im Sinne Foucaultscher Sozialdisziplinierung – die herrschende Norm durch Gewalt in die Körper von Unterschichtjugendlichen eingeschrieben. Die Subkultur der Gewalt in der Freistätter Erziehungsarbeit kann aber als *systemisch* bezeichnet werden, in sofern, als das Zusammenspiel von „strukturellen Zwängen“ und einer spezifischen diakonischen Mentalität einen Rahmen schuf, innerhalb dessen für die Diakone, insbesondere für die „jungen Brüder“, kaum eine andere Verhaltensoption offen blieb, als sich dem autoritären Erziehungsstil mit nahezu militärischem Drill, einem auf Anweisung und Gehorsam gründenden Machtgefälle und drakonischen Sanktionen gegen jede Form abweichenden Verhaltens zu fügen. Jugendhilfe muss aber stets so strukturiert sein, dass sie gewalttätiges Verhalten von Mitarbeitenden nicht zulässt oder doch unterbindet.

Inhalt des vorgestellten Bandes:

Geleitwort
Danksagung

Einleitung
Matthias Benad, Hans-Walter Schmuhl, Kerstin Stockhecke

„JugendnotE und Fürsorgeerziehung in der frühen Bundesrepublik
Ulrike Winkler

Die Fürsorgeerziehung in Freistatt von 1899 bis in die frühe Bundesrepublik
Matthias Benad

Statistisches. Die Freistätter Zöglingsakten als Quelle
Hans-Walter Schmuhl

„Papst Leo“, „Blondi“, „Karpfen“ und die anderen –
Fürsorgeerziehung in Freistatt aus der Sicht der Zöglinge
Hans-Walter Schmuhl

Freistatt, Heimerziehung und die Westfälische Diakonenanstalt Nazareth
Rainer Nußbicker

Kritik, Krise und Reform. Erziehungsarbeit in Freistatt (1969-1973)
Hans-Walter Schmuhl

Die Jugendhilfe in Eckardtsheim im Umbruch
Kerstin Stockhecke

„Gehste bummeln, kommste nach Ummeln.“ –
Sarepta-Diakonissen in der Fürsorgeerziehungsarbeit (1946-1970)
Ulrike Winkler

Dokumente
Abkürzungen
Quellenverzeichnis
Personenregister
Autorinnen und Autoren

Rezension "Endstation Bethel" von Dr. C. Burschel

„Endstation Freistatt“ oder „Papier ist geduldig, das Leben nicht“

Eine Rezension zu: M. Benad/ H.-W. Schmuhl/ K. Stockhecke (Hrsg.): Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre, Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, Bielefeld 2009 (Bethel Verlag).

Vorgeschichte

Zigtausendfach wurden im Nachkriegs-Deutschland Kinder und Jugendliche in Erziehungs- und Kinderheimen (wie Freistatt) unter kirchlicher Leitung/ Trägerschaft über Jahrzehnte hinweg schwer misshandelt. Ein Unrecht, das in den Biografien der „Insassen“ irreparable Schäden angerichtet hat, unter denen sie bis heute zu leiden haben.

Ehemalige sog. „Fürsorgezöglinge“, Ex-Heimkinder und die Öffentlichkeit erwarten als Antwort auf diesen Heimskandal deutliche Positionen und Wiedergutmachung der Verantwortlichen, zu denen auch Bethel gehört.

Es eilt, man hat und braucht keine Zeit für „langatmige Vorreden“, auch weil die heute vorliegenden Fakten längst den Raum für rhetorische Spekulationen und Spitzfindigkeiten verschlossen haben: Erwachsene, d.h. geistliches wie weltliches Personal begingen vielfaches schweres Unrecht an den ihnen hilf- und machtlos ausgelieferten Kindern und Jugendlichen, die zudem oftmals selbst keine Familie mehr hatten oder aber von dieser verlassen worden waren.

Es steht viel auf dem Spiel, für alle Beteiligten. Zuerst aber für die Tausenden ehemaligen Kinder und Jugendlichen, die in kirchlicher „Obhut“ körperlich, emotional und sozial zerstört wurden. Geschätzt sind das etwa eine halbe Million Menschen. Sie und die Öffentlichkeit haben eigentlich nur eine Frage an die beiden Kirchen:

Warum?

Nimmt man das besondere moralische und ethische Selbstverständnis der beiden christlichen Kirchen ernst, -aber eigentlich ist schon der common sense ausreichend - dürfte die Frage nach einer Wiedergutmachung eigentlich nicht gestellt werden müssen. Sie wäre und ist eine Selbstverständlichkeit. Zumal sie durchaus auch im Eigeninteresse der Kirchen liegt.

Denn je länger die Kirchen eine wirkliche Wiedergutmachung an den Opfern herauszögern, je schneller droht ihnen der „Abstieg“ aus der profitablen „caritativen Liga“, in die sie mit enormer staatlicher Unterstützung aufgestiegen sind. Mit anderen Worten: „wer sein Mandat“ für eine humane Kinder- und Jugendpädagogik verloren hat, verliert es auch für das andere Ende des Lebenslaufs (Senioren).

In diesem Kontext legen die v. Bodelschwingschen Anstalten **die Studie „Endstation Freistatt“ (2009)** vor. „Freistatt“ war eines der berühmtesten sog. „Erziehungsheime“ (Kr. Diepholz) in Deutschland (unter Leitung/Trägerschaft von „Bethel“).

Zur Studie „Endstation Freistatt“

Zu allerst ist der Schritt der v. Bodelschwingschen Anstalten zu begrüßen, für eine sachliche Aufklärung der skandalösen Fürsorgeerziehung in den eigenen Reihen sorgen zu wollen. Die Öffentlichkeit verbindet damit vor allem die Erwartung, dass den Opfern neue Einblicke gewährt werden, die sie auf dem Weg zur Wiedergutmachung unterstützen können.

Doch die Erwartungen an eine offene Aufarbeitung des Heimskandals durch die – nach längerer Verzögerung erschienene - Bethel-Studie werden enttäuscht.

Denn bereits beim Projektzuschnitt macht man so offensichtliche Fehler, dass das vorab seitens der Öffentlichkeit und der Betroffenen investierte Vertrauen schnell „verpufft“.

Es kommen weitere, „handwerkliche Fehler“ hinzu. Wer will schon an eine offene Aufarbeitung des Heimskandals v. bodelschwingscher Prägung glauben, wenn die meisten Autoren der o.g. Studie heute in Lohn & Brot von Bethel stehen?

Immerhin hat man sich entscheiden können auch zwei von Bethel grundsätzlich unabhängige Autoren zu beauftragen, eine Politikwissenschaftlerin und einen freiberuflichen Historiker.

Größtes Manko – und damit steht und fällt grundsätzlich der (öffentliche) Wert dieser Studie – ist aber, dass die „ehemaligen Fürsorgezöglinge“ nicht in selbstverantworteten, unzensierten Beiträgen zu Wort gekommen sind. Eine offene und ernst gemeinte Aufarbeitung wäre daran nicht vorbeigekommen. Wenn diese dann doch noch indirekt zu Wort kommen, in der Auswertung sog. „narrativer Interviews“, darf der Hinweis nicht überlesen werden, dass die verschrifteten Texte dieser Interviews einer nachträglichen Überarbeitung unterzogen wurden, und damit das angestrebte „narrative Element“ in Frage gestellt wird.

Stattdessen wird der Selbstdarstellung ehemals Verantwortlicher viel Platz eingeräumt (z.B. S.309ff.). Niemand will heute mehr die Rechtfertigungsrhetorik von ehemaligen und oftmals prügelnder „Erziehern“ lesen. Hier hätte der Verweis auf die zeitgenössisch-kritische (sic!) Literatur genügt, die den Autoren aber unbekannt geblieben ist (bspws.: D. Eckensberger 1971).

Und wo sind eigentlich die Stellungnahmen von Erziehern geblieben, die sich nicht schuldig gemacht haben? Auch die gab es, und deren Interesse ihr oftmals „auferlegtes Schweigen“ brechen zu können, dürfte doch eigentlich sehr ausgeprägt sein. Oder schämt man sich bis heute, nicht mehr gegen die Missstände getan zu haben?

Die Kritik an der Fürsorge- und Heimerziehung war bereits in den 1950er und 1960er Jahren „laut & deutlich“ zu vernehmen und wurde entsprechend veröffentlicht. Nur damals konnten es sich die Kirchen offensichtlich erlauben, diese zu ignorieren.

Das man meint mit einer solchen Studie – die mit großer Geste angekündigt wird – bei „Adam & Eva“ (1899) beginnen zu können, um sich dann langatmig und ausführlich mit der Vorkriegszeit beschäftigen zu müssen ist nicht nachvollziehbar.

Es bleibt die Frage, warum man den Opfern der Nachkriegszeit vorenthält, dass schon während ihrer Leidenszeit, diese Verhältnisse in der entsprechenden Literatur heftig kritisiert wurden? Welches Licht wirft das heute – wieder oder immer noch - auf die Verantwortlichen und Träger solcher Einrichtungen? Nahezu ein Ärgernis sind vordergründige „Äußerlichkeiten“, wie z.B. das Cover-Lay-out der Studie. In „Baby-Blau“ kommt sie daher, mit einem idyllischen, roten „Fifties-Bus“ auf dem Cover. Dass die zeitgenössische Fotografie die Ankunft zweier „Neuer“ (Fürsorgezöglinge) für Freistatt zeigt, erfährt der Leser auf S.167, dann allerdings in Schwarz-Weiß. Generell ist die Auswahl des Bildmaterials zu kritisieren, da wäre sehr viel mehr möglich gewesen und ist auch erwartet worden. Das Schlussbild eines Beitrages, gelangweilte „Honorationen“ vor irgendeinem Neubau („Neuwerk“, 1962) ist geradezu symptomatisch für die verfehlte Illustrierung der Studie. Sollte den Herausgebern entgangen sein, dass die vorhandenen Artefakte der „Heimfotografie“ gerade für die Betroffenen, aber auch für die Öffentlichkeit von unschätzbarem Wert sind? Oder waren die Botschaften solcher zeitgenössischen Fotografien zu deutlich?

Die Studie ist in acht Kapitel unterteilt, die völlig isoliert zueinander stehen, selbst zu verbindenden Textabschnitten hat es nicht gereicht; ein gemeinsames Literaturverzeichnis oder eine Bibliografie ebenfalls Fehlanzeige. Auch Hinweise auf Kontaktadressen oder Websites der Betroffenen gibt es nicht.

Der eilige Leser sucht nach einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Studie und wird auch schnell fündig (S.16ff.). Eine mehr als 350seitige Studie bietet als Ergebnisse gerade mal etwas wenig mehr als 5 Seiten Text? „Überboten“ wird das nur noch durch die „Erklärungsversuche“ der Herausgeber, für die brauchte man mal gerade etwas wenige mehr als 3 Seiten. Ansonsten präsentiert diese Studie acht eigenständige Beiträge, die kaum Bezug aufeinander nehmen (können). Hier schleicht sich das ungute Gefühl ein, dass es nicht alle Texte und Autoren der Studie wirklich in die Veröffentlichung „geschafft“ haben; zu groß die offensichtlichen Lücken.

Was da „vollmundig“ als empirische Studie angekündigt wird entpuppt sich bereits bei schneller Durchsicht vor allem als Tertiärtext, der auf Sekundärliteratur basiert, wobei wichtige kritische Titel der Nachkriegszeit nicht herangezogen wurden.

Ein echtes Ärgernis sind die in zwei Beiträgen zum Einsatz kommenden verniedlichenden Überschriften, die dem ernstesten Thema nicht gut zu Gesicht stehen (z.B.: „Papst Leo“, „Blondi“, „Karpfen“ und die anderen), vor allem auch, weil sie die Sicht der „Zöglinge“ zum Gegenstand haben. Ebenso ärgerlich ist, dass die Autoren „munter“ das überkommene Vokabular übernehmen, da ist von Zöglingen ohne „ „ die Rede, von „Erziehungsarbeit“ und „Anstaltskolonie“. Dem kritischen Leser wird schnell klar, dass hier mit „heißer Nadel gestrickt wurde und kaum einer der Herausgeber bzw. Autoren zu wirklich kritischen Einsichten gelangte bzw. solche formulieren durfte.

Ebenso ärgerlich ist, dass die Autoren „munter“ das überkommene Vokabular übernehmen, da ist von Zöglingen ohne „ „ die Rede, von „Erziehungsarbeit“ und „Anstaltskolonie“. Dem kritischen Leser wird schnell klar, dass hier mit „heißer Nadel gestrickt wurde und kaum einer der Herausgeber bzw. Autoren zu wirklich kritischen Einsichten gelangte bzw. solche formulieren durfte.

Zu den einzelnen Beiträgen:

Das Vorwort hat Pastor Pohl, der heutige Leiter der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und Auftraggeber der Studie verfasst. Wenn die Opfer nur „in aller Form“ um Entschuldigung gebeten werden, aber „von Herzen“ um Vergebung, dann erscheint das bei genauerem hinschauen als „kaltes Kalkül“, zumal das Vorwort ohne persönliche Ansprache der Opfer auskommt. Denn das wird der Herr Pastor sicherlich wissen, Vergebung ist nur möglich, wenn man sich aufrichtig um die Möglichkeiten der Wiedergutmachung bemüht. Doch schon das Wort sucht man vergeblich.

Seine Ausführung „man betrete inhaltlich und methodisch Neuland“ ist unzutreffend. Da reicht schon ein Blick in die publizierte und zum Teil in der Studie zitierte Literatur. Und für die methodische Bewältigung einer solchen Aufgabenstellung sind Grundkenntnisse der empirischen Sozialforschung ausreichend.

Wenn aber im Vorwort von „Schuldverstrickung“ die Rede ist, wird damit schlicht die Frage nach der Verantwortung und Schuld zur Disposition gestellt. Die unzutreffende Feststellung von „Verstrickung“ ist bestenfalls eine rhetorische Ablenkung von den zentralen Fragen, die die damals Beteiligten, aber auch heute Verantwortlichen in Bethel zu beantworten haben:

a) Wie konnte es sein, dass in einem vorgeblich von christlichem Geist geprägten Haus flächendeckend und dauerhaft die Menschenrechte junger Menschen missachtet wurden? Warum hat die (christliche) Selbstkontrolle so dauerhaft versagt?

b) Wer hat davon wie profitiert? Ebenso nahezu unbeleuchtet bleibt die eigentliche Basis der Fürsorgeerziehung, die gerade von den Kirchen gerne mit der „Nebelkerze“ des „Helfens“ verschleiert wird: **Fürsorgeerziehung als profitables System**. In heutiger Sprache waren die einzelnen „Fürsorgezöglinge“ nichts anderes als „profit-center“ für den Träger der Einrichtung. Einmal über die Einnahme „Pfllegesatz“ und in ganz besonders perfiden Fällen auch als „Leiharbeiter ohne Lohn“. Am Ende interessieren hier nicht buchhalterische Details sondern die Antwort auf die „moralische Frage“: wie man es begründet, dass man die offensichtlich gezahlten Entgelte für „Zöglingsarbeiten“ für eigene Zwecke vereinnahmen konnte (und wie man gedenkt die Rückzahlung zu gestalten).

Hinter diesen Skandalen steht nicht nur „die Organisation, die Anstalt“ sondern „konkrete Entscheidungen & konkretes Personal“. Hierzu hätte man sich die Offenlegung **relevanter** Dokumente gewünscht, für die das Buch gerade mal 20 Seiten vorsieht.

Und wenn der heutige Anstaltsleiter von den „Idealen Bethels“ spricht, fragt sich der Leser, taugen diese nicht zu einer, unserer Demokratie gut zu Gesicht stehender offensiver Aufarbeitung?

Die Chance mit einem offenen Brief an die Opfer von Freistatt bzw. Bethel Vertrauen zu gewinnen wurde vertan. Damit steht der folgende Text der Studie unter keinem „guten Stern“.

Einleitung, S.13 – 26 (Herausgeber)

In diesem Beitrag fallen zwei Aspekte besonders auf: einmal die völlig unzureichende Darstellung der methodischen Vorgehensweise und das vollständige Fehlen der Explikation konkreter Fragestellungen.

Die einfachsten und gewinnbringendsten Wege der Erkenntnisgewinnung hat man nicht beschritten. Warum hat man etwa hier nicht die Chance genutzt „Opfer & Täter“ für eine gemeinsame Diskussion zu gewinnen, um diese dann entsprechend zu dokumentieren? Zu brisant? Warum wurden in der Studie so wenige Details der quantitativen Aktenauswertung veröffentlicht? Die übliche (graphische) Ergebnisdarstellung quantitativer Auswertung fehlt weitgehend. Und etwaiger Datenschutz lässt sich mit dem Einverständnis der Betroffenen aufheben.

Resümeeartig wird vorangestellt, dass die „Fürsorgeerziehung a la Freistatt/Bethel“ „lediglich“ ein Reflex auf staatliche definierte (monetäre!) Umweltbedingungen gewesen sei. Alles andere hätte dann den „Untergang“ von Bethel und seinen Anstalten bedeutet. Kein kritisches Wort zu den nahezu totalitären Herrschaftsstrukturen in einer ja vorgeblich vom „Heiligen Geist“ inspirierten „Anstalt“. Dann erfährt man noch, dass die bis dahin übliche Personalpolitik seit 1968 leider nicht mehr funktionierte, sich also kaum noch junge (denkende und fühlende) Menschen fanden, die sich diesem System anschließen wollten.

Was dann aber als „Ergebnisse“ der Studie vorangestellt wird, lässt den geneigten Leser „sprachlos“ zurück. Soll sich hier der Leser am Ende, die Fragestellungen der Studie aus den mehr als „dünnen“ Ergebnissen selbst „zusammenbasteln“? An keiner Stelle der Studie wird offen gelegt, mit welchen konkreten Forschungsfragen man eigentlich das Material untersucht hat.

Was da in 6 Punkten und auf nahezu 7 Textseiten (sic!) als Ergebnis der Bemühungen um „Aufklärung“ präsentiert wird, braucht dann auch nur wenige mehr als 3 Textseiten an „Erklärungsversuchen“.

„Aus Bethel nichts Neues“ könnte man die sog. „Ergebnisse“ überschreiben. Denn die Leserschaft ist nicht am Lernprozess der Herausgeber interessiert sondern an deren möglichen Beitrag zur Aufklärung der Missstände in der Anstalt Freistatt. Diese Erwartung wird enttäuscht. Zusammenfassend könnte man es etwas lapidar so ausdrücken: „die Verhältnisse waren Schuld oder „in Bethel war nicht anders als anderswo“.

Kommt man zu dem Abschnitt „Erklärungsversuche“ wird auch deutlich warum das Herausgeberteam sein Thema entweder „verfehlt“ hat oder aber ein solches Thema von seinem Auftraggeber erhalten hat:

„...verbinden mit der vorliegenden Publikation, die Hoffnung, Analyse- und Interpretationsangebote entwickelt zu haben, die auch in ähnlichen Kontexten mit Gewinn angewandt werden können.“ (S.21).

Nein, darum hätte es nicht gehen sollen, sondern vor allem um die Aufklärung des Versagens von „Bethel“ in der „Anstaltskolonie Freistatt in Diepholz“ und die Möglichkeiten der Wiedergutmachung. Und: wer seine Methoden so wenig offen legt,

z.B. kaum quantitative Ergebnisse trotz verlautbarter „quantitativer Methode“ (Aktenanalyse) vorlegt, nicht in der Lage ist, überhaupt konkrete Fragestellungen für seine Studie zu formulieren, der muss sich fragen lassen, welcher Wert dieser Studie überhaupt zukommen soll?

Völlig ausgespart bleibt auch die Frage: wie soll „Bethel“ mit den damals Verantwortlichen umgehen, die sich gegenüber ihren „Zöglingen“ schuldig gemacht haben, soweit diese noch am Leben sind.

Im Grunde abstrahiert diese Studie von ihrem wichtigsten Erkenntnisziel, **der Frage wie man das zu beschreibende Versagen in Freistatt/Bethel in Formen der Wiedergutmachung „gießen“ kann**. Alles andere mag für sich verdientvoll gemeint sein, hätte aber auch für alternative Orte der Veröffentlichung gereicht. Dies liegt einerseits an der methodischen Orientierungslosigkeit der Herausgeber und der (bewußten?) Wahl der völlig falschen Untersuchungsebene, die viel zu „weit weg“ gewählt ist, um nicht das Wort „abstrakt“ bemühen zu müssen. Denn wie solche „totale Institutionen“ (Goffman) funktionierten kann der geneigte Leser bereits in der vorhandenen Literatur nachlesen. Ein kurzer zusammenfassender Abschnitt als Einleitung hätte da gereicht und als Ausgangspunkt der Studie dienen können. Vielleicht trifft diese Kritik auch die „Falschen“, denn man braucht wenig Phantasie, sich vorstellen zu können, dass es sich nicht hier um wirklich „freie Forschung“ gehandelt hat, sondern dass sich die Interessen der Unternehmensleitung Bethel Gehör zu verschaffen wussten.

So bleibt ein unfreiwilliges Dokument: „Nichts Neues aus Bethel“. Ob das im Sinne derer ist, die heute unter geänderten Bedingungen dort arbeiten und leben muss dahingestellt werden. Es könnte sein, dass diese Studie „Bethel“ am Ende des Tages einen „Bärendienst“ erweisen wird.

Nicht zuletzt auch dadurch, dass sich die Herausgeber und Autoren hinsichtlich ihrer Ausdrucksweise kaum bemüht haben, die unterschiedlichen Zielgruppen ihrer Studie zu berücksichtigen. Oder war es gar Absicht viele der „Ehemaligen“ durch Sprache und Ausdrucksweise der Texte vom Lesen der Studie auszuschließen? Schon in der Einleitung wird deutlich: dem ganzen Band fehlt so etwas wie ein „roter Faden“ und dies wirft, wie gesagt die Frage auf, ob überhaupt alle Texte und Autoren, die an der Studie ursprünglich gearbeitet hat, dort vertreten sind.

Winkler: „Jugendnot“ und Fürsorgeerziehung, S.27 - 53

Zum Beitrag der Marburger Politikwissenschaftlerin ist nicht viel zu sagen. Er ist eine profunde Kurzfassung der wichtigsten Entwicklungslinien der Nachkriegszeit zum Thema. Dass auch ihr Beitrag isoliert in der Gesamtstudie auftritt ist bedauerlich, man hätte sich gewünscht, dass die Autorin stärker in die Aufarbeitung der „Bethel-Materialien“ eingebunden worden wäre. Dieser Beitrag weckte Hoffnungen, die im Folgenden leider nicht erfüllt wurden.

Benad: Die Fürsorgeerziehung in Freistatt...,S. 55 – S.141

„Mit der Übernahme des Arbeitsgebietes Fürsorgeerziehung holte sich die Anstalt Bethel eine Reihe von grundlegenden Problemen ins Haus“ (Seite 78)Dieses Zitat gibt gut die Perspektive des Autors wider, der den meisten Text seines fast 70seitigen Beitrages der Zeit **vor** 1945 widmet. Immerhin auf Seite 131 schafft er es zum eigentlich interessierenden Thema zukommen: Freistatt bzw. Bethel nach 1945

(der Titel der Studie wurde wohl wohlweislich angepasst). Was dann aber als Resümee aus fünf Jahrzehnten ab S. 138 angeboten wird, ist nicht überzeugend. Distanzierung oder Kritik von aufgezeigten und belegten Fehlentwicklungen oder konkretem Versagen: völlige Fehlanzeige. Das wäre – auch ohne einen „Werturteilsstreit“ vom Zaun brechen zu müssen – möglich gewesen. Da hätte schon ein deutlicher Hinweis auf die zeitgenössische Kritik (sic!) gereicht.

Da passt das eingefügte Schlussfoto des Beitrages wieder ungewollt sehr gut, es zeigt eine Gruppe gelangweilter „Honorationen“ bei der Einweihung von Neuwerk 1962. „Zöglinge“ sind darauf nicht zu sehen. Um zum Anfangszitat zurückzukehren: nicht Freistatt/Bethel holte sich Probleme ins Haus, Freistatt bzw. dessen Mitarbeiter verursachten die „Probleme“, wie etwa die emotionale und soziale Zerstörung von Jugendlichen, die an ihrem Aufenthalt in Freistatt „unschuldig“ waren.

Schmuhl: „Statistisches“ ..., S.143 – 152

Erwartungsvoll nimmt man diesen Beitrag zur Hand und wird umgehend enttäuscht. Grundlegende methodische Angaben fehlen, etwa: wurde eine Zufallsstichprobe erhoben, wenn nein, nach welchen Kriterien wurde eine bewusste Auswahl vorgenommen und was bedeutet dies dann für die Validität und Reliabilität der Ergebnisse?

Wie kam man auf die Zahl von 240 Akten und 700 Karteikarten bei der Fülle des vorliegenden Materials? Warum wurden welche Unterlagen nicht miteinbezogen? Um es kurz zu sagen: eine wirkliche statistische Auswertung wird nicht präsentiert. Grafische Darstellungen von Verteilungen oder gar Zusammenhängen (Korrelationen) fehlen völlig.

Tiefergehende Fragen an das kaum ausgewertete statistische Material wurden nicht gestellt. Es bleibt der ungute Eindruck zurück, dass es sich beim Thema „Statistisches“ um eine „Alibi-Veranstaltung“ handelt und eine wirkliche quantitative Erhebung und Auswertung nicht stattgefunden hat.

Schmuhl: „Papst Leo“, S.153 – 216

Auf immerhin ebenfalls fast 70 Seiten verheißt dieser Beitrag die Perspektive der Zöglinge. Was allerdings die verniedlichende und despektierliche Überschrift soll ist wohl nur dem Verfasser verständlich. Und warum man, wie gesagt, nicht den „Mumm“ hatte die ehemaligen „Insassen“ in selbst verfassten Beiträgen – unzensuriert – zu Wort kommen zu lassen ist das grundlegende Defizit der Studie, lag aber sicherlich nicht in der Verantwortung des Autors dieses Beitrages. So gehört dieser Abschnitt mit dem Beitrag von Winkler trotzdem noch zu den lesenswerten.

Die Darstellung ist sachlich, informativ und nicht ohne „menschliche Anteilnahme“, die man „anderswo“ so schmerzlich vermissen musste. So bleibt neben der deplazierten Überschrift eines guten Beitrages – im Rahmen der wohl vorgegebenen Möglichkeiten – lediglich noch zu erwähnen, dass man sich auch hier mehr und eindeutigeres Bildmaterial gewünscht hätte, welches vorhanden ist.

Nussbicker: Freistatt, Heimerziehung...., S.217 – 254

Der „Verdienst“ des Beitrages von Nussbicker bezieht dieser vor allem aus seinen letzten beiden Seiten, auf denen Nussbicker kurz eine Innensicht der ehemals Verantwortlichen enthüllt: *„Wir sind die, die wir sind am Ende unseres Lebens. Mehr*

*brauchen wir nicht. Wir brauchen uns nicht zu loben, wir brauchen uns nicht zu verdammen. Wir sind vor den Augen der Güte (Gottes), die wir sind.das wundervolle Altersprivileg genießen, dass niemand uns mehr uns für ganz voll nimmt...., nicht einmal wir uns selbst. Lasst uns in Heiterkeit diese Narrenfreiheit genießen!“ (S.253/4).*An dieser Stelle braucht es keinen Kommentar des Rezensenten.

Schmuhl: Kritik, Krise und Reform....S.255 – 289

Schmuhl behandelt zu Recht, die wichtigen Jahre der „Heimrevolte“, in der „ernsthaft“ erwogen wurde, die „Erziehungsarbeit“ in den v. Bodelschwingschen Anstal-ten einzustellen. Hält man sich den dann folgenden zähen Reformprozess, der auf halber Strecke – nicht zuletzt durch die Blockadehaltung von Kirchenfunktionären- stecken blieb – vor Augen, wäre das vielleicht nicht die schlechteste Idee gewesen. Die „Heimrevolte“ der 1968er Jahre fiel allerdings nicht „vom Himmel“. Sie war auch der Endpunkt einer seit dem Ende des 2. Weltkrieges – immerhin mehr als 2 Jahrzehnte – immer lauter werdenden Kritik von Heimpädagogen und Sozialpädiatern (Hellbrügge, Pechstein etc.). Und selbst deren Kritik war nur eine Wiederaufnahme des kritischen Anstalts-Diskurses vor dem sog. III. Reich.Welches besonderes Licht wirft dieser Sachverhalt eigentlich auf die Verantwortlichen und Träger der Nachkriegszeit? Dazu kein Wort. Wie viele Heim-Diskurse braucht es eigentlich (noch), bis man in Kirchenkreisen bereit ist nicht nur „von Herzen“ um Verzeihung zu bitten sondern aktiv an der Wiedergutmachung für die Opfer zu arbeiten und die Täter von damals zur Verantwortung zu ziehen?

Welches besonderes Licht wirft dieser Sachverhalt eigentlich auf die Verantwortlichen und Träger der Nachkriegszeit? Dazu kein Wort. Wie viele Heim-Diskurse braucht es eigentlich (noch), bis man in Kirchenkreisen bereit ist nicht nur „von Herzen“ um Verzeihung zu bitten sondern aktiv an der Wiedergutmachung für die Opfer zu arbeiten und die Täter von damals zur Verantwortung zu ziehen?

Stockhecke: Die Jugendhilfe in Eckartsheim...S.291 – 308

Der Beitrag von Stockhecke bleibt ungewöhnlich stark an der „Oberfläche“. Obwohl es Vorarbeiten zum Thema gab (z.B: Rosemann und Wehn). Die Verfasserin hat im Wesentlichen ihren eigenen „Lernprozess“ dargestellt und ist zu keinen tiefer- oder weitergehenden Darstellungen und Interpretationen in der Lage, welches sie mit der „außerordentlich lückenhafte“ Quellenlage begründet. Dies hätte dazu führen müssen, dass sie entsprechende Informationen bei ehemaligen Insassen hätte erheben müssen. Alles in allem sind ihre Ausführungen zum interessierenden Thema entbehrlich.

Winkler: „Gehste bummeln...“S.309 – 339

Mit diesem Beitrag enttäuscht Winkler. Warum auch sie eine solch verniedlichende und despektierliche, dem Untersuchungsgegenstand völlig unangemessene Überschrift wählt, ist unverständlich. Eine Darstellung der Erinnerungen und Sichtweisen ehemalig Verantwortlichen, ohne, dass ehemalige Betroffene, der sog. „Erziehungs-arbeit“ zu Wort kommen, ist hinsichtlich des Anlass dieser Studie nur sehr eingeschränkt von Bedeutung.

Anhang

Auf Seite 341 endet der Buchtext, abrupt und ohne ein differenziertes Schlusswort. Sollen am Ende die von Benad zu Beginn in einigen kurzen Absätzen geäußerten

Ergebnisse „alles“ gewesen sein? S.341 bis 367 ist noch für den Abdruck von „Dokumenten“ gewidmet, die leider nicht im Original wiedergegeben werden, sondern als nicht überprüfbare Abschrift.

Resümee

Zu bemängeln ist auch, dass die Studie kein gemeinsames Literaturverzeichnis oder eine Bibliographie enthält (Literaturhinweise verstreut in den Fußnoten der Beiträge) und das am Ende keine Kontaktadressen (außer Archiv-Adressen) genannt werden. Fast überflüssig zu erwähnen, dass die Websites der Ehemaligen hier auch keine Erwähnung finden. Die Studie enttäuscht auf ganzer Linie.

Die schwerwiegendsten Fehler wurden schon bei der Definition von Zuschnitt und Perspektiven der Studie gemacht. Dabei ist man nicht „ungeschickt“ vorgegangen. Der Leser kann aber den Eindruck gewinnen, dass man zuerst grob umrissene Arbeitsaufträge vergeben hat, die Texte dann „zusammengelegt“ hat und versucht hat, so etwas wie eine gemeinsame Klammer um die Texte zu finden. Es wäre aber unverzichtbar gewesen, so etwas wie einen „roten Faden“ der Studie vorher zu definieren, um den Erwartungen der Betroffenen und der Öffentlichkeit annähernd gerecht werden zu können. Ob dies in der Verantwortung der Herausgeber liegt oder unternehmenspolitischer Einflussnahme geschuldet ist, muss, wie gesagt, hier unbeantwortet bleiben.

Wer aber meint, die Opfer dieses Skandals von einem „wissenschaftlichen Standpunkt“ aus „menschlich heraushalten“ zu können, dabei im Vorwort um Entschuldigung und Verzeihung bittet, muss sich heute den schlimmsten aller möglichen Vorwürfe gefallen lassen: Borniertheit gegenüber den Opfern.

Sowohl „Bethel“ als auch „seine Opfer“ haben keinen Bedarf an wenn auch stellenweise „geschickt geworfenen Nebelkerzen“, sondern an deutlichen Positionierungen, Bewertungen und Ansätzen zur Wiedergutmachung.

So hätte gerade dem heute Verantwortlichen in Bethel aber auch den Herausgebern ein persönliches Wort an die Betroffenen gut zu Gesicht gestanden. Deren Rolle wurde aber nur darauf beschränkt, zum zigsten Mal ihre belastenden Erlebnisse schildern zu müssen, ohne dass sie auf deren Darstellung im Text autonom und unzensuriert Einfluss gehabt hätten.

So bleibt vor allem eins von der „Bethel-Studie“: ein „schaler Nachgeschmack“, den auch das heutige Bethel nicht verdient hat.

Im Übrigen darf aber auch nicht vergessen werden, dass das „System Freistatt/Bethel“ ohne staatliche Unterstützung nicht funktioniert hätte. Dass Freistatt/Bethel und die Jugendämter so reibungslos kooperierten wirft die Frage auf, mit was sich eigentlich die Heimaufsicht dieser Jahre beschäftigt hat...

Aus: http://gewalt-im-jhh.de/commont_rezension_buch_freistatt.pdf

Rainer Kröger

Vorstandsmitglied des Diakonieverbund Schweicheln e.V.

Arbeitserziehung in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln

Erkenntnisse einer Aktenanalyse, durchgeführt durch die Universität Koblenz, im Auftrag des Diakonieverbund Schweicheln e.V.

Zwischenstand: Juni 2009

Ausgangssituation

Die Ev. Jugendhilfe Schweicheln ist eine Jugendhilfeeinrichtung im Kreis Herford/NRW mit einer über 100jährigen Jugendhilfetradition.

In den 50iger und 60iger Jahren bestand die Ev. Jugendhilfe Schweicheln aus den drei Einrichtungen Eickhof, Buchenhof und Homberghof. Die Einrichtung war im damaligen Jugendhilfesystem für viele Kinder und Jugendliche eine sogenannte „vorletzte Station“. Kam es in der Betreuung zu Problemen wurde den jungen Menschen mit Einrichtungen wie z.B. der Jugendhilfe Freistatt oder Börgermoor gedroht.

In der Ev. Jugendhilfe Schweicheln gab es in den 50er und 60er Jahren ca. 400 Plätze, wovon ca. 100 Plätze für Mädchen und 300 Plätze für Jungen vorhanden waren.

Die Unterbringung erfolgte im Wesentlichen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Rahmen der FEH und der FE.

Zu der Einrichtung gehörten landwirtschaftliche Betriebe mit Viehzucht und Ackerbau, deren Produkte ausschließlich für den Eigenbetrieb verwendet wurden. Zu dem Verhältnis der Unterbringung im Rahmen der Fürsorgeerziehung/Freiwilligen Erziehungshilfe und der Unterbringung nach § 5, 6 JWG gibt eine Statistik aus dem Jahr 1956 Aufschluss.

Von 406 Neuaufnahmen waren untergebracht im Rahmen der:

		junge Menschen	% Anteil
FE	253	62 %	
FEH		130	32 %
5, 6 ER		23	5 %

Die Aufstellung macht deutlich, dass die Ev. Jugendhilfe Schweicheln und hier insbesondere im Buchenhof und im Homberghof mehrheitlich Kinder und Jugendliche im Rahmen der FE und der FEH betreut hat.

Die Aktenanalyse hat ergeben, dass es in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln in den 50iger und 60iger Jahren folgende Formen der Arbeit für Jugendliche gegeben hat.

I Vertraglich geregelte Arbeit

1. reguläre Arbeitsverhältnisse

Vereinzelte wurden Jugendliche aus der Einrichtung heraus in die Mitarbeiterschaft der Ev. Jugendhilfe Schweicheln übernommen. Dies geschah im Wesentlichen im landwirtschaftlichen Bereich. Sofern die Jugendlichen noch nicht volljährig waren, wurde für diese Zeit die FE aufrecht erhalten, die Unterbringung in der Einrichtung allerdings aufgehoben. Diese jungen Menschen waren durch ihr Arbeitnehmerverhältnis sozialversichert.

2. Lehrverträge

Eine Reihe von jungen Menschen absolvierten eine Lehre in externen Lehrstellen. Viele dieser Lehrstellen waren angesiedelt in der Landwirtschaft bzw. der Hauswirtschaft.

Bei diesen Lehrstellen war der Wohnort der jungen Menschen in der jeweiligen Familie bzw. in dem landwirtschaftlichen Betrieb. Es liegen Lehrverträge vor, die deutlich machen, dass die Einrichtung als gesetzlicher Vertreter in Vertretung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe während der Lehrzeit weiterhin in Verantwortung bleibt.

Eine vertraglich vereinbarte Vergütung incl. der Sozialversicherungspflicht liegt vor. Unklar ist, in wie weit die Einrichtung noch direkten Einfluss auf den jungen Menschen in diesen Fällen hatte.

3. Dienstvertrag

Eine Vielzahl junger Menschen arbeitete dauerhaft in verschiedenen Firmen bzw. Familien oder landwirtschaftlichen Betrieben. Dieses Arbeitsverhältnis wurde im Rahmen eines Dienstvertrages schriftlich vereinbart. Es handelte sich hierbei nicht um klassische Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnisse, sondern eher um Maßnahmen des Arbeitstrainings und der Arbeitsförderung. Es wurde kein Lohn bezahlt, sondern eine Prämie.

Der Dienstvertrag machte deutlich, dass das Heim weiterhin legitimiert durch den Landschaftsverband die Verantwortung/Personensorgerecht für den jungen Menschen wahrnahm. Bestimmte Erziehungsaufgaben wurden im Rahmen des Dienstvertrages auf den Dienstherrn übertragen wie z.B. die Regelung des Kontaktes zu den leiblichen Eltern.

Der Dienstherr zahlte eine monatliche Entlohnung (1965 z.B. 70,00 DM/Monat) und sorgte für Unterkunft, Kost und Waschen/Ausbesserung der Kleidung.

II Nicht vertraglich geregelte Arbeit

4. Ausleihen an Fremdfirmen

Diese Form der Arbeit war bei einigen Jugendlichen durchaus beliebt. Es wird berichtet, dass das Essen z.B. beim Bauern angenehmer als im Heim war und man auch schon einmal eine Flasche Bier und Zigaretten bekam.

Schriftliche Verträge bzw. Vereinbarungen wurden bisher in den Akten nicht gefunden. Den Berichten der Betroffenen zu Folge, meldeten verschiedene Firmen und landwirtschaftliche Betriebe sporadisch Bedarf bei der Heimleitung an, die dann junge Menschen auswählte für diese Tätigkeit, die in der Regel 1-3 Wochen dauerte.

Es liegen keine Erkenntnisse über Formen der Vergütung vor. Es wird vermutet, dass es eine Vergütung in Form von Naturalien direkt an die Heimleitung gab, die diese dann zur Verköstigung der Jugendlichen nutzte.

5. Arbeit in den Werkhallen

Es gab sowohl im Buchenhof als auch im Homberghof Werkhallen, in denen Auftragsarbeit durch die Jugendlichen stattfand. Es sind verschiedene Firmen wie z.B. die Fa. Miele in den Akten benannt, die Aufträge erteilt haben.

In welcher Form die Vergütung geregelt war ist unklar. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es eine finanzielle Vergütung an das Heim gab. Diese Vergütung wurde zur Refinanzierung der Arbeit verwendet.

Eine Sozialversicherung lag nach bisherigen Erkenntnissen nicht vor.

6. verschiedene Tätigkeiten im Heim

Zur Bewirtschaftung des Heimes wurden verschiedene Dienste durch Jugendliche wahrgenommen. Insbesondere handelte es sich dabei um Tätigkeiten in der heimeigenen Landwirtschaft (Stallbrigade), in der Küche (Küchendienst) und im Zusammenhang der Pflege des Geländes (Hofkolonne).

Diese Form der Arbeit ist nicht zu verwechseln mit Ämtern, die alle Jugendlichen hatten wie z.B. die Reinigung des Gruppenhauses bzw. des Zimmers.

Für die Arbeiten erhielten die jungen Menschen eine geringe Prämie. Es wurden keine Beiträge an die Sozialversicherung bezahlt.

Aus den Akten wird deutlich, dass für diese Tätigkeit insbesondere junge Menschen ausgewählt wurden, die noch nicht in der Lage waren, selbstständig Arbeiten durchzuführen.

Bericht an die Heimaufsicht 1966

Aus einem Statusbericht an die Heimaufsicht wird deutlich, dass die Beschäftigung junger Menschen z.B. mit Gelegenheitsarbeiten bei Fremdfirmen offensichtlich ein normaler Vorgang war, der durch die Heimaufsicht akzeptiert war.

Die Belegung im Buchenhof betrug zu der Zeit 91 Jungen. Davon waren untergebracht im Rahmen der

FE	47 Jugendliche
FEH	42 Jugendliche
5,6 er	2 Jugendliche

Von den 91 Jugendlichen waren:

- ständig in der eigenen Landwirtschaft eingesetzt: 3
 - gelegentlich in eigener Landwirtschaft eingesetzt: 10
 - Lehrausbildung außerhalb des Heimes: 13
 - Gewerbl. Arbeit außerhalb des Heimes: 3
 - Ständig in fremder Landwirtschaft beschäftigt: 2
 - täglich bei Gelegenheitsarbeiten außerhalb eingesetzt 10
- 41 = 45%

Der restliche Anteil ging entweder zur Schule, arbeitete in der Werkhalle oder war bei verschiedenen heiminternen Diensten beschäftigt.

Die Ausführungen machen deutlich, dass das Thema „Arbeiten in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ differenziert zu betrachten ist.

Es gab verschiedene Formen vertraglich und nicht-vertraglich geregelter Arbeit. Aus diesem Grunde darf das Thema nicht pauschal bewertet werden.

Erkennbar ist allerdings, dass die Arbeit der Jugendlichen auch dazu diente, die Lebenshaltungskosten im Heim durch die Arbeit mit zu finanzieren. Dies war offensichtlich allgemeine Praxis, was bei Pflegesätzen von 2,50 DM/Tag Anfang der 50er Jahre und 19,00 DM/Tag Mitte der 60er Jahre nachvollziehbar ist.

Diese Regelung der Beteiligung an den Lebenshaltungskosten ist bis heute Praxis. Ein Jugendlicher, der in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln eine Lehre z.B. in einem Malerbetrieb außerhalb absolviert, muss 70% seines Nettolohnes an den Kostenträger (das unterbringende Jugendamt) zahlen.

Der Diakonieverbund Schweicheln e.V. wird seine Archivarbeit weiterführen, um so zu noch detaillierten Erkenntnissen über die Arbeit der 50er und 60er Jahre in der Heimerziehung zu kommen.

Fürsorgeerziehung im Landesfürsorgeheim Glückstadt - Befunde der Forschungsarbeit zur Erarbeitung einer Wanderausstellung

„Einmal Arbeitsanstalt – immer Arbeitsanstalt?!“

Abschreckung war und blieb die zentrale Funktion der Einrichtung in Glückstadt – auch im Rahmen der Jugendfürsorge

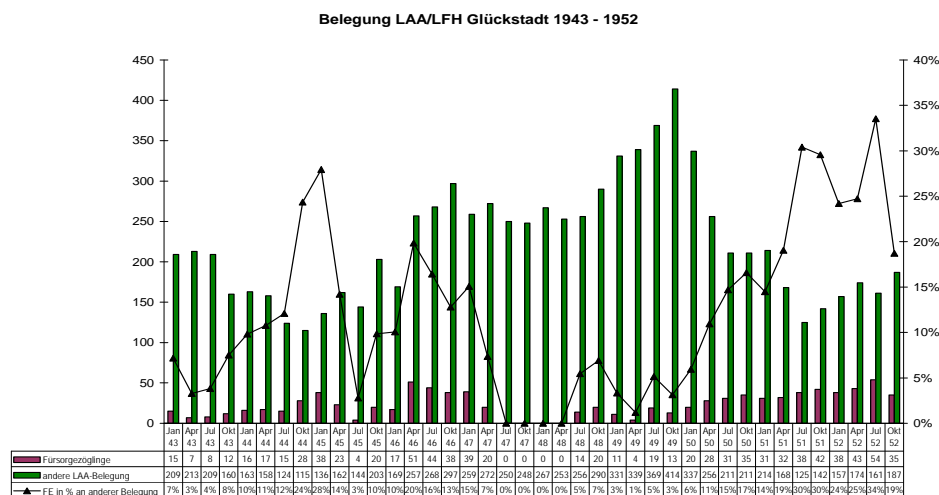
Die 1874 in einem Gebäudekomplex aus der Dänenzeit gegründete „Korrigendenanstalt“ Glückstadt war nach kurzer Blüte schon 1918 weder baulich geeignet noch gab es einen entsprechenden Bedarf für die angebotenen max 600 Plätze. Durch eine allgemeine Amnestie 1918 stand die Anstalt weitgehend leer. 1925 wurde sie in „Landesarbeitshaus“ umbenannt und man versuchte Ersatzverwendungen zu finden (1928: Einrichtung einer Abteilung zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen, 1929: Landesversorgungsheim zur Unterbringung landeshilfsbedürftiger Männer, 1930: Abteilung für entmündigte Trinker und Verwahrungsbedürftige beiderlei Geschlechts, 1933/34: „Wildes KZ“).

Zu diesen „Ersatzverwendungen“ gehörte ab 1943 – geregelt durch Erlass des Reichsministers des Inneren vom 21.12.1943 betr. die Arbeitserziehung der Jugend und kurz nach der Einführung der „Fürsorge für erziehungsbedürftige Minderjährige, Erziehungsfürsorge“ vom 25.8.1943 (später FEH) – auch die Unterbringung von Fürsorgeerziehungszöglingen zur "Strafe":

„Das Ziel der Arbeitserziehung ist, den Jugendlichen zur bedingungslosen Pflichterfüllung hinzuführen“ I.d.R. sollte die „vorläufige Fürsorgeerziehung“ (Arbeitserziehung) in „besonderen Heimen oder Lagern (Arbeitserziehungslagern) durchgeführt werden.“

(aus: *Anlage Arbeitsdisziplin der Jugend, vom RJM vom 16.12.1943*)

Da die Anstalt zunächst nur FE- Zöglinge als „Ersatzbelegung“ aufgenommen hatte um die Plätze zu belegen und somit die Rentabilität der Anstalt zu gewährleisten, überwiegt zunächst die Zahl der „anderen Belegung“ (Trinker, Verwahrungsbedürftige, Blinde, Gefangene etc.; s.o. Ersatzbelegungen). Bis 1952 erreicht die Belegung mit Fürsorgezöglingen in Prozent zur „anderen LAA-Belegung“ höchstens 35 %.

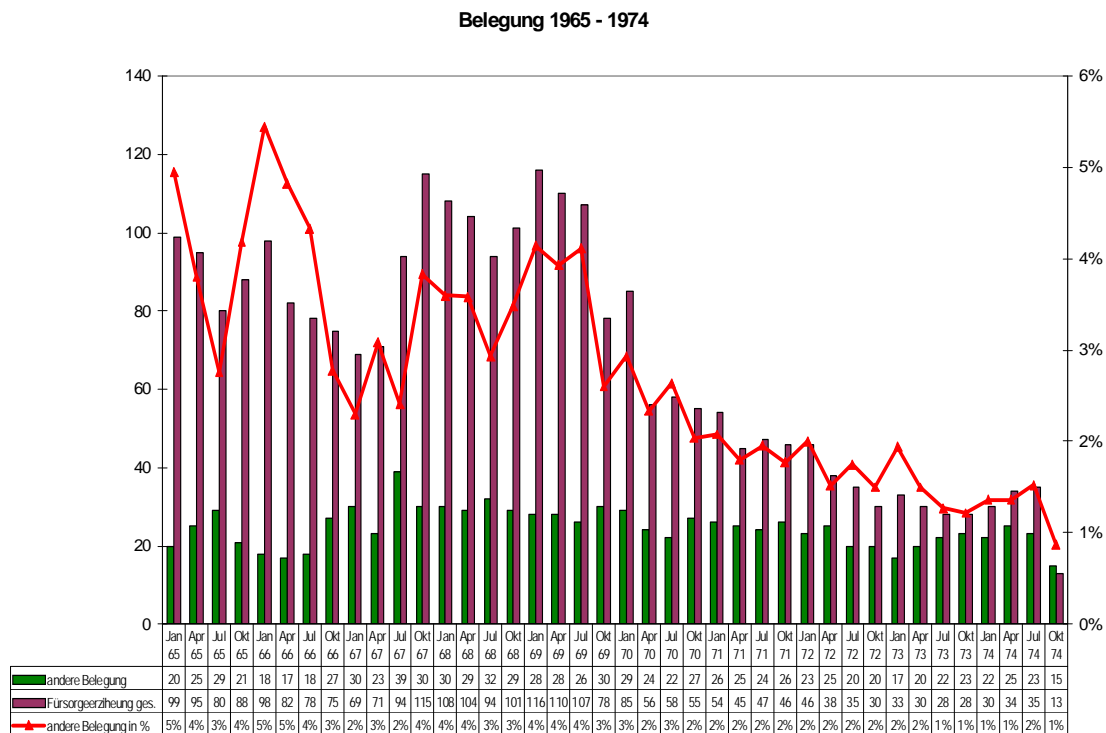


In der vorläufigen Dienstanweisung für den Direktor des Landesfürsorgeheims (1952) ist man davon ausgegangen, dass ein Bewahrungsgesetz verabschiedet werden wird. Daher wurde die Aufnahme von FE-Zöglingen nur als Übergang betrachtet (Notlösung bis zur Verabschiedung des Gesetzes):

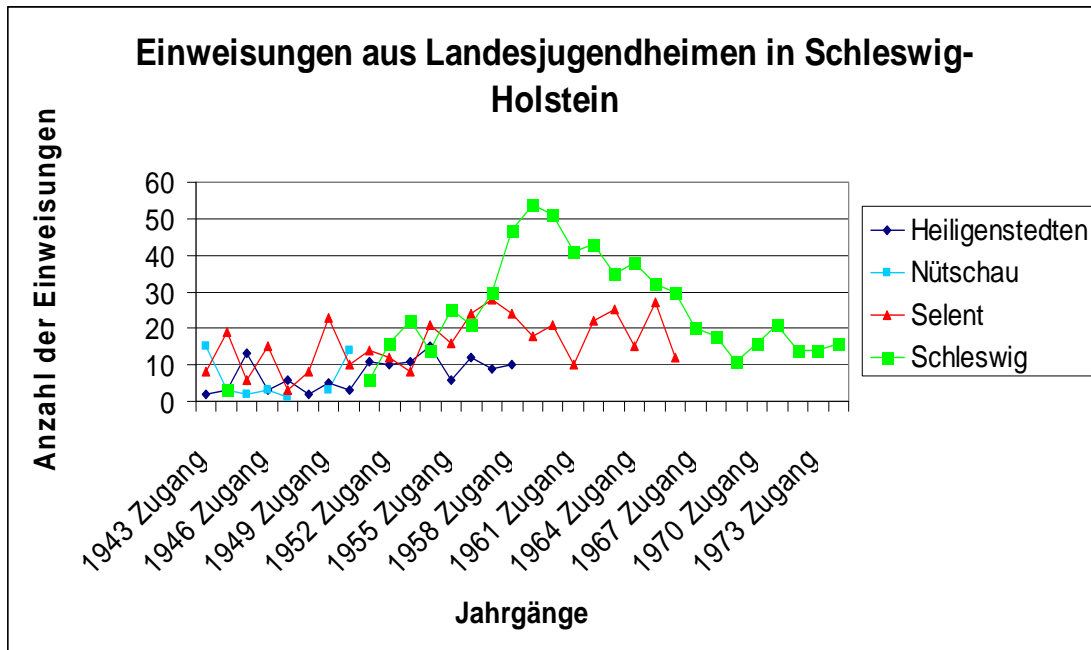
A „Die bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Verwaltungs- oder polizeiliche Maßnahmen erfolgte Unterbringung asozialer Personen in Arbeitshäusern ist in Auswirkung des Artikels 104 GG auf die geschlossene Fürsorge für Asoziale künftig an eine richterliche Entscheidung gebunden. Über die Frage, ob Art. 104 bereits jetzt, vor Inkrafttreten des geplanten Ausführungsgesetzes in vollem Umfange zu beachten ist, bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten. (...)“

B „In der Übergangszeit hat die Landesarbeitsanstalt Glückstadt die Aufgaben eines Landesfürsorgeheimes (...)“

Als jedoch seit etwa Mitte der 1950er klar war, dass ein Bewahrungsgesetz nicht verabschiedet werden wird, musste sich das Landesfürsorgeheim im Schwerpunkt auf die Belegung mit Fürsorgezöglingen konzentrieren. Die Aufnahme „anderer Belegung“ nahm bis zur Schließung 1974 immer mehr ab.



Dass die Anstalt in Glückstadt äußerlich und innerlich ungeeignet war für Aufgaben „der Erziehung und Förderung“ war spätestens 1949 für alle Beteiligten unübersehbar klar. Aber genau dadurch war die Anstalt als glaubhafte Abschreckung/Drohung und „letzte Station“ so gut geeignet und für weitere 25 Jahre unverzichtbar. In dieser Funktion wird das Landesfürsorgeheim in Glückstadt auch vom LJA trotz aller sonstigen Kritik für unverzichtbar gehalten. Der größte Anteil von Einweisungen erfolgte aus Schleswig-Holstein. Hauptsächlich wurden Gruppen von Zöglingen für eine kurze Dauer von bis zu 4 – 6 Wochen aus den großen Landesjugendheimen Selent, Nütschau, Heiligensteden und Schleswig eingewiesen. Diese kurzweilige Unterbringung sollte zur Abschreckung dienen.



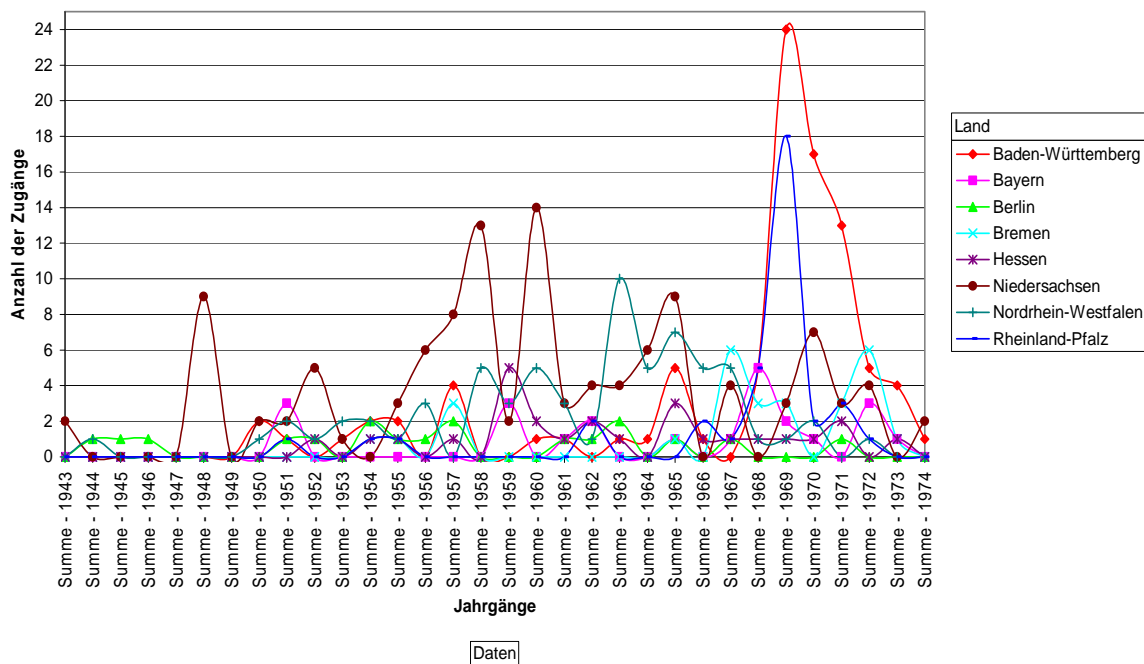
Die zentrale Funktion der „korrektionalen Nachhaft“ in Arbeitshäusern war, wie Wolfgang Ayass nachweist, weniger die Besserung der Insassen, als die Abschreckung nach außen.

„Der Hauptadressat der Arbeitshauspädagogik befand sich nicht innerhalb, sondern außerhalb der Mauern der Arbeitshäuser. Der allgemein als hoch eingeschätzte Abschreckungseffekt des Arbeitshauses gegenüber unteren sozialen Schichten macht den eigentlichen gesellschaftspolitischen Wert der Korrektionsanstalten aus.“ (aus W. Ayass: Die „korrektionale Nachhaft“. Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland; in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 1993, S. 184-201; hier S. 194)

Daher konnte eine Anstalt mit dieser Funktion nicht „schrecklich“ genug sein. Genau das sollte Glückstadt auch sein: schrecklich genug.

Das Landesfürsorgeheim Glückstadt wurde nicht nur von Schleswig-Holstein und Hamburg belegt, sondern zur Belegung von Zöglingen aus der ganzen BRD genutzt. Durch seinen Abschreckungscharakter diente das Landesfürsorgeheim neben wenigen anderen Heimen in der BRD, wie Freistatt oder Guxhagen, als „Endstation“ für besonders renitente Fürsorgezöglinge. Es gab kein westdeutsches Bundesland, das nicht nach Glückstadt eingewiesen hat. (Zwar ist das Saarland in diesem Diagramm nicht aufgeführt, 1967 jedoch hat auch das Saarland einen Zögling nach Glückstadt überwiesen.)

Die kleinen Beleger



„Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“

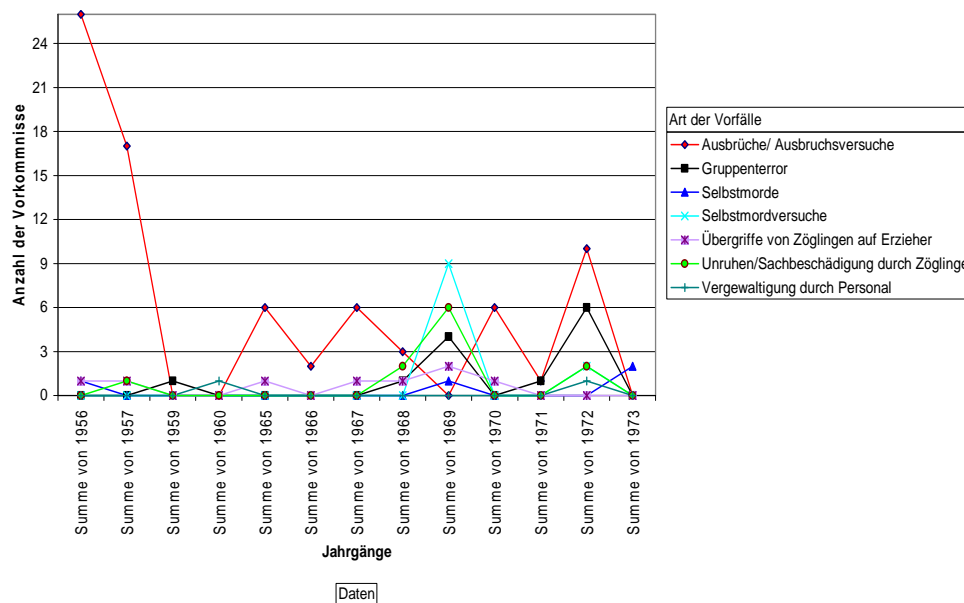
Für Glückstadt wurde bis 1955 noch auf eine Reaktivierung als Arbeitshaus gewartet, erst danach Aufgabe der Fürsorgeerziehung konzeptionell ausgestaltet. Erst Heimleiter Blank 1967 hat offensiver versucht, aus dem Arbeitshaus ein Erziehungsheim zu machen – und musste scheitern, weil er damit viel zu spät war.

Erst nachdem spätestens Mitte der 1950er Jahre endgültig feststand, dass ein Bundes-Bewahrungsgesetz nicht verabschiedet werden wird und die Landesarbeitsanstalten – so auch Glückstadt - ihre ursprüngliche Funktion als Arbeitshaus endgültig verloren hatten, konzentrierte man sich auf die Durchführung der Fürsorgeerziehung. Bis dahin galt die Belegung mit Fürsorgezöglingen nur als „Ersatz- und Überbrückungsbelegung“. Erst mit der Übertragung der Gesamtverantwortung für alle Angelegenheiten der Erziehung und Fürsorge einschl. Arbeitserziehung auf den Erziehungsleiter 1955, begann der damalige Erziehungsleiter Jönson mit der Ausarbeitung eines Erziehungskonzeptes.

Alle Heimdirektoren bis 1966 kamen aus dem Verwaltungsbereich und nahmen kaum oder gar nicht Einfluss auf die konkrete Erziehungsarbeit. Das Aufsichts- und Erziehungspersonal unterstand dem Erziehungsleiter und hatte seinen Anordnungen zu folgen. Erst 1967 kam mit dem neuen Heimleiter Blank (Sozialarbeiter, vorher Jugendamtsleiter in Baden-Württemberg) der erste „pädagogische“ Leiter ins Landesfürsorgeheim. Dieser versuchte das bis dahin eher pragmatische Erziehungskonzept des Landesfürsorgeheimes zu „pädagogisieren“. Zeitgleich mit Heimleiter Blank trat der neue Erziehungsleiter Malwitz (ebenfalls Sozialarbeiter) seinen Dienst im Landesfürsorgeheim an.

Aus verschiedenen Dokumenten in den Akten wird erkennbar, dass die neue „pädagogische“ Heimführung zu Unsicherheiten und Widerständen beim Erziehungspersonal führte. Während von 1945 bis zum Weggang des Erziehungsleiters Jönson 1966 das Heimleben von der Erzieherseite aus vergleichsweise geordnet verlief, kam es nach 1966 bedingt durch die neue Heimführung vermehrt zu Konflikten und Unsicherheiten des Personals. Diese Unstimmigkeiten schienen sich auf das gesamte Heimleben auszuwirken. Seit 1966/1967 kam es auch auf der Zöglinge Seite zunehmend zu Gruppenterror, Selbstmorden oder –versuchen, Unruhen und Sachbeschädigungen (kleine Aufstände, „Terz“ bis hin zur großen Revolte im Mai 1969).

Die in den Akten dokumentierten Vorkommnisse im LFH



Am 7. Mai 1969 fand eine größere Revolte im Landesfürsorgeheim statt. Die Zöglinge randalierten, zerschlugen die Einrichtung, legten Brände und bedrohten die Erzieher. Am 31. Mai 1969 erhängte sich einer der Rädelsführer der Revolte in der Isolationszelle. Mit dieser Revolte und dem Selbstmord erweckte das Heim öffentlich Aufmerksamkeit und geriet in Medienkritik. Nachdem im Juni 1969 ein Zögling seinem zuständigen Jugendamtsfürsorger von den unzumutbaren Zuständen im Landesfürsorgeheim berichtete, hielten es die einweisenden Jugendämter für bedenklich, unter diesen Bedingungen weiterhin das Landesfürsorgeheim mit Jugendlichen zu belegen. Im Juli 1969 verhängte das LJA einen Belegungsstopp für alle Jugendämter Schleswig-Holsteins. Das Kultusministerium beschloss, eine eigene Einrichtung für schwersterziehbare Jugendliche zu errichten. Damit würde das Landesfürsorgeheim einen großen Teil seiner Belegung einbüßen. Das Finanzministerium schlug 1970 vor, das Kultusministerium sollte die bisher dem Sozialministerium obliegende Zuständigkeit für das Landesfürsorgeheim übernehmen. Dies wurde vom Kultusminister jedoch abgelehnt. Am 31.12.1974 wurde das Landesfürsorgeheim schließlich aus finanziellen Gründen geschlossen.

Blanks Bemühungen zur Reform des Erziehungskonzeptes im Landesfürsorgeheim waren zwar in dieser Zeit durchaus fortschrittlich und an den damals aktuellen Erkenntnissen der Pädagogik orientiert, kamen jedoch zu spät, um die in Personal, Gebäude und zuständiger ministerieller Aufsicht tief verwurzelte Tradition einer Bewahranstalt noch nachhaltig verändern zu können.

Erhebung, Dokumentation und Auswertung von Erfahrungsberichten Betroffener – Vorschläge zum Vorgehen bei der Aufarbeitung und Analyse der Situation in den Heimen der BRD

Dierk Schäfer

Die Heimkinder können auch selber forschen!

Die derzeit laufenden Forschungsansätze untersuchen die Zustände in einigen Fürsorgeerziehungsheimen im fraglichen Zeitraum. Sie sind also heim-orientierte Sondierungen, die fachwissenschaftlich von großem Interesse sind, jedoch den Anforderungen der ehemaligen Heimkinder nur begrenzt gerecht werden können. Zudem würde es wohl einen jahrzehntelangen Aufwand bedeuten, wenn man bundesweit flächendeckend auf diese Weise die Heimhintergründe aller ehemaligen Heimkinder, die sich mit ihren Heimerfahrungen gemeldet haben, untersuchen wollte.

Darum schlage ich einen ergänzenden Forschungsansatz vor, der zu schnelleren, aber dennoch objektiven Ergebnissen führen soll und der geeignet ist, allen betroffenen Heimkindern noch zu ihren Lebzeiten Anerkennung und materielle Kompensation eröffnen kann, soweit dies die jeweilige Datenlage hergibt.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist die Tatsache, dass viele ehemalige Heimkinder sich mit ihren Heimerfahrungen bereits bei unterschiedlichen Personen und Anlaufstellen (Vertrauenspersonen) gemeldet haben. Diese Vertrauenspersonen haben eine wichtige Vorarbeit geleistet: Sie haben zugehört, oft über Stunden und mit ungeheurem Einfühlungsvermögen, und, das soll auch erwähnt werden, unter teilweise erheblicher eigener seelischer Belastung, denn es ist nicht einfach, weinenden Menschen über lange Zeit zuzuhören und auf sie einzugehen, wenn man durch die Berichte an seine eigene Zeit im Heim erinnert wird.

Diese Berichte sollen im Interesse der Betroffenen auswertbar gemacht werden durch einen strukturierten Fragebogen mit korrekter Methodik und durch Rückfragen bei den Betroffenen, so daß schließlich die vielen Einzelfälle eine grundlegende Struktur des Heimalltags in vielen Heimen sichtbar machen. Öffentliche Aufrufe an ehemalige Heimkinder, sich mit ihren positiven bzw. negativen Erfahrungen zu melden, können die Datenbasis verbreitern. Die Erfahrungsberichte werden mutmaßlich zeigen, daß der Staat in vielen Fällen Erziehungsaufgaben übernommen und delegiert hat, ohne seiner Verantwortung gerecht zu werden. Daraus lassen sich begründete Forderungen ableiten, etwa in der Art wie ich sie bereits publiziert und beim Runden Tisch vorgeschlagen habe.

<http://dierkschaefer.files.wordpress.com/2009/04/verfahrensvorschlaege-rt.pdf>

Die bereits bestehende Datenlage für einen solchen Forschungsansatz ist ermutigend. Neben einer Reihe von „Vertrauenspersonen“, die mehr oder weniger systematisch Berichte gesammelt haben, hat z.B. Michael-Peter Schiltsky bereits

einen Fragebogen entwickelt und eine Datenbank angelegt. Hieran kann angeknüpft werden.

Einige grundlegende Gedanken für die Erstellung eines qualifizierten Fragebogens, die ich größtenteils auch in Schiltskys Fragebogen berücksichtigt fand, habe ich in Absprache mit Herrn Schiltsky beim „2. Expertinnen- und Expertengespräch: Heimerziehung der 1950er und 60er Jahre – Stand und Perspektiven der (fach-)historischen Bearbeitung“ am 3. Juni 2009 in Koblenz präsentiert (Datei: Präsentation heim-kids).

Damit dieses Projekt in wissenschaftlich anerkannter Weise aufgegriffen und erfolgreich durchgeführt werden kann, halte ich einen Forschungsauftrag des Runden Tisches an einschlägig wissenschaftlich tätige Personen/Institutionen oder vergleichbare zielführende Maßnahmen im Interesse der ehemaligen Heimkinder für erforderlich. Bei Bedarf stehe ich beratend zur Verfügung, ohne Honorar.

Vorschläge zur Vorgehensweise bei der Analyse der Zustände in Heimen der Bundesrepublik Deutschland während der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre

1.

In den letzten Jahren wurden bei mindestens 10 verschiedenen „Anlauf- oder Kontaktstellen“ detaillierte Informationen von Betroffenen über die Zustände in Heimen der Bundesrepublik Deutschland der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre vorgetragen. Außerdem liegen von einzelnen Heimen (u. A. Landesfürsorgeheim Glückstadt, Diakonie Freistatt, Kalmenhof Idstein) verfügbare Akten zu mehreren Tausend Betroffenen vor! Allein für Freistatt ca. 7000 und für Glückstadt ca. 3000 Akten!

Man sollte die daraus resultierenden Materialien zusammenführen und ordnen. Alle bei den einzelnen „Anlauf- oder Kontaktstellen“ verfügbaren Angaben - Lebensberichte, Telefonprotokolle, und Angaben in Fragebögen – sollten zusammengefasst und in eine entsprechende Datenbank übertragen werden. Entsprechend sollte mit den Angaben aus den noch vorliegenden Akten verfahren werden.

Mit dem Aufbau einer solchen Datenbank über Heime der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre wurde von mir bereits begonnen. - Bisher sind darin bereits 650 verschiedene Heimaufenthalte mit Kontaktdaten der Zöglinge und entsprechend ca. 450-500 Heime erfasst! Die Angaben in jeweils ca. 50 Datenfeldern je Datensatz beruhen auf schriftlichen Lebensberichten, Telefon- und Gesprächs-Protokollen und Antworten auf einen auf www.Heimseite.eu zu findenden Fragebogen. Die Angaben wurden seit 1969, der größte Teil in den letzten 10 Jahren zusammengetragen.

Alle Daten müssen nach datenschutzrechtlichen Kriterien und den Vorgaben der Betroffenen entsprechend gehandhabt werden!

Bei der Auswertung von Akten ist zu gewährleisten, dass diese mit Angaben der Betroffenen verglichen werden. Viele der Akten sind „geschönt“, beziehungsweise geben oft nur „die halbe Wahrheit“ wieder! - Entsprechend wäre mit den Strafbüchern zu verfahren!

Eine solche Datenbank könnte eine hilfreiche Grundlage für die weitere Arbeit des Runden Tisches und auch für eine weitergehende wissenschaftliche Aufarbeitung relevant sein!

Es wäre auf der Grundlage einer solchen Datenbank leicht möglich, zum Beispiel zu benennen, über welche Heime, unter welchen Trägerorganisation von sexuellem Missbrauch berichtet wurde.

Aus der bisher erarbeiteten Datenbank lässt sich diesbezüglich bereits jetzt entnehmen, dass für über 70 der bisher in der Liste erfassten Heimaufenthalte Angaben über sexuellen Missbrauch vorliegen! Entsprechende Angaben über Selbstmorde, Kriminalitätsrate, Krankheitsbilder und vorzeitige Erwerbsunfähigkeit wären über eine solche Datenbank erfassbar!

Ebenso wäre es auch möglich, die Strukturen, welche ursächlich für die Zustände mitverantwortlich sind, detailliert aufzuzeigen. und zu verdeutlichen, dass es sich – zumindest was die Struktur der Heime betrifft - um ein flächendeckendes Phänomen gehandelt hat und dass man sich von der Idee der „bedauerlichen Einzelfälle“ auch was die Heime betrifft, leider wird verabschieden müssen.

2.

Um konstruktiv und strukturiert an der Aufarbeitung dieses unrühmlichen Kapitels der Sozialgeschichte der jungen Bundesrepublik Deutschland arbeiten zu können, sollte man einstweilen die Schublade voller „Betroffenheits-Beteuerungen“ schließen - dies sowohl seitens der Betroffenen, als auch seitens der mit der Aufarbeitung Befassten. Ausgehend von der Tatsache, dass seitens der Rechtsnachfolger der damaligen Trägerorganisationen gern von „bedauerlichen Einzelfällen“ gesprochen wird, sollte man sich auf diese Lesart einlassen und die Diskussion über mögliche - laut Hochrechnungen - 350-bis 500-Tausend Betroffene einstweilen hintanstellen. Diese Zahlen bilden in Verbindung mit der Höhe der im Raum stehenden Forderung nach Entschädigung eine „Schere im Kopf“ und verhindern eine Versachlichung der Diskussion!

In einer Zeit, in der täglich in den Nachrichten über Misshandlungen und sexuellen Missbrauch von Kindern, von Strafverfolgung und Verurteilung berichtet wird, sollte man mit den bekannten - aus den oben genannten Quellen heraus zu lesenden - Betroffenen und deren Akten oder Lebensberichten, also den bereits dokumentierten „bedauerlichen Einzelfällen“ entsprechend umgehen, sich auf diese „Fälle“ konzentrieren und auf das daraus heraus zu lesende Geschichtsbild eingehen, um den betroffenen Menschen und ihrem Schicksal gerecht werden zu können!

Diese Arbeit muss, sofern nicht bereits geschehen, unverzüglich „flächendeckend“ ausgeführt werden!

Dabei ist zu fordern, dass sich die Diskussion bei der Aufarbeitung nicht nur auf so genannte Fürsorge- oder Erziehungsheime beziehen darf, sondern auch auf Säuglingsheime, Kleinkinderheime (bis 6 Jahren), Kinderheime (von 6 Jahren zum Ende der Schulpflicht mit 14/15 Jahren) - denn diese Heimtypen sind in der Mehrzahl! - außerdem auf Heil- und Pflegeeinrichtungen und auch auf Fürsorgeheime - „Erziehungsheime“ (für so genannt „Schulentlassene“ ab 14/15 bis 21 Jahren) und schließlich auch auf Lehrlingsheime beziehen muss!

3.

Bei den bekannten „bedauerlichen Einzelfällen“ handelt es sich nach den vorliegenden Berichten überwiegend um erlittene Menschenrechtsverletzungen. Die Teilnehmer am Runden Tisch sollten sich dazu aufrufen, den Äußerungen von Frau Dr. Käßmann zu folgen und die bekannten, detailliert benannten Vorgänge ebenfalls als Menschenrechtsverletzungen anprangern.

Auch wenn die einzelnen Tatbestände als Körperverletzung verjährt sein mögen, sind sie - ob der Jahrzehnte langen Duldung durch die Trägerorganisationen und den Staat - durch mangelnde Heimaufsicht - als Menschenrechtsverletzung zu werten!

Für die Betroffenen wäre das gewiss eine vertrauensbildende Maßnahme, welche etwaigen „Verschwörungstheorien“, wie sie von einzelnen Betroffenen in die Welt gesetzt werden, „den Wind aus den Segeln nehmen“ könnte!

Das Problem des Menschenrechts auf Bildung in all seinen Facetten ist in diesem Zusammenhang auch für die Gegenwart in allen Einrichtungen zur Betreuung Schutzbefohlener zu diskutieren!

Die mangelnde Förderung der Betroffenen, was Schule und Ausbildung betrifft, hat sich zweifelsfrei auf den gesamten Lebensverlauf, die beruflichen Chancen und den gesellschaftlichen Status negativ ausgewirkt!

4.

Wenn man sich auf diese Weise mit dem Thema „ehemalige Heimkinder“ auseinandersetzt, wird man nicht umhin können, nach moralisch vertretbaren Wegen

zu suchen, wie in der Bundesrepublik Deutschland mit Opfern von Menschenrechtsverletzungen umgegangen werden sollte.

Heute mit Worten wie „die Zeiten waren so“ Zustände „schön zu reden“, die damals von der Gesellschaft und den zuständigen Aufsichtsbehörden geduldet wurden, käme einer neuerlichen Verletzung und Verunglimpfung der Betroffenen gleich. Es entspräche der Entschuldigung einer Straftat mit einer anderen!

Die Heimerziehung hätte sich auch damals bereits mindestens an den Entwicklungen der Reformpädagogik der 20er Jahre (Beispiel: Janusz Korczak, Alexander Sutherland Neill etc.) orientieren können und müssen! Die wenigen vorliegenden Berichte über positive Zustände in Heimen sind der Beweis, dass es auch anders gegangen wäre!

Eine der Aufgaben des Runden Tisches müsste daher sein, den Menschen in der Bundesrepublik Deutschland unmissverständlich zu vermitteln, dass die - in den vorliegenden Lebensberichten beschriebenen - Zustände in Heimen damals auch sehr viel damit zu tun hatten, dass Strukturen des vorangegangenen Terrorregimes in der jungen Bundesrepublik weitergeführt wurden, dass sogar ehemalige Erzieher mit Nazivergangenheit weiter beschäftigt wurden.

Firmen für die unter den Nazis Arbeit durch Zwangsarbeiter geleistet wurde, konnten sich nun der Arbeitskraft von Kindern und Jugendlichen in Heimen bedienen.

Zudem ist es nachweisbar, dass die Heime und Träger durch die Arbeit von Kindern und Jugendlichen eine oft erhebliche Wertschöpfung erzielt haben!

5.

Die Diskussion über die bereits dokumentierten „Einzelfälle“ auf der Grundlage einer entsprechenden Auswertung, wie sie durch eine entsprechende Datenbank - auch wissenschaftlich überprüfbarer - möglich wäre, könnte ein wesentlicher Schritt sein, den Betroffenen glaubhaft zu vermitteln, dass es ein ehrliches Bemühen gibt, die „Sache“ nicht auf die „Lange Bank“ zu schieben, sondern konzentriert anzugehen und nach moralisch sauberen Lösungen zu suchen!

Auf diese Weise wäre auch die Forderung nach eine Pauschal-Lösung für mögliche 500-Tausend Betroffene „vom Tisch“ und man könnte endlich konzentriert zum Beispiel an folgenden Fragen und Aufgaben arbeiten:

Wie kann den Opfern umgehend therapeutische Hilfe angeboten werden, deren Finanzierung auch bei Langzeittherapien zu sichern ist?

Wie kann Hilfe zur Lebenssituation gewährleistet werden (Schuldnerberatung, Beratung bei Anträgen, Wohnungssuche, Finanzierung von Gutachten etc.)?

Wie könnte gezielt die Frage der verlorenen Rentenansprüche oder gar Rentenansprüche auf die bekannten Einzelfälle bezogen diskutiert und eine moralisch integre Lösung entwickelt werden?

Es gibt bereits schriftliche Angaben damaliger Heime, dass die in den Heimen geleistete Arbeit versicherungspflichtig gewesen wäre!

Wo bisher von „Entschädigung“ oder „Wiedergutmachung“ die Rede gewesen ist, sollte man sich von diesen Begriffen verabschieden, denn der Schaden bleibt - Menschen darf man nicht behandeln wie kaputte Autos, für die es Ersatzteile zu kaufen gibt - und über einen Lasten-Ausgleich, beziehungsweise eine Opfer-Rente - die nicht auf die normalen Sozialleistungen anzurechnen wäre - diskutieren!

Man kann das Geschehene nicht „Wiedergutmachen“, aber die Gesellschaft sollte in Gegenwart und Zukunft bemüht sein die Arbeit mit, die Fürsorge für Schutzbefohlene gut zu machen!

6.

Die Heime, von welchen Missstände bereits durch vorliegende Berichte Betroffener bekannt sind, sollten unverzüglich aufgefordert werden, ihre Archive zu öffnen und den jeweils Betroffenen ihre Unterlagen zugänglich zu machen, zu den benannten Missständen schriftlich Stellung zu beziehen und die Aufarbeitung ihrer Vergangenheit voran zu treiben!

Die Mutter-, Brüder- und Schwestern- Häuser der Orden und der Diakonie, sowie die Landeswohlfahrtsverbände und Jugendämter sollten aufgefordert werden, unverzüglich Ihre auf die damalige Heimerziehung bezogenen Daten für die Wissenschaft zugänglich zu machen und es zu ermöglichen, den für eine umfassende wissenschaftliche Klärung erforderlichen Kontakt zu damaligen Erziehern herzustellen.

Im Sinne einer „Wahrheitskommission“ ist es erforderlich, dass nicht nur die ehemaligen Zöglinge ihr Opfer-Sein darstellen, sondern auch, dass die damaligen Erzieher sich zu ihrem Handeln bekennen!

7.

Ein wichtiges Thema muss auch die Untersuchung der vielen Selbstmorde und Selbstmordversuche und anderer Todesfälle in den Heimen sein, ebenso wie die extrem hohe Selbstmordrate bei Betroffenen innerhalb der ersten 10- 20 Jahre nach dem Heimaufenthalt! (Auf Letzteres bezogen z. B. 0,02 % bundesweit und mindestens 5% bezogen auf Ehemalige aus einem bestimmten Heim.)

Entsprechend sind die Krankheitsbilder zu untersuchen, ein unverhältnismäßig hoher Anteil der Betroffenen ist vorzeitig - mit 45 - 55 in Erwerbsunfähigkeitsrente „gegangen“!

Aus den Berichten lässt sich eine extrem hohe Anzahl von Mehrfacherkrankungen und psychischen Störungen ablesen!

8.

Entsprechend wäre auch die hohe Kriminalitätsrate unter Betroffenen zu untersuchen.

Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass Kinder, welche als Säuglinge oder Kleinkinder ins Heim kamen, gewiss nicht als „Kleinkriminelle“ eingewiesen wurden, also eine kriminelle Karriere nach der Heimzeit wahrscheinlich in ursächlichem Zusammenhang mit der während des Heimaufenthaltes erfahrenen Erziehung zu verstehen ist!

9.

Ein weiteres Thema, das leider bisher kaum angesprochen wurde ist die Problematik der Folgeschäden bei „Nachopfern“, den Partner und Kindern von Betroffenen!

10.

Nicht zuletzt sollte der Runde Tisch sich auch damit befassen, wie man mit dem Problem umgehen will, dass viele der Betroffenen möglicherweise bald wieder „ins Heim“ müssen.

Wie die Heimaufsicht für heutige Einrichtungen, in welchen Schutzbefohlene aller Altersgruppen betreut werden, in Zukunft zu regeln ist, um Sorge dafür zu tragen, dass Missstände, wie sie in den Lebensberichten Betroffener für die damalige Zeit benannt wurden, in Gegenwart und Zukunft nicht mehr vorkommen können.

In vielen Einrichtungen zur Betreuung Schutzbefohlener, z. B. in Behinderten- und Altenpflegeeinrichtungen lassen sich derzeit Vorgänge beobachten, die Besorgnis

erregend sind und Parallelen zu den damaligen Missständen aufweisen! Wie damals sind auch heute die Gefahren des Auftretens von Missständen überwiegend strukturbedingt - bauliche Situation, Personalschlüssel, Ausbildung etc.!

11.

In den Lehrplänen aller Hochschulen, in welchen für die „Sozial-“ und „Pädagogen-Berufe“ ausgebildet wird, sollte die Geschichte der Heimerziehung der Nachkriegszeit in der BRD und deren Auswirkung auf die Betroffenen Pflichtthema in Seminaren sein!

12.

Schlussendlich sollte man sich - zur allgemeinen Information - auch mit der relativ großen Anzahl künstlerischer Werke - in Literatur, Theater und Film - des letzten Jahrhunderts befassen. Dort ist zweifelsfrei abzulesen, dass die in den Lebensberichten Betroffener beschriebenen Zustände nicht erst jetzt, sondern über das ganze vergangene Jahrhundert wieder und wieder benannt wurden.

Dabei ist festzustellen, dass vergleichbare Zustände in ganz Europa und darüber hinaus nachweisbar sind. Es handelt sich also keinesfalls nur um ein deutsches Problem!

Siehe dazu auch:

<http://www.heimseite.eu/Buecher%20literarisch.html>

<http://www.heimseite.eu/Filme-Kino.html>

Weitere Forderungen:

Unverzügliche Einrichtung eines Fonds, aus dem die folgenden Positionen zu finanzieren sind:

- Finanzierung von Stipendien für Doktor-Arbeiten zum Thema.
- Finanzierung einer mit qualifizierten, über das Thema umfassend informierten Mitarbeitern besetzten Anlaufstelle - mit entsprechender Ausstattung und Gewährleistung der Personalkosten!
- Untersuchung der vermeintlichen Zwangsmedikamentierung in verschiedenen Heimen, Klärung, warum sogenannte „Schwererziehbare“ Waisen oder Halbwaisen, oder Kinder aus „sozialschwachem Umfeld“ in psychiatrischen Anstalten untergebracht und ruhig gestellt wurden, statt Ihnen eine dem einzelnen Kind entsprechende Förderung zukommen zu lassen.
- Untersuchung des nicht von der Hand zu weisenden Verdachtes, dass hier unschuldige Kinder und Jugendliche auch zur Durchführung von Versuchsreihen missbraucht worden sein könnten.

Für die Gegenwart:

- Praxisbezogene Ausbildung der Erzieher
- Unabhängige Heimaufsicht, die grundsätzlich unangemeldet regelmäßig die Heime besucht.
- Regelmäßige Supervision verpflichtend für alle Erzieher in allen Einrichtungen.
- Vorgeschriebene jährliche Weiterbildungsmaßnahmen an Hochschulen die von den Trägerverbänden zu finanzieren sind.
- Langsames Heranführen der Erzieher in ein neues Aufgabenfeld bei neuer Stelle.

- Bei Berufsanfängern grundsätzliche Begleitung im ersten Jahr durch einen erfahrenen Erzieher. Das erste Jahr sollte grundsätzlich als weiterführende Ausbildungszeit entsprechend dem Referendariat am Gymnasium laufen, aber bei voller Bezahlung.
- Vernünftige Tarife für die Sozialberufe, vergleichbar der Regelung bei Studienräten für einen der verantwortungsvollsten Berufe in unserer Gesellschaft.

Liste der Kontaktdaten

Vorname	Name	Institution	Adresse	Tel./ Email
Wichard	Klein	Johannesburg GmbH	Burgstr. 1-12 26903 Surwold	Tel: 04965-891-0 Fax: 04965-891-130 klein@johannesburg.de
Doris	Scheele	Landesjugendamt Brandenburg	Fritz-Heckert-Str. 1 16321 Bernau	Tel.: 03338/701-810 Tel.: 03338/701-801 Fax: 03338/701-802 doris.scheele@lja.brandenburg.de
Theo	Breul	Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.	Am Stadelhof 15 33098 Paderborn	Tel.: 05251/209264 Fax: 05251/209320 t.breul@caritas-paderborn.de
Matthias	Benad	Von Bodelschwingsche Anstalten Bethel Kirchliche Hochschule	Remterweg 45 33617 Bielefeld	Tel.: 0521/1444733 Matthias.benad@uni-bielefeld.de
Bernd	Hemker	Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V. Referat Hilfen zur Erziehung	Friedrich-Ebert-Str. 16 59425 Unna	Tel.: 02303/239847 Fax: 02303/239846 Bernd.hemker@paritaet-nrw.org
Rüdiger	Scholz	Fachzentrum Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Diakonie Freistatt	Von-Lepel-Str. 27 27259 Freistatt	Tel.: 05448/8-8356 Tel.: 0544/8-8599 r.scholz@diakonie-freistatt.de
Roland	Fehrenbacher	Referatsleiter Jugendhilfe	Blumenweg 22 79215 Elzach	roland.fehrenbacher@caritas.de
Klaus	Nörtershäuser	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Schulen und Jugend Landesjugendamt	50663 Köln	
Matthias	Lehmkuhl	Landesjugendamt Westfalen	48133 Münster	
Hans-Wilhelm	Fricke-Hein	Neukirchner Erziehungsverein	Andreas-Brem-Str. 18/20 47506 Neukirchen-Vluyn	
Maria	Loheide	Diakonisches Werk der evangelischen Kirche von Westfalen	Friesenring 32/34 48147 Münster	Tel: 0251-2709200 m.loheide@diakonie-rwl.de
Michael	Häusler	Diakonisches Werk der EKD	Altensteinstr. 53 14195 Berlin	archiv@diakonie.de
Karl	Späth	Diakonisches Werk der EKD	Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	spaeth@diakonie.de
Franz	Hamburger	Pädagogisches Institut	Colonel-Kleinmann-Weg 2 55099 Mainz	

Norbert	Struck	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Oranienburger Str. 13-14 10178 Berlin	
Rainer	Kröger	Diakonieverbund Schweicheln e.V.	Herforderstr. 219 32120 Hiddenhausen	kroeger@diakonieverbund.de
Manfred	Kappeler	Institut für Sozialpädagogik Sekt. Fr. 4-7	Franklinstr. 28/29 10587 Berlin	Tel: 030-31473264
Hans	Bauer		Iserweg 6 31303 Burgdorf	
Georg	Gorrissen	Landrat a. D.	Hamburger Landstr. 16a 24133 Molfsee	georg@georg-gorrissen.de
Johannes	Stücker-Brüning	Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz	Kaiserstr. 161 53113 Bonn	
Sabine	Schmitt	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	Michaelskirchstr. 17/18 10179 Berlin	
Dieter	Bökel	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein	Adolph-Westphal-Str. 4 24143 Kiel	
Claudia	Porr	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz	Bahnhofstr. 9 55116 Mainz	
Dierk	Schäfer	Evangelische Akademie Bad Boll	Akademieweg 11 73087 Bad Boll	ds@dierk-schaefer.de
Holger	Wendelin	AGJ - Runder Tisch Heimerziehung	Mühlendamm 3 10178 Berlin	
Michael-Peter	Schiltsky			Tel: 05535-91038 michael-peter@schiltsky.de
Christian	Schrappner	Universität Koblenz	Universitätsstr. 1 56070 Koblenz	Tel: 0261-2871864 schrappe@uni-koblenz.de